

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

November 2019



In diesem Heft

MAV Seminarprogramm in der Heftmitte

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
MAV-Themenstammtische: Termine	5
MAV-Service	6

Aktuelles

.....	7
Digitale Anwaltschaft	8

Nachrichten | Beiträge

Berufsrecht von RA Dr. Wieland Horn	10
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	11
Interessante Entscheidungen	12
Einladung: Anwalt2019	15
Interessantes	19
Aus dem Ministerium der Justiz	20
Personalien	21
Nützliches und Hilfreiches	22
Impressum	23
Neues vom DAV	24

Buchbesprechung

Schäder / Weber : Praxiskommentar zum Streitwertkatalog Arbeitsrecht	25
Schach / Riecke : Mietrecht Wohnraum Gewerberaum Pacht	26
Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht: Kollektives Arbeitsrecht I und II	27

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	28
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	29
--------------------------------	----



11. November in München
Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag Seite 15



Editorial

Neue Tätigkeitsfelder für die Anwaltschaft

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | bereits in der Weimarer Zeit fand eine heftige Diskussion über Sinn und Unsinn von Spezialisierung statt. 1927 wurde die Fachanwaltschaft für Steuerrecht, 1986 dann die Fachanwaltschaften für Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht eingeführt – wegen der in diesen Bereichen unterschiedlichen Verfahrensordnungen. Die DAV-Infratest Studie aus dem Jahr 1987 forderte sehr nachhaltig Spezialisierung und die Möglichkeit, damit werben zu können. In den folgenden Jahren warb insbesondere Professor Christoph Hommerich im Auftrag des DAV geradezu missionarisch für die Spezialisierung. Dabei orientierte sich Spezialisierung an Rechtsgebieten. Seit etwa 2006 oder, gesetzssystematisch, seit § 14 k FAO, bewegt sich die Satzungsversammlung bei der Einführung von neuen Fachanwaltschaften immer mehr in die Richtung von Querschnittsgebieten, denken Sie an „internationales Wirtschaftsrecht“, Migrationsrecht und zuletzt Sportrecht.

Gerade im IT-Recht (§ 14 k FAO) hat nun eine interessante Diskussion eingesetzt. Soll die Fachanwaltschaft ausdrücklich um das Gebiet „Datenschutz“ erweitert und dann „Fachanwaltschaft für Informationstechnologierecht und Datenschutz“ genannt werden? Oder soll dafür eine eigene Fachanwaltschaft in die FAO aufgenommen werden. Inhaltlich ist der Datenschutz ja bereits bei § 14 k Ziff. 4 FAO erwähnt. Die Themen, die unter Informationstechnologie- und Datenschutzrecht verhandelt werden, betreffen inzwischen alle Lebensbereiche und Rechtsgebiete. Denn die IT findet in allen Lebensbereichen Anwendung, der Datenschutz ist umfassend zu beachten.

Für uns im MAV, aber auch im Bayerischen Anwaltverband, ist seit Beginn der 2000er Jahre Spezialisierung nicht mehr vom Rechtsgebiet sondern von den Wünschen der Mandanten geprägt. Wer etwa Softwareentwickler oder Start-Ups betreut, berät auf einer Vielzahl von Rechtsgebieten, hat aber einen Arbeitsschwerpunkt. Wer diesem allgemeineren Ansatz folgt, macht eine interessante Entdeckung. Schon in Kürze wird man sich fragen müssen, ob IT-Recht überhaupt eine Spezialdisziplin oder nicht schon eine der „besonderen Kenntnisse“ in jeder Fachanwaltschaft bezogen auf das jeweilige Gebiet ist. Schließlich gibt es auch keine Fachanwaltschaft „Elektrizität“. Das „Elektrische“ gehört selbstverständlich zu unserem Leben und hat es umfassend durchdrungen. Das gilt inzwischen auch für die Digitalität.

Allerdings ist diese Überlegung noch nicht überall angekommen. So wird beispielsweise in der ZPO nach wie vor die gesetzgeberische Technik verfolgt, lediglich mit Ergänzungen und Buchstabenparagrafen auf E-Akte und elektronischen Rechtsverkehr zu reagieren. Zugegeben: Vielleicht ist es für den großen Wurf noch zu früh. Andererseits ist die Anwaltschaft mit Vorschlägen zur Nutzung des Digitalen für mehr

Effizienz in den Kanzleien und im Rechtsverkehr ziemlich zurückhaltend. Demgegenüber wird in der Justiz schon lange über „strukturierte Schriftsätze“ – unter weitgehendem Ausschluss der Anwaltschaft – diskutiert. In diesem Zusammenhang darf ich auf einen Aufsatz von Professor Reinhard Greger hinweisen, der demnächst in der NJW erscheinen wird und sich mit diesen Fragen fachkundig auseinandersetzt.

Bei Rechtspolitikern und in der Anwaltschaft muss das Bewusstsein, dass sich analoge und digitale Welt bereits seit längerem durchdrungen haben, endlich ankommen. Digital geprägte Sachverhalte sind inzwischen aber rechtlich so speziell geregelt, dass eine Zusammenarbeit von IT-Rechtsspezialisten und Fachspezialisten (hier auch Allgemeinanwälten) bis auf Weiteres unumgänglich scheint. Für den Markt ergibt sich in diesen Bereichen aber ein gewaltiges Rechtsberatungspotential, das die Anwaltschaft – wieder einmal – anderen Unternehmern kampflos zu überlassen scheint. Es hilft langfristig auch wenig, auf das BVerfG oder den BGH zu vertrauen. So fand am 16. Oktober 2019 vor dem BGH eine mündliche Verhandlung hierzu statt, Az. VIII ZR 285/18, bei der es darum ging, ob Legal-Tech-Dienstleister eine Inkassoerlaubnis nach §§ 2, 10 ff. RDG nutzen können, um Verbraucheransprüche in großem Stil durchzusetzen (lesenswert dazu Reinhard Singer, Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Inkassounternehmen, BRAK Mitteilungen, 2019, 211-218). Egal, wie das Verfahren enden wird: Das Potential für eine Beratung im digitalen Bereich haben alle Bereiche. In einem ersten Schritt muss das Bewusstsein dafür wachsen. Dem folgt die Überlegung, auf welche Weise man Mandanten erreicht, die einen entsprechenden Bedarf haben. Und drittens stellt sich die Frage, auf welche Weise die Mandate effizient abgearbeitet werden können. An dieser Stelle kommen KI-gestützte Legal Tech Anwendungen ins Spiel. Deren Entwicklung ist nur dann sinnvoll, wenn sie sich durch eine entsprechend intensive Nutzung bezahlt machen. In den anderen Fällen wird zu überlegen sein, wie der „Zugang zum Recht“ zu verträglichen Kosten von der Anwaltschaft gewährleistet werden kann.

Diese Überlegungen sind alles andere als „disruptiv“. Sie sind die Fortschreibung einer Diskussion, die seit der Weimarer Zeit geführt wird. Die Interessenlagen sind dabei verhältnismäßig unverändert geblieben. Rasant entwickelt hat sich dagegen die Technik und ihr - deutlich langsamer folgend - die gesellschaftliche Wahrnehmung. Bei der Frage, ob und wann wir neue Tätigkeitsfelder besetzen, geht es darum, ob die Rechtspflege nach wirtschaftlichen oder (verfassungs-) rechtlichen Kriterien organisiert sein soll, aber auch um unsere wirtschaftliche Existenz.

Zu all diesen Themen wollen wir Ihnen Anregungen **am 11.11.2019** geben – bei **Anwalt2019!**

Michael Dudek
Geschäftsführer



Anwalt 2019

11. November in München
Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

www.anwalt2019.de



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Herbstlich, manchmal herb

Gerade habe ich im Manuskript des Heftes in der Kolumne von Kollegen Dudek gelesen, zugegebenermaßen sei es für den großen Wurf wohl noch zu früh – ein für mich momentan versöhnlicher Gedanke. **Die Bilanz kann noch reifen und die Zeit für den großen Wurf ist zumindest noch nicht vorbei**, das Jahr hat noch Tage und Monate (und **vorsorglich**: auch nächstes Jahr wird es noch Tage und Monate geben, ein Gedanke, der bei der Strukturierung des Dezember erfahrungsgemäß hilft).

Auch vom vergangenen Monat kann ich wieder sagen, dass er bei mir von vielen Ortswechsellern sowie großer Fülle und Dichte an Terminen, Eindrücken und Erlebnissen geprägt war. Das führt zwischendurch als Nebeneffekt zu Druck (insbesondere, wenn noch außerplanmäßige Besucher wie Viren oder Bakterien beteiligt sind), und manchmal geht man mit dem Druck dann nicht wirklich clever um. Nicht nur **zur Belustigung meiner Leser, auch zu pädagogischen Zwecken** darf ich von einer Mail berichten, in der das Arbeitsgericht mich vor wenigen Tagen davon unterrichtete, dass mein unmittelbar vor der Abreise zu einer Tagung gestellter Verlängerungsantrag einer plötzlich panisch übersehen geglaubten Frist tatsächlich die Frist der gegnerischen Prozesspartei betraf... Ich schwanke noch immer zwischen einer gewissen Scham einerseits und schlichtem Amüsement über meinen mit Scheuklappen versehenen Eifer oder Erleichterung andererseits. Bis zum wahren Fristablauf Ende dieses Monats (sogar erst nach dem nächsten Redaktionsschluss!), habe ich hoffentlich wieder zum ruhigen Atem und zum gelassener strukturierten Denken gefunden. **Man kann es gar nicht oft genug sagen: manchen Stress hat man, aber vielen Stress macht man sich selbst und ohne Not!** Und manchmal hilft am besten, wenn man sich im Stress, woher er nun auch kam, eine Auszeit gönnt (und wenn man die nur zum ruhigen Ausmisten und Abarbeiten des E-Mail-Eingangs nutzt, klingt paradox, aber manchmal oder für manche ist das besser, als sich getrieben aufs Eiligste/Wichtigste zu stürzen).

Von den Nebenwirkungen (selten und vor allem gut in den Griff zu bekommen) von Aktivität und Ortswechsel **jetzt wieder zu den positiven und wichtigen Wirkungen**: Nachdem ich jetzt vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins in zwei weitere Arbeitsgemeinschaften (Insolvenzrecht und Sanierung; Anwältinnen) entsandt bin und bei beiden Arbeitsgemeinschaften im Oktober das erste Mal bzw. seit langer Pause wieder bei einer mehrtägigen Veranstaltung dabei war, **kann und will ich Sie alle nur ermutigen, zu überlegen und konkret zu planen, was aus dem großen Angebot der Arbeitsgemeinschaften und ihrer Veranstaltungen (oder auch unserer örtlichen laufenden Fortbildungsangeboten) für Sie infrage kommt**. Klar verkürzt eine Tagungs- oder Seminarteilnahme die wöchentliche Arbeitszeit am Schreibtisch, aber man kommt quasi zwangsläufig mit Wissensgewinn, inspiriert, motiviert und besser vernetzt (auch nicht zu verachten!) zurück und wenn es richtig gut läuft, hat man sogar schon ein paar passende Lösungen oder Lösungsansätze für auf dem Schreibtisch liegende Vorgänge. Und der Austausch mit Kolleginnen und Kollegen, sei er nun örtlich, überörtlich, fachfremd oder gebietsbezogen, bringt ebenfalls viel, manchmal hilft es schon, zu hören, dass auch andere die gleichen Probleme haben.

Im November wird es noch nicht abreißen hinsichtlich der Termine und Ortswechsel, eine kleine Auswahl: schon in einer Woche wird die siebte Satzungsversammlung die Arbeit mit ihrer ersten Sitzung aufnehmen und die Ausschüsse werden sich neu formieren – ich bin schon gespannt auf die Kollegen, die die neue Periode mitgestalten, freue mich auf alte Freunde und Bekannte und neue Gesichter. Nur wenige Tage später geht es dann ein zweites Mal nach Berlin, zur Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins, eines der Themen wird das neu herausgearbeitete und formulierte Leitbild sein. Der Friedlaender-Preis des Bayerischen Anwaltverbandes wird in München Ende des Monats verliehen, in diesem Jahr wieder im Max- Joseph- Saal der Residenz.

Damit ich nicht missverstanden werde: ich möchte nicht, dass Sie und/oder ich nun nur noch abwechselnd entweder arbeiten, ehrenamtlich wirken oder uns fortbilden. Nicht alles muss einem Zweck – und schon gar nicht den Arbeitszwecken – dienen, nicht jede Minute des Tages und jeder Tag der Woche muss effektiv sein. Grundsätzlich lernt unser Gehirn einfach gern und hat Spaß daran, Muster zu bilden und Probleme zu lösen. Aber wenn es immer das Gleiche tun muss, mag es manchmal nicht mehr, man ist gut beraten damit, sein Gehirn/Gemüt bei Laune zu halten und **den verschiedenen Bereichen des Lebens** (die Kultur, die Muße, das Dolcefar niente gehören auch dazu!) **den notwendigen Raum bei manchmal wechselnden Prioritäten zu geben**.

Mir geht es nicht ausschließlich oder vorrangig um eine Art "Wellness/Happiness", auch das wäre ein Missverständnis. **Es geht auch und insbesondere darum, sich nicht hinter der Arbeit, den Funktionen und persönlichen Belastungen vor dem Leben zu verstecken**. Dazu gehört auch, Gefahren zu analysieren und rechtzeitig gegenzusteuern. Gerade wir Anwälte sind durch unsere Ausbildung und Erfahrung – unter anderem im Umgang mit der Sprache – eine der Gruppen, die die gesellschaftliche Entwicklung aufmerksam begleiten sollten, das kann manchmal leise und muss manchmal lauter geschehen. Wenn versucht wird, die Grenzen der widerspruchsfreien Akzeptanz von Aussagen im Rahmen der Meinungsfreiheit nicht nur auszutesten, sondern zu verschieben, ist es umso wichtiger, dass auch wir unsere Meinungsfreiheit positiv gebrauchen und sichtbar machen, wie wir inhaltlich und formal zu solchen Aussagen stehen. **Wer noch nicht weiß, warum unser Verband dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag, Stephan Brandner (AFD), den Rücktritt nahegelegt hat**, dem empfehle ich dringend, sich zu informieren (Google macht's möglich). Auch mir persönlich ist ob der eigenen Sätze des Anwaltskollegen B. und der von ihm weitergetwitterten und sich zu eigen gemachter Zitate Dritter **nun endgültig die Option abhandengekommen, hier "neutral" zu schweigen, ich bin froh, dass diese Position auch der Standpunkt des Deutschen Anwaltvereins ist**.

Für den 9. und 10. November plane ich nach meiner Rückkehr aus Berlin von der Mitgliederversammlung übrigens ein wenig in München "herumzulungern", es gibt zum **Jahrestag des Novemberprogramms** einige Gedenkveranstaltungen in München. **Auch etliche Anwaltskollegen waren damals unter den Betroffenen** (falls Sie noch einen Grund suchen sollten, hinzugehen). Sehr schlicht und berührend finde ich beispielsweise die Lesung der Namen, die ich schon einmal besucht habe, alle Veranstaltungen sind leicht bei Google zu finden.

Die Zeit ist fortgeschritten (vor dem Redaktionsschluss sind die Uhren um eine Stunde zurückgestellt worden, aber das ist, wie wir alle wissen, nur ein Tropfen auf den heißen Stein und der Vorteil ist beim Schreiben schnell verdampft). Ein herzlicher Dank an alle Einsender und Autoren des Hefts. **Den Lesern gute Würfe und Entwürfe für die nächsten vier Wochen**, damit das Jahr ein möglichst großer Wurf wird und ohne stresssteigernde Selbst- und Fremdvorwürfe auf die Zielgerade kommt. Versuchen Sie an genügend Schlaf zu kommen (ich versuch's jetzt auch) – nur die Vernunft sollte wachsam bleiben, es wäre gar nicht gut, wenn sie einschläft!

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues vom Münchener Modell

Offene Infoveranstaltungen

4 |

Eltern, die sich trennen wollen, stehen vor einer Vielzahl ungeklärter Fragen. Sie sind häufig überfordert damit, wie Belange ihre Kinder betreffend zu regeln sind und wohin sie sich diesbezüglich wenden können. Eine Trennung bzw. Scheidung ist bei vielen Eltern mit der Vorstellung verknüpft, die Regelungen seien bei Gericht zu erlangen. Vielen fehlt eine Aufklärung darüber, welche alternativen Möglichkeiten einer Klärung der mit ihren Kindern verbundenen Fragen es gibt. Um Eltern frühzeitig die Möglichkeit zu geben, umfassende Informationen zu Alternativen zum strittigen Verfahren zu erhalten, bieten die Münchner Familienberatungsstellen regelmäßig offene Informationsveranstaltungen zum Thema Trennung/Scheidung an. Diese enthalten je nach Beratungsstelle unterschiedliche thematische Schwerpunkte und werden von Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen und/oder Jurist*innen durchgeführt. Allen Infoabenden gemein ist ein Baustein zum Thema „Verfahrensberatung“, in dem aufgezeigt wird, in welchen unterschiedlichen Settings Konflikte bzw. Fragestellungen angegangen werden können, um eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

Während im Rahmen des Münchner Modells Eltern im frühen ersten Gerichtstermin möglicherweise erstmalig auf psychosoziale Beratungsmöglichkeiten hingewiesen werden, setzt die Idee der Infoveranstaltungen noch einen Schritt früher an: Rechtsanwält*innen können bereits im Erstkontakt mit ihren Mandant*innen auf die Infoveranstaltungen verweisen, bevor sie diese mit dem Fokus auf eine gerichtliche Auseinandersetzung beraten. Im Rahmen der Infoveranstaltungen können die Eltern dann erstens über alternative Möglichkeiten der Konfliktlösung informiert werden und sehen zweitens bereits ein „Gesicht“ zu der jeweiligen Beratungsstelle, was ihnen den inneren und äußeren Zugang zu dieser

möglicherweise erleichtert. Im weiteren Verlauf kann die anwaltliche Beratung so ausgerichtet werden, dass sie die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung in den Elterngesprächen unterstützt. Außerdem spielt sie in den Mediationsverfahren innerhalb der Beratungsstellen eine wichtige Rolle. Für die Eltern ist es wichtig, gut informiert zu verhandeln und Entscheidungen zu treffen.

Sollten Sie Eltern über Informationsveranstaltungen informieren, macht es Sinn darauf hinzuweisen, dass sich die Familienberatungsstellen hinsichtlich ihrer Zielgruppen und Angebote unterscheiden (siehe Tabelle), so dass die Eltern die Infoveranstaltung in der Institution besuchen sollten, in der sie dann auch das am besten für sie passende Angebot im Falle einer nachfolgenden Beratung erhalten.

Die Tabelle enthält nicht nur die Beratungsstellen mit offenen Informationsveranstaltungen, sondern stellt das Beratungsangebot der Familienberatungsstellen München hinsichtlich Trennung und Scheidung insgesamt dar, so dass Mandant*innen mit spezifischeren Fragestellungen auch direkt von Ihnen auf geeignete Beratungsstellen hingewiesen werden können. Ergänzend zur Tabelle sei angemerkt, dass alle Beratungsstellen nicht nur gemeinsame Elternberatung anbieten, sondern auch Einzelberatung möglich ist.

Dr. Cornelia Ulrich

(Leitung Familiennotruf München)
für den AK Ehe-, Familien-, Partnerschafts- und Lebensberatungsstellen, München

Angebote der Einrichtungen im Arbeitskreis Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EPFL) bei Trennung und Scheidung

Name der Einrichtung	Zielgruppe			Angebote					website
	Paare mit Kindern	Paare ohne Kinder	Migrationsfamilien	Offene Infoangebote	Beratung	Mediation	Gruppenangebote	Begleiteter Umgang	
Familiennotruf München	x		x	J, P	x	x	x	x	www.familien-notruf-muenchen.de
TuSch - Trennung und Scheidung Frauen für Frauen	x	x	x	J*, P*	x	x	x		www.tusch.info
Münchner Frauenforum	x	x		J*		x			www.muenchner-frauenforum.de
EFL der Erzdiözese München - Freising	x	x	x	J, P	x	x	x		www.eheberatung-oberbayern.de
VAMV Verband alleinerziehender Mütter und Väter München	x		x	J, P	x		x		www.vamv-muenchen.de
pro familia München	x	x	x	J, P	x	x	x		www.profamilia.de/bundeslaender/bayern/beratungsstelle-muenchen-schwabing
EFL des Evangelischen Beratungszentrums München	x	x	x	J, P	x	x	x		www.ebz-muenchen.de
siaf e.V.	x		x	J*, P*	x	x	x		www.siaf.de
IETE - Intakte Elternschaft trotz Trennung und Scheidung	x		x		x	x		x	www.iete-muenchen.org
Beratungsdienste d. AWO München gem. GmbH, Psychologischer Dienst			x		x		x		www.awo-muenchen.de/migration/psychologischer-dienst
Caritas Psychologischer Dienst für Ausländer	x	x	x		x	x	x		www.caritas-nah-am-naechsten.de
Verband binationaler Familien und Partnerschaften	x	x	x		x	x	x	x	www.binational-muenchen.de
Betreuter Umgang Verein für Fraueninteressen								x	www.fraueninteressen.de/einrichtungen/betreuter-umgang-betreute-uebergabe/

Legende: J = Juristische Aspekte, P = Psychosoziale Aspekte, * = nur für Frauen

MAV-Themenstammtische

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/>

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet regelmäßig in unregelmäßigen Abständen von etwa sechs Wochen statt. Wir treffen uns in der Regel in der **Taverne "Zur Gartenlaube"** in der Dachauer Straße 293, 80992 München.

Konkrete Termine werden nach einer dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessierten gesendet wird, die sich per Mail oder telefonisch (089-1507777) für den Stammtisch anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstammtisches Cooperative Praxis CP** ein.

Das Lunchtreffen findet alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt.

Der nächste Termin ist geplant für **Dienstag, den 26. November 2019**.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
kontakt@recht-und-familie.de (Tel: 139266-0) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 54 32 97-0)

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Erbrecht

Der nächste Erbrechtstammtisch ist geplant für **Mittwoch, den 20. November 2019 ab 19.00 Uhr** in der „Bierhalle“ der Augustiner-gaststätte Neuhauser Straße 27. Das Diskussionsthema kann kurzfristig erfragt werden. **Um Anmeldung wird gebeten.**

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Themenstammtisch Familienrecht

Der nächste Stammtisch Familienrecht findet am **Mittwoch, den 27. November 2019 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München statt. Für Dezember ist kein Stammtisch geplant.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats** statt. Im November ist auf Grund der Herbsttagung der AGEM kein Treffen geplant.

Der nächste Stammtisch findet am **Donnerstag, 12. Dezember 2019 um 19.30 Uhr** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl
christian.roehl@rdp-law.de, Tel. 0821 / 319 53 88

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

Achtung: Geänderter Ort!

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der nächste MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht findet am **Donnerstag, den 07. November 2019 um 18.30 Uhr** statt. Im Dezember ist kein Stammtisch geplant.

Achtung:

Aufgrund von Bauarbeiten im Palaiskeller wird der Stammtisch in den **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München verlegt.**

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27.

Der nächste Stammtischtermin ist für Ende November geplant. Das genaue Datum stand bei Redaktionsschluss jedoch noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/>

6 |

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und
RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich regelmäßig **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**.

Der nächste Themenstammtisch Strafrecht findet am **Donnerstag, den 21. November 2019 um 19.00 Uhr im „Donisl“**, Weinstraße 1, 80333 München statt. Im Dezember findet kein Stammtisch statt.

Der erste Stammtisch nach den Weihnachtsferien ist geplant für Donnerstag, den 23. Januar 2020.

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
braunger@ra-braunger.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit
Regionalbeauftragte des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
schmit.rb@gmail.com
(Tel.: 089 / 200 60 70 – 14)
<https://davforum.de>

MAV-Service

Neue Formulare für die Änderung Ihrer Daten

Der MAV hat zum 01. September seine neue Homepage in Betrieb genommen. Im Zuge der Überarbeitung, wurden auch alle Formulare aktualisiert. Unter dem Navigationspunkt Mitgliedschaft und dem Unterpunkt „Ihre Daten ändern“ finden Sie nun übersichtliche und klar strukturierte Formulare um Ihre Fachanwaltschaften oder Fachgebiete zu aktualisieren, Ihren Umzug und Vereinswechsel bekannt zu geben, Ihre geänderten Kontaktdaten mitzuteilen oder Ihre geänderten Bankdaten bekannt zu geben.

Dies ist wichtig für **den Einzug des Mitgliedsbeitrages 2020**. Denn sollten sich **Ihre Bankdaten** im Laufe des Jahres geändert haben, muss uns diese Änderung **bis zum 01. Dezember 2019** mitgeteilt werden, um den reibungslosen SEPA-Lastschrifteneinzug von Ihrem aktuellen Konto vornehmen zu können. Technisch können später bekannt gegebene Kontodaten für den Einzug Anfang Januar leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Änderung Ihrer Bankdaten verwenden Sie das neue Formular „Bankverbindung“. Sie können das Formular ausdrucken und mit der Hand ausfüllen, oder digital ausfüllen, anschließend ausdrucken, unterschreiben und uns zusenden. Dazu speichern Sie das in Ihrem Browser geöffnete Formular auf Ihrem lokalen Gerät ab bzw. stoßen den Download an und öffnen es mit einem pdf-Reader. Die Felder lassen sich nun bequem digital ausfüllen. Das Dokument können Sie ausgefüllt abspeichern und anschließend ausdrucken, unterschreiben und uns zusenden.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast, Prielmayerstr. 8/Zimmer 63. Dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 oder Fax-Nr. 089 55 02 70 06, oder auch per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de erbeten.

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Partei-

vertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**
(Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Aktuelles

Kabinett beschließt Modernisierung des Strafverfahrens

Das Bundeskabinett hat am 23.10.2019 den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens beschlossen. Der Gesetzentwurf setzt die vom Bundeskabinett am 15. Mai 2019 beschlossenen Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens um.

Mit dem Reformpaket wird ein weiter Teil des Pakts für den Rechtsstaat umgesetzt. Neben der personellen Verstärkung der Justiz soll auch das Prozessrecht optimiert werden. Strafverfahren sollen beschleunigt werden, ohne Verfahrensrechte in der Substanz einzuschränken. Auch schwierige Prozesse müssen in angemessener Zeit durchgeführt werden können. Hauptziel des Entwurfs ist es, den Gerichten eine störungsfreie

Durchführung der Hauptverhandlung zu ermöglichen. Zum Beispiel sollen künftig Strafverfahren durch ständig gleichlautende Beweisanträge nicht mehr künstlich in die Länge gezogen werden können. Befangenheitsanträge sollen durch eine neue Fristenregelung nicht mehr zur Unterbrechung der Hauptverhandlung führen. Gleiches gilt für Rügen der fehlerhaften Besetzung des Gerichts, die möglichst schon vor dem Beginn der Hauptverhandlung abschließend geprüft sein sollen.

Der Opferschutz soll verbessert werden, um weitere Traumatisierungen durch mehrfache Vernehmungen zu verhindern. Dazu soll bei Sexualdelikten ermöglicht werden, eine Videoaufzeichnung der richterlichen Vernehmung aller Opfer in der Hauptverhandlung zu verwenden.

Mit der erweiterten DNA-Analyse sollen Polizei und Staatsanwaltschaften weitere moderne Aufklärungsmittel erhalten, die die Ermittlungen erleichtern. Dazu wird die DNA-Analyse im Strafverfahren auf äußerlich erkennbare Merkmale wie die Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie das Alter ausgeweitet. Das, was auch mit Videoüberwachung, Fotos oder Zeugenaussagen erkennbar wäre, soll künftig auch durch die DNA-Analyse ermittelbar werden.

Zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls sollen die Befugnisse der Ermittlungsbehörden im Bereich der Telekommunikationsüberwachung insbesondere bei serienmäßiger Begehung erweitert werden.

In umfangreichen Strafverfahren soll die Bündelung der Interessensvertretung mehrerer Nebenkläger ermöglicht werden.

Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sollen vereinheitlicht werden.

Forts. nächste Seite

7

Anzeige

E-Mail sicher machen

Hochsichere E-Mail mit gewissen Vorzügen

Die E-Mail ist nach wie vor das größte Einfallstor für Schadsoftware. (siehe MAV-Mitteilungen Juni 2019, Seite 12)
Unsere Lösung blockiert gefährliche E-Mails, bevor sie in Ihrem Posteingang landen.

Intensivschutz vor Viren und Spam

Verschlüsselung Ihrer E-Mails

Positive Außenwirkung durch e. Zertifikat

Archivierung nach GoBD

Unternehmensweit einheitliche Signatur und Disclaimer

Kein Komfortverlust - schreiben Sie Ihre E-Mails wie gewohnt; keine zusätzliche Hardware notwendig; leicht in die bestehende Infrastruktur zu integrieren

✉ hochsicher@jurteam.de

💡 www.hochsicher.jurteam.de

☎ 08165 94060

brück IT
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn

Die Fristen zur Unterbrechung der Hauptverhandlung werden im Hinblick auf Mutterschutz und Elternzeit harmonisiert. So soll verhindert werden, dass Prozesse abgebrochen und völlig neu durchgeführt werden müssen.

Die Ablehnung von Befangenheitsanträgen wird durch eine neue Fristenregelung erleichtert. Für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Besetzung des Gerichts wird ein Vorabentscheidungsverfahren eingeführt. Missbräuchlich gestellte Beweisanträge sollen künftig leichter abgelehnt werden können.

Es wird ausdrücklich geregelt, dass Verfahrensbeteiligte in Gerichtsverhandlungen ihr Gesicht weder ganz noch teilweise verhüllen dürfen, wenn dieses Verbot zur Identitätsfeststellung oder zur Beurteilung des Aussageverhaltens notwendig ist und keine medizinischen Gründe vorliegen, die gegen ein Verhüllungsverbot sprechen.

(Quelle: BMJV, Newsletter vom 23.10.2019)

8 |

Regelstudienzeit für Jurastudium verlängert

Der Bundestag hat einstimmig beschlossen, die reguläre Studienzeit im Studiengang Rechtswissenschaften einschließlich Prüfungen von vier- bis auf fünf Jahre zu verlängern. Der bislang veranschlagte Zeitraum sei verglichen mit Masterstudiengängen zu knapp bemessen, so die Begründung im Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drs.:19/8581).

BRAK übt erneut Kritik an Umsetzung der Geldwäscherichtlinie

Zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie hat die BRAK detailliert Stellung genommen. Der Entwurf bringt für die Anwaltschaft einige relevante Änderungen.

So sollen zwei weitere Kataloggeschäfte eingeführt und damit die Verpflichtung von Anwältinnen und Anwälten ausgeweitet werden, namentlich bei Transaktionen im Unternehmensbereich sowie bei geschäftsmäßiger Steuerberatung durch Rechtsanwälte (§ 2 I Nr. 10 und 11 GwG-E). Weitreichende Bedeutung hat die geplante Einführung einer Möglichkeit für das Bundesfinanzministerium, stets meldepflichtige Sachverhalte nach § 1 Grunderwerbsteuergesetz zu definieren (§ 43 VI GwG-E).

Dies hätte zur Folge, dass Anwältinnen und Anwälte zukünftig bestimmte Sachverhalte (insbesondere im Rahmen von Immobiliengeschäften) unabhängig davon melden müssen, ob sie im Rahmen einer der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterfallenden Tätigkeit Kenntnis von dem jeweiligen Sachverhalt erlangt haben – aus Sicht der BRAK ein erheblicher Eingriff in die anwaltliche Verschwiegenheit. Dies sei rechtsstaatlich höchst problematisch, weil Rechtsuchende dann nicht mehr uneingeschränkt auf eine freie und unabhängige Beratung vertrauen können.

Bereits zu dem im Frühsommer vorgelegten Referentenentwurf hatte die BRAK sich kritisch geäußert und dazu auch einige Änderungsvorschläge unterbreitet.

BRAK-Stellungnahme 27/2019

<https://content1.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2019/oktober/stellungnahme-der-brak-2019-27.pdf>

BRAK-Stellungnahme 14/2019

<https://content1.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2019/juni/stellungnahme-der-brak-2019-14.pdf>

Regierungsentwurf

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/138/1913827.pdf>

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin" | Ausgabe 21/2019 vom 23.10.2019)

Digitale Anwaltschaft



11. November 2019 – 9:00 bis 18:30 Uhr

Haus der Bayerischen Wirtschaft

Max-Joseph-Straße 5, 80333 München

Nach dem großen Erfolg von **Anwalt2018** veranstaltet der Bayerische Anwaltverband auch in diesem Jahr seine Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag.

Was erfahren Sie dort?

- Welche Entwicklungen lassen sich an der Schnittstelle zwischen Technik und Recht am Rechtsberatungsmarkt beobachten? Welche konkreten Legal Tech-Anwendungen können für die eigene Kanzlei nutzbar gemacht werden? Welche Kompetenzen und Handlungsschritte werden benötigt, um in 5, 10 und 20 Jahren noch wettbewerbsfähig zu sein?
- Wie kann eine Einzelanwältin/ein Einzelanwalt in der Kanzlei von der zunehmenden Digitalisierung profitieren?
- Was gibt es Neues zum elektronischen Rechtsverkehr in der Praxis? Was ist die Schwierigkeit bei Empfangsbekanntnissen?
- Was ist das Doppeltürmodell beim Datentransfer mit staatlichen Stellen?
- Welche Bedeutung und welches Potenzial könnte Legal Design für Kanzleien haben?
- Welche Anforderungen stellen wir an die Leistung zeitgemäßer Kanzleisoftware?
- Wie passen die Beschleunigung von Vorgängen und der schnelle Austausch mit anderen zu den neurobiologischen Mechanismen in uns? Wie wirkt sich Bildschirmarbeit u.a. auf die Konzentrationsfähigkeit und Kreativität aus? Wie können wir diese positiv beeinflussen?

Die Veranstaltung richtet sich explizit an die kleine bis mittlere Kanzlei. Im Mittelpunkt stehen Anwälte mit ihren Bedürfnissen bei der Beratung ihrer Mandanten.

Nähere Informationen zur Konferenz und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.anwalt2019.de oder verwenden Sie das Anmelderevers auf Seite 15/16 in diesem Heft.

BGH verhandelt zum Legal Tech-Inkassodienstleister Mietright/Lexfox

Ob ein Mieter seine Ansprüche aus dem Mietverhältnis wirksam an einen Inkassodienstleister abtreten kann, ob dessen Tätigkeit also noch Inkasso-

Tätigkeit im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) ist, ist höchst umstritten. Der Bundesgerichtshof hatte am 16. Oktober konkret zu dem Legal Tech-Angebot von Mietright verhandelt. Ein Ergebnis steht noch aus. Das Urteil soll erst am 27. November verkündet werden. Warum sich ein Erfolg des Startups abzeichnen könnte, lesen Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/bgh-verhandlung-zu-mietright>.

LG Köln verbietet Vertragsgenerator Smartlaw

Um ein anderes Legal Tech-Geschäftsmodell ging es beim Landgericht Köln. Dieses hat den Vertragsgenerator Smartlaw wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz für unzulässig erklärt. Smartlaw erbringe eine erlaubnispflichte Rechtsdienstleistung, so das Gericht nach Auskunft der klagenden Rechtsanwaltskammer Hamburg. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Mehr auch dazu im Anwaltsblatt unter https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/lg-koeln-verbietet-vertragsgenerator-smartlaw#_blank.

(Quelle: DAV-Depesche 42/19 vom 18.10.2019)

beA:

Eingangsbestätigung, Prüf- und Übermittlungsprotokoll

Das Wissen, welche Anforderungen die Gerichte an eine ordnungsgemäße Fristenkontrolle stellen, wird immer wichtiger. So wird mittlerweile gefordert, dass eine Frist nur dann gestrichen werden darf, wenn die Eingangsbestätigung zu einem Nachrichtenversand vorliegt. Auch im Rahmen der allabendlichen Kontrolle wird verlangt, nochmals alle Eingangsbestätigungen zu allen erledigten Fristen zu prüfen.

Die Empfangsbestätigung ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt, zu dem ein ordnungsgemäßer Eingang bei Gericht vorliegt. Ob ein Schriftsatz wirksam eingereicht wurde, lässt sich dem jedoch nicht entnehmen. Denn die Auskunft darüber, ob die Nachricht und alle angefügten Signaturen integer sind bzw. ob ordnungsgemäße Signaturen vorliegen gibt das Prüfprotokoll.

Das Übermittlungsprotokoll dagegen enthält alle Informationen darüber, von welchem Absender an welchen Adressaten die Nachricht zu welchem Zeitpunkt übermittelt wurde und ob die Übermittlung fehlerfrei verlaufen ist. Ob die Nachricht vollständig auf dem Justizserver gespeichert worden ist, was als Nachweis des ordnungsgemäßen Eingangs erforderlich wäre, ergibt sich aus dem Übermittlungsprotokoll jedoch nicht.

Welches Protokoll welche Informationen enthält und wie Sie diese in Ihrem beA finden wird im beA-Newsletter, Ausgabe 31/2019 vom 17.10.2019 ausführlich beschrieben.

(Quelle: beA-Newsletter, Ausgabe 31/2019 v. 17.10.2019)

Nicht vergessen:

Änderungen persönlicher oder geschäftlicher Daten bei der regionalen Kammer melden!

Änderungen von persönlichen oder geschäftlichen Daten einer Anwältin oder eines Anwalts, wie z.B. Kanzleiwechsel, Kanzleiumzug, Namensänderung bei Eheschließung, sind der zuständigen regionalen Rechtsanwaltskammer unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen. Dies regelt § 24 I BORA.

Die geänderten Daten werden von der zuständigen Kammer in die Verzeichnisse übernommen, auf die auch Ihr beA, das Ihnen als natürliche Person über eine SAFE-ID zugewiesen wurde, zugreift. Somit sind Änderungen auch automatisch in den Verzeichnisdiensten enthalten, so dass man Sie unter Ihrem neuen Namen oder Ihrer neuen Kanzleiadresse finden wird.

Woran Sie bei Ihrer beA-Karte denken müssen lesen Sie im beA-Newsletter I Ausgabe 30/2019 v. 2.10.2019. Welche Änderungen der Bundesnotarkammer melden sollten und an was Sie im Berechtigungsmanagement innerhalb des beA denken sollten erklärt der beA-Newsletter I Ausgabe 32/2017 v. 10.08.2017.

(Quellen: beA-Newsletter, Ausgabe 30/2019 vom 02.10.2019, beA-Newsletter I 32/2017 v. 10.08.2017)

beA Client-Security für Terminalserverumgebungen

Seit dem Update auf die Version 2.2 Anfang August 2019 kann die beA Client-Security auch auf Terminalservern installiert werden. Für welche Betriebssysteme die beA Client-Security freigegeben ist und welche Grundvoraussetzungen zu beachten sind erklärt der beA-Newsletter I Ausgabe 30/2019 vom 02.10.2019

(Quelle: beA-Newsletter, Ausgabe 30/2019 vom 02.10.2019)

Anzeige



GUT, DEN WAHREN WERT ZU KENNEN.

Valoris ist spezialisiert auf die fundierte Verkehrswertermittlung sowohl von bebauten, wie unbebauten Grundstücken, Häusern und Wohnungen. Geografische Schwerpunkte sind die Metropolregion München sowie der Raum Südbayern.

info@valoris.de | www.valoris.de

VALORIS

BÜRO MÜNCHEN
Clemensstraße 41 | 80803 München
Telefon. 089 - 90 18 94 60

BÜRO DACHAU
Jocherstraße 7 | 85221 Dachau
Telefon. 08131 - 37 18 98

IMMOBILIEN-SACHVERSTÄNDIGEN GMBH

Phishing, Trojaner & Co.

BSI warnt vor Banking-Trojaner Emotet

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) warnt erneut vor dem onlinebanking-Trojaner Emotet. Seit Ende September seien zahlreiche Meldungen über erfolgreiche Emotet-Infektionen eingegangen, deren Schäden mitunter erheblich seien.

Emotet-Mails „antworten“ auf echte Mails und wirken daher besonders authentisch. Öffnet der getäuschte Empfänger den enthaltenen Anhang – insbesondere Office-Dokumente – oder klickt auf den enthaltenen Link, gelangt der Schädling auf den Rechner. Der Trojaner lädt nicht nur Onlinebanking-Zugangsdaten ausspionierende Schadsoftware Trickbot nach, sondern immer häufiger auch den Verschlüsselungs-trojaner Ryuk, warnt das BSI.

Vermehrt wird aktuell ein Schad-Programm zum Online-Banking-Betrug nachgeladen. Dieser Trojaner blendet beim Aufruf der Online-Banking-Seiten einen Dialog ein, dass man Handy-Nummer und -Typ angeben müsse, um eine zusätzliche Sicherheits-App zu installieren. Kurze Zeit später wird ein Link zur Installation an das Handy geschickt. Nach der Installation leitet diese mTANs an die Betrüger weiter.

(<https://twitter.com/certbund/status/1175052799488475136>)

(Quellen: Buerger-Cert-Newsletter Nr. 21/2019 vom 2.10.2019, BSI für Bürger, Heise online)

E-Mails mit Schadsoftware

Derzeit kursieren E-Mails, die vorgeben von örtlichen Anwaltvereinen, Kanzleien, Ärzten etc. zu stammen. Im E-Mailtext befindet sich ein Passwort für die im Anhang befindliche zip.Datei. Im aktuellen Fall erreichte die MAV GmbH diese E-Mail vom Anwalt- und Notarverein Paderborn. Auch der DAV und etliche örtliche Anwaltvereine haben eine solche E-Mail erhalten.



(Abb.: Screenshot E-Mail an die MAV GmbH vom 2.10.2019)

Der DAV weist in einem Rundschreiben vom 23.10.2019 darauf hin, dass der Paderborner AV nicht der Absender ist und empfiehlt die beigefügte Datei nicht zu öffnen und die E-Mail dauerhaft zu löschen, auch wenn Ihnen der Absender oder das Thema der Mail bekannt vorkommen sollte. Mittlerweile werten die Schadsoftwareentwickler logische Verknüpfungen zwischen Mailpartnern und deren Themen aus, analysieren diese und nutzen sie und für ihre Zwecke aus.

Neue Phishingwelle im Namen von PayPal

Mit einer angeblichen Zahlungsbestätigung von PayPal versuchen Kriminelle immer wieder Nutzer in die Falle zu locken.

So berichtet das Portal onlinewarnungen.de von einer neuen Welle gefälschter E-Mails. Der Nutzer wird mit seinen Daten (Vor- und Nach-

name) angeschrieben, zusätzliche ist eine Buchstaben-/Zahlenkombination enthalten, die sich bei jeder E-Mail ändert. Diese Nachricht informiert über eine autorisierte Zahlung an einen Empfänger (oft bekannte Unternehmen wie z.B. ebay, 1&1 IONOS inc, etc.). In der E-Mail wird ein Bild mitgesendet. Dieses enthält einen Link, mit der die Zahlung storniert werden kann. Dieser Link führt dann auf eine gefälschte Webseite, mit der die PayPal-Zugangsdaten und Zahlungsdaten ausgespäht werden. Führt diese Phishing-Masche zum Erfolg, können die Kriminellen auf Kosten des Nutzers einkaufen.

Meiden Sie beim Erhalt solcher Nachrichten Links und Anhänge. Wählen Sie sich zur Überprüfung manuell über Ihren Browser oder Ihre App in Ihr PayPal-Konto ein und Prüfen in der Übersicht Ihre Zahlungen.

(Quelle: onlinewarnungen.de)

Berufsrecht

Anstellung bei Steuerberatern

Junge Anwälte, junge Anwältinnen, die ein Faible für das Steuerrecht haben, finden oft den ersten Einstieg in das Berufsleben, indem sie ein Anstellungsverhältnis zu einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer, zu einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingehen. Das ist berufsrechtlich nicht problemfrei.

Früher war die Tätigkeit als Anwalt im Anstellungsverhältnis gesetzlich nicht erfasst; denn der Beruf des Rechtsanwalts ist ein freier Beruf (§ 2 Abs. 1 BRAO, § 1 Abs. 2 PartGG, § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und steht damit im Gegensatz zu einer unselbständigen, abhängigen Tätigkeit. Die Anstellung bei einem Kollegen, einer Kollegin wurde aber in der berufsrechtlichen Praxis toleriert. Dagegen führte die Anstellung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber zur Annahme eines Zweitberufs, für den das BSG die Möglichkeit zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der anwaltlichen Versorgungswerke mit den Entscheidungen vom 3. Apr. 2014 (Az.: B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R, B 5 RE 3/14 R) ausschloss.

Das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ vom 21.12.2015 (BGBl. Teil I, S. 2517 ff.) hat für Klarheit gesorgt. Nach der Neufassung von § 46 Abs. 1 BRAO ist die Anstellung bei einem anderen Rechtsanwalt oder einem Patentanwalt explizit Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt, während die Anstellung bei einem sonstigen Arbeitgeber – unter der Prämisse, dass im Rahmen des Arbeitsverhältnisses eine anwaltliche Tätigkeit für den Arbeitgeber entfaltet wird – zum Beruf des Syndikusrechtsanwalts führt (§ 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO), der einer besonderen Zulassung bedarf (§ 46 Abs. 2 Satz 2, § 46a BRAO).

Der Steuerberater und der Wirtschaftsprüfer sind keine anwaltlichen Arbeitgeber, so dass § 46 Abs. 1 BRAO nicht greift mit der Folge, dass die Anstellung bei einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer keine Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt darstellen würde. Andererseits sind Steuerberater wie auch Wirtschaftsprüfer nach der ausdrücklichen Regelung in § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO Angehörige sozietätsfähiger Berufe.

Das führt zu Irritationen, zumal nach § 8 Satz 1 BORA auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung nicht nur dann hingewiesen werden darf, wenn die Verbindung in Sozietät erfolgt, sondern auch dann, wenn dies „in sonstiger Weise“ geschieht. Damit sind gerade Anstellungsverhältnisse gemeint (s. Bormann in Gaier/Wolf/Göcken,

Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 8 BORA Rdn. 3; Henssler-Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 8 BORA Rdn. 5). Außerdem bezieht § 8 Satz 1 BORA ausdrücklich alle „in § 59a Abs. 1 BRAO genannten Berufsträger“ ein, also auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Konsequenz von § 8 Satz 1 BORA ist, dass auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer einen bei ihnen nur angestellten Rechtsanwalt als Mitglied ihrer Berufsausübungsgemeinschaft nennen dürfen.

Darüber hinaus heißt es in der aktuellen Kommentierung zu § 46 Abs. 1 BRAO bei Henssler-Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 46 Rdn. 2, man könne daraus, dass § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO die berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen der dort genannten Berufe erlaube, schließen, dass auch die Anstellung bei Angehörigen dieser Berufe möglich sei. Dies entspricht den Vorschlägen in Nr. 2 der Eckpunkte des Bundesjustizministeriums von 2015 zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte. Auch haben die Sozialgerichte die in der Sache weisungsfreie Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Angestellter in einer Steuerberatungs- oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mehrfach als anwaltliche qualifiziert und deshalb Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gewährt (so SG München vom 11.12.2014, Az.: S 15 R 1890/14; SG Augsburg vom 22.01.2015, Az.: S 17 R 620/14; BSG vom 15.12.2016, Az.: 5 RE 7/16 R).

Obwohl also die Tätigkeit eines Anwalts in Anstellung zu einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer in § 46 Abs. 1 BRAO nicht erwähnt ist, wird der Anwalt auch in dieser Konstellation anwaltlich tätig und bedarf nicht der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, unterliegt auch nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Auch darf er als Mitglied der betreffenden Berufsausübungsgemeinschaft genannt werden; das folgt aus § 8 Satz 1 BORA.

Hinzu kommt, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht den Vorgaben in § 46 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 BRAO entsprechen würde; denn der Anwalt, der bei Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern angestellt ist, wird nicht für diese anwaltlich tätig, sondern (nur) für deren Mandanten. Damit greift auch nicht die Sonderregelung in § 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BRAO, nach der die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers auch erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten umfasst, sofern der Arbeitgeber einem der in § 59a BRAO genannten sozietätsfähigen Berufe angehört. Dies stellt nur eine Erweiterung der Befugnisse des Syndikusrechtsanwalts dar (s. Henssler-Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 46 Rdn. 34), ersetzt aber nicht die anwaltliche Tätigkeit für den (nichtanwaltlichen) Arbeitgeber.

Ein Manko bleibt: Der in Anstellung bei einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer tätige Anwalt hat in dieser Berufsausübungsgemeinschaft nur die Beratungs- und Vertretungsbefugnisse, die die Steuerberater und die Wirtschaftsprüfer haben; denn diese können ihre Befugnisse nicht dadurch erweitern, dass sie einen Rechtsanwalt anstellen. Das ist auch bei Anstellung bei einem Patentanwalt so, der in § 46 Abs. 1 BRAO ausdrücklich genannt ist.

Infolge davon kann die Tätigkeit eines angestellten Anwalts in derartigen Berufsausübungsgemeinschaften nicht nach RVG abgerechnet werden, sondern nur nach den für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bzw. für Patentanwälte geltenden Regeln. Für die Hilfeleistung in Steuersachen verweist das RVG ohnehin auf die Steuerberatervergütungsverordnung (§ 35 Abs. 1 RVG). In der Praxis dürften Gebührenvereinbarungen dominieren.

Eine delikate Frage ist, ob die Beschränkungen, denen ein Rechtsanwalt als Angestellter von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Patentanwälten unterliegt, deklariert werden müssen; denn die Nennung in dementsprechenden Berufsausübungsgemeinschaften, wie das nach § 8 Satz 1 BORA trotz des bloßen Anstellungsverhältnisses zulässig ist,

erweckt nach außen den Eindruck, als ob der Anwalt vollumfänglich tätig wäre.

Klarstellungen entweder im Gesetz selbst (bei § 46 Abs. 1 BRAO) oder aber in der Berufsordnung durch Ergänzung von § 8 BORA wären hilfreich (die Satzungsversammlung hat nach § 59 b Abs. 2 Nr. 8 BRAO auch die Kompetenz, die Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit näher zu regeln). Die normative Gestaltung der Rechtslage hinkt – wie so oft – der Rechtswirklichkeit hinterher.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

Gebührenrecht

Reden ist Silber, Schweigen ist Gold

Nach den Nrn. 4141, 5115 VV erhält der Verteidiger eine Zusätzliche Gebühr, wenn er an einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens mitwirkt. Ausreichend sein kann als Mitwirkung bereits das Berufen auf ein Aussageverweigerungsrecht des Betroffenen bzw. Beschuldigten.

I. Nicht nur vorläufige Einstellung

Erforderlich ist zunächst eine nicht nur vorläufige Einstellung des Verfahrens. Der Verteidiger erhält eine Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 oder 5115 VV, wenn aufgrund seiner Mitwirkung das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird. Ob die Einstellung endgültig bleibt, ist unerheblich. Selbst bei einer späteren Fortsetzung des Verfahrens entfällt eine einmal entstandene Zusätzliche Gebühr nachträglich nicht mehr (AG Tiergarten AGS 2014, 273 = RVGreport 2014, 232 = NJW-Spezial 2014, 381; AG Erding AGS 2017, 180; OLG Köln AGS 2018, 12 = RVGreport 2018, 23 = NJW-Spezial 2018, 28).

II. Mitwirkung des Verteidigers

Entscheidende Voraussetzung für die Zusätzliche Gebühr ist eine Mitwirkung des Verteidigers. Dabei wird die Mitwirkung des Verteidigers gesetzlich vermutet (Anm. Abs. 2 zu Nr. 4141 VV; Anm. Abs. 2 zu Nr. 5115 VV). Es ist Sache des Gebühren- oder Erstattungsschuldners, nachzuweisen, dass eine Mitwirkung des Verteidigers nicht stattgefunden hat. Die Mitwirkung muss dagegen für die Einstellung des Verfahrens nicht ursächlich gewesen sein. Ausreichend ist jede Maßnahme, die geeignet ist, das Verfahren dahingehend zu fördern, dass eine Einstellung erfolgt und damit eine Hauptverhandlung entbehrlich wird.

III. Berufen auf ein Aussageverweigerungsrecht

Nach §§ 136, 163a StPO steht es einem Beschuldigten frei, sich zur Sache einzulassen oder eine Einlassung zu verweigern. Dies gilt auch für den Betroffenen in Bußgeldsachen (§ 55 OWiG). Beruft sich der Verteidiger namens seines Mandanten auf dieses Aussageverweigerungsrecht oder rät er dem Mandanten dazu, dass dieser sich selbst darauf beruft, handelt es sich grundsätzlich um eine ausreichende Mitwirkungshandlung. Dass es sich insoweit nicht um ein bloßes „Nichtstun“ handelt, wie früher von den Rechtsschutzversicherern vertreten worden ist, hat der BGH bereits in 2011 klargestellt.

- Für die Mitwirkung an der Erledigung des Verfahrens kann es genügen, wenn der Verteidiger seinem Mandanten rät, zu dem erhobenen Vorwurf zu schweigen, und dies der Verwaltungsbehörde mitteilt.**
- Dies gilt nicht, wenn unabhängig von der Einlassung des Betroffenen offenkundig ist, dass dieser die ihm vorgewor-**

fene Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben kann.

BGH, Urt. v. 20.1.2011 – IXZR 123/10, MDR 2011, 392 = AGS 2011, 128 = Rpfleger 2011, 296 = ZfSch 2011, 285 = JurBüro 2011, 244 = NJW 2011, 1605 = AnwBl 2011, 499 = NZV 2011, 337 = DAR 2011, 434 = NJW-Spezial 2011, 187 = BRAK-Mitt 2011, 91 = RVGreport 2011, 182

IV. Kundgabe

Eine ausreichende Mitwirkung bei einem Berufen auf das Aussageverweigerungsrecht ist aber nur dann anzunehmen, wenn die Empfehlung des Verteidigers an den Betroffenen, zu den erhobenen Tatvorwürfen zu schweigen und zur Sache keine Angaben zu machen, der Verwaltungsbehörde bzw. der Staatsanwaltschaft auch mitgeteilt wird:

Die Empfehlung an den Betroffenen, zu den erhobenen Tatvorwürfen zu schweigen, ist nur dann ausreichende Mitwirkung i. S. d. Nr. 5115 VV, wenn der Entschluss, zur Sache keine Angaben zu machen, der Verwaltungsbehörde auch mitgeteilt wird.

AG Hamburg-Barmbek, Urt. v. 4.2.2011 – 850 C 511/10, AGS 2011, 596 = JurBüro 2011, 365

Anderenfalls weiß die Ermittlungsbehörde nicht, ob die Einlassung verweigert oder noch abgegeben wird, so dass dies nicht Grundlage der Einstellung wird.

V. Endgültiges Berufen

Erforderlich ist ferner, dass sich der Beschuldigte bzw. der Betroffene unmissverständlich und endgültig auf sein Aussageverweigerungsrecht beruft. Die bloße Erklärung, „vorläufig“ oder „derzeit“ keine Angaben zur Sache zu machen, reicht nicht aus, weil die Ermittlungsbehörde dann davon ausgehen kann, dass später doch noch möglicherweise eine Einlassung folgt.

Alleine die Mitteilung eines Verteidigers gegenüber der Behörde: "Jegliche Einlassungen zur Sache bleiben vorbehalten." rechtfertigt nicht den Ansatz einer Zusatzgebühr gemäß Nr. 5115 VV.

AG Schöneberg, Urt. v. 27.8.2015 – 106 C 124/15, AGS 2016, 400

Eine Zusätzliche Gebühr nach Nr. 5115 VV fällt nicht schon dann an, wenn der Verteidiger mitteilt, dass der Betroffene von seinem Aussageverweigerungsrecht vorerst Gebrauch macht und sich eine Einlassung zur Sache nach Akteneinsicht vorbehält.

AG Schöneberg, Urt. v. 6.2.2019 – 6 C 326/18, AGS 2019, 182

VI. Keine Kausalität erforderlich

Nach der Entscheidung des BGH (s. o.) soll eine Zusätzliche Gebühr dann nicht in Betracht kommen, wenn das Verfahren auch ohne das Berufen auf das Aussageverweigerungsrecht sowieso eingestellt worden wäre. Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend und wird von der Instanzrechtsprechung abgelehnt.

Zusätzliche Gebühr bei Aussageverweigerung

Die zusätzliche Gebühr entsteht, wenn der Verteidiger dem Beschuldigten rät, keine Einlassung abzugeben und daraufhin das

Verfahren mangels Tatverdacht eingestellt wird. Ob das Verfahren ohnehin eingestellt worden wäre, ist unerheblich.

AG Leipzig, Beschl. v. 11.10.2017 - 200 Ds 805 Js 50086/15 (2), AGS 2018, 217 = RVGreport 2018, 22-23

Nicht erforderlich ist es, dass die die Mitwirkung des Anwalts für die Einstellung ursächlich war. Ausreichend ist jede Tätigkeit des Anwalts, die auf eine Förderung des Verfahrens gerichtet ist. Ob die Ermittlungsbehörde dann aus diesem Grund oder einem anderen Grund einstellt, ist irrelevant.

VII. Höhe der Gebühr

Die Zusätzliche Gebühr entsteht in Höhe der Verfahrensgebühr; für den Wahlanwalt in Höhe der Rahmenmitte (Anm. Abs. 3 S. 2 zu Nr. 4141 VV; Anm. Abs. 2 zu Nr. 5115 VV). Es handelt sich für ihn also faktisch um eine Festgebühr in Höhe der Mittelgebühr.

Bei der Gebühr Nr. 4141 VV handelt es sich um eine Festgebühr, die immer in Höhe der jeweiligen Rahmenmitte steht.

KG, Beschl. v. 30.9.2011 – 1 Ws 66/09, RVGreport 2012, 110

Die Gebühr Nr. 5115 VV ist eine Festgebühr.

LG Dresden, Beschl. v. 28.10.2010 – 5 Qs 164/10, RVGreport 2010, 454

Weder kann dem Anwalt entgegengehalten werden, seine Tätigkeit sei unterdurchschnittlich gewesen, noch kann er sich darauf berufen, dass die Mitwirkung überdurchschnittlich gewesen sei.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Keine Mieterin kraft Pflege

Allein die aufopferungsvolle Pflege des Mieters durch sein Kind gibt keinen Anspruch nach dessen Tod in das Mietverhältnis eintreten zu dürfen

Das Amtsgericht München verurteilte am 27.06.2018 die Beklagte, die von ihrem zwischenzeitlich verstorbenen Vater übernommene Drei-Zimmer-Wohnung in München-Nymphenburg zu räumen und an die klagende Stiftung herauszugeben.

Mit Vertrag vom 01.02.1970 mietete der Vater der Beklagten von der Klägerin die streitgegenständliche Wohnung an. Vier Wochen nach seinem Tod im Frühjahr 2017 erklärte die Beklagte, in das Mietverhältnis einzutreten.

In der folgenden Woche erklärte die Klägerin das Mietverhältnis zu kündigen. Die Klägerin trägt vor, die Beklagte habe ihren Vater zwar gepflegt, jedoch keinen gemeinsamen Haushalt geführt.

Der Beklagte wendet ein, sie habe, als es ihrem Vater ab August 2015 schlechter ging, mit ihm einen gemeinsamen Hausstand geführt, auch wenn sie ihre bisherige Wohnung behalten habe.

Im Beweistermin erklärte der als Zeuge gehörte Verwandte der Beklagten, dass sie ab dem Jahr 2015 zu ihrem Vater, der rund um die Uhr hilfsbedürftig war, gezogen sei. Anders sei die Pflege nicht zu leisten gewesen. In ihrer bisherigen Wohnung habe sie als Selbständige ein Büro betrieben. Er gehe davon aus, dass die Beklagte nur einen Teil ihrer persönlichen Gegenstände in der väterlichen Wohnung habe und vermutlich den Rest in der anderen Wohnung. Er habe bei einem Besuch Kleidung, Kosmetiksachen und ein Trimmrad der Beklagten in der Wohnung ihres Vaters gesehen.

Der den Vater behandelnde Arzt gab an, dass es aus ärztlicher Sicht nötig gewesen sei, den Vater rund um die Uhr zu betreuen. Es sei ohnehin verwunderlich, dass dies zu Hause bewerkstelligt werden konnte. Es sei auch ein ambulanter Pflegedienst eingeschaltet gewesen. „Auch in der Nacht musste der Patient betreut werden, deshalb gehe ich davon aus, dass die Beklagte dort gewohnt hat. (...) Etwa viermal pro Tag mussten beim Patienten Wäsche und Windeln gewechselt werden. Er hätte wohl nachts nicht allein gelassen werden können. Von der Beklagten bin ich des Öfteren über akute Vorfälle verständigt worden. Ich war zwei bis dreimal im Quartal in der Wohnung. Auch im ärztlichen Bereitschaftsdienst war ich öfters dort. Die Beklagte befand sich bei meinem jeweiligen Eintreffen nicht immer in der Wohnung.“

Ein Nachbar bestätigte, die Beklagte die letzten ein bis zwei Jahre bei schönem Wetter täglich gesehen zu haben. Ob sie dort gewohnt habe, wisse er nicht. Ihr gehöre wohl auch noch eine andere Wohnung.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München gab der Klägerin Recht.

„Die Führung eines gemeinsamen Haushalts erfordert über das gemeinsame Wohnen in derselben Wohnung hinaus ein in gewisser Weise arbeitsteiliges Zusammenwirken bei der Lebensführung in Bezug auf die typischerweise in einem Haushalt anfallenden Verrichtungen (z.B. Reinigung, Einkaufen, Kochen, Anschaffung von Haushaltsgegenständen, Versorgung und Pflege bei Krankheit, Verwaltung des Einkommens bzw. Vermögens usw.) (...). Zwar hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass (Anm. des Verf.: bei einem im Haushalt der verstorbenen Mieterin lebenden Kind) „... keine überspannten Anforderungen zu stellen sind. Insbesondere muss das Kind gemäß § 563 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht wie ein übriger Angehöriger den Haushalt zusammen mit dem verstorbenen Mieter geführt haben, sondern es reicht aus, dass es lediglich in dessen Haushalt gelebt hat.“ (Urteil vom 10.12.2014, VIII ZR 25/14).

Doch liegt hier bereits kein Zusammenleben vor. (...) Bereits die Anhörung der Beklagten ergab, dass sie ihren Lebensmittelpunkt in der Wohnung (...) nicht aufgab, sondern nur zum Zwecke der Pflege ihres Vaters einschränkte. Sie gab an, z.T. sechs Mal pro Woche bei ihrem Vater übernachtet zu haben, z.T. drei bis vier Mal. Ihren Hund habe sie in (Anm. des Verf.: ihrer Wohnung) gelassen, den sie zudem versorgen musste. Auch das Arbeitszimmer (Anm. des Verf.: ihrer Wohnung) habe sie weiterhin für eine selbständige Tätigkeit genutzt. (...) Die vernommenen Zeugen (...) konnten lediglich einzelne Beobachtungen bzw. Einschätzungen wiedergeben. Die Zeugin (...) gab u.a. an, dass ihr die Beklagte erzählte, dass sie am Todestag ihres Vaters nach Hause gefahren sei und ihn erst am nächsten Tag tot vorgefunden habe.

Der Beklagten ist daher der Nachweis, dass sie in der Wohnung ihres Vaters gelebt hat, nicht gelungen.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 27.06.2018
Aktenzeichen 452 C 17000/17

Das Urteil ist nach Zurücknahme der Berufung rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 79 / 04.10.2019)

AG Frankfurt am Main: Kein Ersatz für missbräuchliche Kreditkartenverwendung

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat entschieden, dass Bankkunden bei missbräuchlicher Verwendung von Zahlungskarten keinen Ersatzanspruch gegen die Bank haben, wenn sie sich bei einem vorgetäuschten Abbruch der Transaktion keinen Kundenbeleg aushändigen lassen und dulden, dass sich der Zahlungsempfänger mit Kartenlesegerät und Zahlungskarte aus dem Sichtfeld des Kunden bewegt (Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 6. August 2010, Az. 30 C 4153/18 (20)).

In dem zugrunde liegenden Fall wollte der Kläger in einem Lokal auf der Hamburger Reeperbahn die Rechnung per Zahlungskarte begleichen. Nach seiner Schilderung händigte er die Karte in dem fraglichen Lokal einer weiblichen Person aus und gab verdeckt die PIN in das Kartenlesegerät ein. Die Mitarbeiterin des Lokals entfernte sich danach mit Karte und Lesegerät für mehrere Minuten aus dem Sichtfeld des Klägers. Bei ihrer Rückkehr gab sie an, die Transaktion habe nicht funktioniert. Einen Abbruchbeleg verlangte der Kläger nicht. Dieser Vorgang wiederholte sich mehrfach, u.a. mit einer zweiten Zahlungskarte des Klägers. Im Nachhinein musste der Kläger feststellen, dass um 3.47 Uhr und um 3.52 Uhr jeweils Barabhebungen unter Verwendung der Originalkarten in Höhe von je 1000,- € an einem Geldautomaten stattgefunden hatten. Der Kläger nahm die kartenausgebende Bank auf Rückzahlung dieser Beträge in Anspruch.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass die Beklagte nicht nach § 675u Satz 2 BGB verpflichtet ist, die nicht autorisierte Zahlung zu erstatten, weil der Kläger den Schaden durch eine grob fahrlässige Verletzung seiner Vertragspflichten herbeigeführt habe (§ 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB). Karteninhaber seien verpflichtet, es nicht zu dulden, dass sich der Zahlungsempfänger mit dem Gerät und der Karte aus seinem Sichtfeld entferne, um missbräuchliche Verfügungen zu unterbinden. Um Missbrauchsversuche auszuschließen, dürfe der Karteninhaber einer erneuten Aufforderung, die PIN einzugeben, nur nachkommen, wenn er sich bei einer angeblich gescheiterten Transaktion einen Abbruchbeleg aushändigen lasse. Nur in diesem Fall könne der Karteninhaber sicher sein, dass der vorherige Zahlungsversuch gescheitert sei und die erneute Aufforderung, die PIN einzugeben, nicht nur zur Ermöglichung missbräuchlicher Abhebungen diene. Dass der Kläger dies im konkreten Fall nicht entsprechend gehandelt habe, sei als grob fahrlässig zu qualifizieren.

AG Frankfurt a. Main, Urteil vom 06.08.2019, AZ: 30 C 4153/18 (20)

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

(Quelle: AG Frankfurt/Main, PM Nr. 12/2019 vom 30.09.2019)

AnwG Köln: Umgehung des gegnerischen Anwalts auch mit „privatem“ Anwaltsbriefkopf

Gegen das in § 12 BORA normierte Verbot, ohne Einwilligung des gegnerischen Rechtsanwalts unmittelbar mit der von ihm vertretenen Partei zu korrespondieren, verstößt ein Rechtsanwalt auch dann, wenn er zwar nicht den Briefkopf seiner Kanzlei verwendet, die gegnerische Partei aber auf einem „privaten“ Briefkopf direkt adressiert, auf dem er u.a. seine Berufsbezeichnung als Rechtsanwalt anführt. Dies entschied das AnwG Köln in einem aktuellen Beschluss. Aus dem Horizont der gegnerischen Partei, die ein solches Schreiben empfangen werde nämlich deutlich – so das Gericht –, dass der Absender dieses Schreibens als Rechtsanwalt agieren wolle.

Der Entscheidung lag eine mietrechtliche Auseinandersetzung zugrunde. Vermieter war ein Rechtsanwalt; er hatte die Kanzlei mandatiert, der er selbst angehörte. Die Mieterin war ebenfalls anwaltlich vertreten. Der Ver-

mieter hatte sich in einem Schreiben direkt an seine Mieterin mit einer „Abmahnung und Kündigungsandrohung“ gewandt; darin nahm er Bezug auf einen Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten seiner Mieterin aus einem laufenden Prozess. Verfasst hatte der Vermieter das Schreiben nicht auf dem Briefkopf seiner Kanzlei, sondern auf einem Briefbogen, welcher u.a. seine Privatadresse und die Berufsbezeichnung als „Rechtanwalt, Wirtschaftsprüfer und Fachanwalt für Steuerrecht“ enthielt. Die Prozessbevollmächtigten der Mieterin hatte er nicht informiert.

Auf die Beschwerde der gegnerischen Prozessbevollmächtigten hatte die zuständige Rechtsanwaltskammer eine Rüge ausgesprochen. Den dagegen eingelegten Einspruch begründete der Rechtsanwalt damit, er sei bei der Abmahnung in privater Sache als Vermieter tätig gewesen; § 12 BORA beziehe sich lediglich auf den geführten Rechtsstreit.

Die Rechtsanwaltskammer wies den Einspruch zurück – zu Recht, wie das Anwaltsgericht auf den Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gem. § 74a BRAO hin feststellte. Der Beschluss ist gem. § 74a III 4 BRAO unanfechtbar.

AnwG Köln, Beschl. v. 16.8.2019 – 3 AnwG 15/19 R

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin" | Ausgabe 20/2019 vom 10.10.2019)

LSG Niedersachsen-Bremen: Zumutbare Fahrraddistanz für Hartz-IV-Empfänger

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass Empfängern von Grundsicherungsleistungen Wegstrecken von weniger als 10 km mit dem Fahrrad zumutbar sind.

Zugrunde lag der Fall eines 28-jährigen Mannes. Er wohnt in der Bremer Innenstadt und absolviert eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann in einem Einkaufszentrum im Bremer Umland. Den 35 km langen Weg zur Arbeit fuhr er bislang mit dem Auto seines Vaters. Dieser war nun selbst auf den Wagen angewiesen. Eine Fahrzeugfinanzierung durch Bankkredit war wegen einer Privatinsolvenz des Mannes nicht möglich.

Beim Jobcenter beantragte er 4.500,- € Fördergeld um seiner Tante deren Wagen abkaufen zu können. Dies sei erforderlich, da er im rotierenden Schichtmodell bis 20 Uhr und beim Late-Night-Shopping bis 22 Uhr arbeite. Öffentliche Verkehrsmittel könne er um diese Zeit nicht mehr benutzen. Der örtliche Bahnhof sei 5½ km entfernt und der letzte Bus dorthin fahre um 19 Uhr.

Das Jobcenter lehnte eine Förderung ab, da der Mann nicht auf einen PKW angewiesen sei. Er könne den Bahnhof auch mit dem Fahrrad oder mit einer Fahrgemeinschaft erreichen.

Das LSG hat die Rechtsauffassung des Jobcenters im Eilverfahren vorläufig bestätigt. Es sei dem Mann durchaus möglich, die Strecke zum Bahnhof auf dem Radweg entlang der Bundesstraße mit dem Rad zu fahren. Die Strecke habe keine nennenswerten Steigungen oder Gefahren. Es sei auch nicht zutreffend, dass Grundsicherungsempfänger generell nur auf den ÖPNV verwiesen werden könnten. Auch in den Wintermonaten und nach 20 Uhr sei es für einen erwachsenen, gesunden Leistungsempfänger zumutbar, ein- bis zweimal täglich eine Wegstrecke von weniger als 10 km mit dem Fahrrad zurück zu legen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen,
Beschluss vom 18. September 2019 - L 15 AS 200/19 B ER

Vorinstanz: SG Bremen

(Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen, PM vom 07.10.2019)

BAG: Feiertagsvergütung - Zeitungszusteller

Eine arbeitsvertragliche Regelung, nach der ein Zeitungszusteller einerseits Zeitungsabonnenten täglich von Montag bis Samstag zu beliefern hat, andererseits Arbeitstage des Zustellers lediglich solche Tage sind, an denen Zeitungen im Zustellgebiet erscheinen, verstößt gegen den Grundsatz der Unabdingbarkeit des gesetzlichen Anspruchs auf Entgeltzahlung an Feiertagen.

Der Kläger ist bei der Beklagten als Zeitungszusteller beschäftigt. Arbeitsvertraglich ist er zur Belieferung von Abonnenten von Montag bis einschließlich Samstag verpflichtet. Arbeitstage sind nach der getroffenen Vereinbarung alle Tage, an denen Zeitungen im Zustellgebiet erscheinen. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag, an dem keine Zeitungen im Zustellgebiet erscheinen, erhält der Kläger keine Vergütung. Mit seiner Klage verlangt er für fünf Feiertage im April und Mai 2015 (Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag), an denen er nicht beschäftigt wurde, Vergütung von insgesamt 241,14 Euro brutto. Er hat gemeint, die Arbeit sei allein wegen der Feiertage ausgefallen, weshalb die gesetzlichen Voraussetzungen für den Entgeltzahlungsanspruch vorlägen. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben.

Die Revision der Beklagten führte zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Gemäß dem Entgeltfortzahlungsgesetz hat der Arbeitgeber für Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, das Arbeitsentgelt zu zahlen, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Danach haben die Vorinstanzen zunächst zutreffend erkannt, dass der Kläger dem Grunde nach Anspruch auf die begehrte Feiertagsvergütung hat. Die Beschäftigung des Klägers ist an den umstrittenen Feiertagen einzig deshalb unterblieben, weil in seinem Arbeitsbereich die üblicherweise von ihm zuzustellenden Zeitungen nicht erschienen sind. Die im Arbeitsvertrag enthaltene Vereinbarung zur Festlegung vergütungspflichtiger Arbeitstage ist, soweit sie darauf zielt, Feiertage aus der Vergütungspflicht auszunehmen, wegen der Unabdingbarkeit des gesetzlichen Entgeltzahlungsanspruchs unwirksam. Das Berufungsurteil unterlag gleichwohl der Aufhebung, weil das Berufungsgericht die Höhe des fortzuzahlenden Entgelts fehlerhaft berechnet hat.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16. Oktober 2019 - 5 AZR 352/18 -

Vorinstanz: Sächsisches Landesarbeitsgericht,
Urteil vom 21. Februar 2018 - 5 Sa 269/17 -

(Quelle: BAG, Pressemitteilung Nr. 32/19 vom 17.10.2019)

BAG: Abweichung vom „Equal-Pay-Grundsatz“ durch Bezugnahme auf Tarifvertrag

Arbeitgeber, die als Verleiher Leiharbeiter an einen Dritten überlassen, können vom Grundsatz der Gleichstellung („Equal-Pay“) kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung nach § 9 Nr. 2 Halbs. 3 AÜG aF nur dann abweichen, wenn für den Entleihzeitraum das einschlägige Tarifwerk für die Arbeitnehmerüberlassung aufgrund dieser Bezugnahme vollständig und nicht nur teilweise anwendbar ist.

Der Kläger war bei der Beklagten, die ein Zeitarbeitsunternehmen betreibt, als Kräftfahrer eingestellt. Der Arbeitsvertrag enthält eine dynamische Bezugnahme auf die zwischen der DGB-Tarifgemeinschaft und dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (IGZ) geschlossenen Tarifverträge für die Zeitarbeit. Daneben finden sich im Arbeitsvertrag Regelungen, die teilweise von diesen tariflichen Bestimmungen abweichen. Von April 2014 bis August 2015 war der Kläger als Coil-Carrier-Fahrer bei einem Kunden der Beklagten



Anwalt 2019

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V.,
vertreten durch Präsident RA Michael Dudek.
Durchgeführt von MAV GmbH

11. November 2019

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

Anwalt2019 ■ richtet sich an die kleine bis mittlere Kanzlei ■ wird gestaltet von Fachleuten und Praktikern ■ befasst sich mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf Anwaltsberuf, Kanzleialltag und Recht ■ gibt wertvolle Tipps für die Beratung von Mandanten im digitalen Zeitalter ...

anwalt2019.de



Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Konferenz-Programm



09:00-10:00	Empfang, Begrüßungskaffee, Ausstellung
10:00-10:10	Grußwort (Michael Dudek)
10:10-10:30	Der Elektronische Rechtsverkehr in der Praxis (Heinz-Peter Mair)
10:30-11:15	How To Legal Tech – aktuelle Trends und Themen für die Anwaltschaft (Dr. Christina-Maria Leeb)
11:15-11:30	Methodig Produktvorstellung (Uwe Horwath)
11:30-12:15	Formen der Zusammenarbeit in der Anwaltschaft (Edith Kindermann)
12:15-13:45	Mittagessen und Ausstellung
13:45-14:30	Legal Design – Die Mandanten im Fokus (Zoë Andreae)
14:30-14:45	Juris Produktvorstellung (Georg Günther)
14:45-15:30	Verhaltensstrategien bei behördlichen Datenerhebungen (Prof. Dr. Thomas Petri)
15:30-16:00	Kaffee-Pause und Ausstellung
16:00-16:30	Anforderungen und Leistung zeitgemäßer Kanzleisoftware (Thilo Mollenhauer)
16:30-17:15	Digitalisierung – Chance oder Belastung? (Heinz-Günter Andersch-Sattler)
17:15-17:30	Zusammenfassung (Michael Dudek)
17:30-18:30	Ausklang, Stehempfang, Ausstellung

Mitt 11 / 2019

Anmeldung

per Fax 089 552633-98 oder E-Mail info@mav-service.de



Ich melde mich unter Anerkennung der u.g. Teilnahmebedingungen zu Anwalt2019 an.

Veranstaltung am 11. November 2019 im Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München.

Bitte kreuzen Sie die passende Preisstufe (jeweils inkl. Verpflegung) für Ihre Teilnahme an:

- 150,- € zzgl. MwSt. (= 178,50 €) für **Mitglieder im Forum Junge Anwaltschaft**
- 200,- € zzgl. MwSt. (= 238,00 €) für **Mitglieder im DAV**
- 250,- € zzgl. MwSt. (= 297,50 €) für Anwälte **ohne Mitgliedschaft im DAV**
- 450,- € zzgl. MwSt. (= 535,50 €) für Teilnehmer **ohne Anwaltszulassung**

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Anwalt2019 ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.



Datum/Unterschrift

Fragen, Wünsche: MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv
Seminare: November 2019 bis Februar 2020

(Stand 15. Oktober 2019)

Inhalt

Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	7
Psychologie für JuristInnen	7
Unternehmensrechtliche Beratung	8
Wettbewerbsrecht u. Gewerbl. Rechtsschutz	12
Insolvenzrecht / Vollstreckung	13
IT-Recht / Urheberrecht	14
Bank- und Kapitalmarktrecht	15
Zivilrecht / Zivilprozessrecht	18
Strafrecht	19
Steuerrecht	20
Gebührenrecht	21
Verkehrsrecht	22
Verwaltungsrecht	23
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	24
Arbeitsrecht	28
Mitarbeiterseminare	29
Veranstaltungsort und Preise	31
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	32
Anmeldeformular	33

Teilnahmegebühr

sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München

Wegbeschreibung → Seite 32



Münchener Anwaltverein e.V.

November 2019

■ 05.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Reinhardt Wever, Vizepräsident des Oberlandesgerichts a.D.</i> Praxis Vermögensauseinandersetzung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Familienrecht</i>	3
■ 06.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i> Finanzberaterhaftung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht</i>	15
■ Ausgebucht: 07.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>Notar Dr. Eckhard Wälzholz</i> Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlw. für FA Handels- u. GesR, ErbR o. SteuerR</i>	3
■ 13.11.2019, 09.00 - 16.00 Uhr <i>Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab</i> Jahres-Update: RVG, ZV & InsO 2019 Intensivseminar MitarbeiterInnen in der RA-Kanzlei	29
■ 19.11.2019, 12.30 - 18.00 Uhr <i>Prof. Dr. Gerald Spindler, Dipl.-Ökonom</i> Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Urheberrecht oder FA IT-Recht</i>	14
■ Ausgebucht: 21.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiOLG Christine Haumer</i> Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Bau- und Architektenrecht</i>	24
■ 22.11.2019, 14.00 - 17.30 Uhr <i>Präsident LAG Dr. Harald Wanhöfer</i> Beteiligung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen – Systematik und neuere Rechtsprechung Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Verwaltungsrecht</i>	23
■ 27.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RAin u. Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV</i> Wenn Ehegatten sich trennen – rechtliche Fragen in der Trennungszeit Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Familienrecht</i>	4
■ 28.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RA Dr. Reinhard Lutz</i> Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): <i>für FA Handels- und Gesellschaftsrecht</i>	9
■ Ausgebucht: 29.11.2019, 13.00 - 18.30 Uhr Zusatztermin: 13.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr <i>RiArbG Dr. Christian Schindler</i> Arbeitsrecht aktuell	29

Dezember 2019

- **02.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Harald Minisini, Gepr. Rechtsfachwirt
RA Norbert Schneider
Zahlungsausfälle vermeiden – Vergütungsansprüche sichern
Intensivseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 21
- **03.12.2019, 13.00 - 17.30 Uhr**
RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen
Schwerpunkte u. neueste Rechtspr. z. AGB-Recht 9
- **05.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Bank und Kapitalmarktrecht o. HGR 16
- **10.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiBayLSG Stephan Rittweger
Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht 7
- **12.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl
Update ZPO - Ausgewählte Probleme im Bau- und Mietprozess
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Miet- u. WEG-Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht 24
- **Zusatztermin: 13.12.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiArbG Dr. Christian Schindler
Arbeitsrecht aktuell
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Arbeitsrecht 29
- **16.12.2019, 12.00 - 17.30 Uhr**
RiAG Dr. Andreas Schmidt
Aktuelles Insolvenzrecht – Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Ges.Recht 13
- **17.12.2019, 14.00 - 18.00 Uhr**
Prof. Dr. Friedemann Sternel, VRiLG a.D.
Aktuelles Mietrecht 2019
Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):
für FA Miet- und WEG-Recht 25

Januar 2020

- **22.01.2020, 14.00 - 17.30 Uhr**
VRiLG Hubert Fleindl
Mietpreisbremse in Bayern
Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):
für FA Miet- und WEG-Recht 26

- **24.01.2020, 09.00 - 14.30 Uhr**
RAin Dr. Stephanie Herzog
Schutz des Nachlasses vor überschuldeten Erben
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Erbrecht 4
- **28.01.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiOLG Lars Meinhardt
Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Gewerblicher Rechtsschutz 12
- **30.01.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Bank- u. KapR o. FA HGR 16
- **31.01.2020, 09.00 - 14.30 Uhr**
Petra Schmidtner, Gepr. ReFaWi
Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung
Kompakt-Seminar für Mitarbeiter/innen d. RA-Kanzlei 30

Februar 2020

- **04.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiLG Dr. Günter Prechtel
Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Verkehrsrecht oder FA Strafrecht 19
- **11.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Dr. Rainer Hüfstege, VRiOLG a.D.
Vertiefung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts für FA für Familienrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht 5
- **12.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiLG Dietrich Weder
Baurecht spezial
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Baurecht 27
- **14.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Dipl. Kfm. Gerald Karch, RA Dr. Sebastian Weber
Das Kreditgeschäft aus kaufmännischer und rechtlicher Sicht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 17
- **18.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Peter Fischer
Psychologie für JuristInnen: Neueste Erkenntnisse aus der evidenzbasierten Psychologie für den Praxisalltag von JuristInnen 7
- **19.02.2020, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Thomas Wachter
Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2020
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. f. FA Handes- u. GesR, FA ErbR, FA StR 6

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 31 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 32.

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter: www.mav-service.de

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

Familie und Vermögen

Intensiv-Seminar

Reinhardt Wever, Vizepräsident des Oberlandesgerichts a.D., Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Praxis Vermögensauseinandersetzung

05.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. Die Immobilie bei Trennung und Scheidung
2. Schulden und Gesamtschulden
3. Bankkonten und andere Vermögenswerte
4. Die Rückabwicklung von Ehegattenzuwendungen
5. Ausgleich für Arbeitsleistungen unter Ehegatten

6. Ausgleich zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern
7. Zuständigkeits- und Verfahrensprobleme

Die Inhalte des Seminars werden sich an der aktuellen Rechtsprechung und Fragen, die die Praxis beschäftigen, orientieren.

Reinhardt Wever
Vizepräsident OLG a.D.

- Vizepräsident d. OLG Bremen a.D.
- langjähriger Vorsitzender eines Familiensenats am Oberlandesgericht in Bremen
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Autor des Standardwerks "Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts", 7. Aufl. 2018
- Autor zahlreicher familienrechtlicher Veröffentlichungen
- Mitherausgeber der FamRZ
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

Ausgebucht: 07.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, Erbrecht oder Steuerrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

- I. Einführung - Rechtsformen
 - Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
 - GmbH
 - Einbeits - GmbH & Co. KG – gewerblich geprägt oder nicht

- II. Einbringung
 - Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Mitunternehmerschaft
 - Aufstockung des Abschreibungsvolumens – Privatvermögen
 - Grunderwerbsteuerliche Probleme
- III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG
 - Gründung
 - Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
 - Gesellschaftsverträge
 - Steuerliche Anerkennung und Realteilungserlass
- IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG
- V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft
 - Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
 - ErbSt - Die Poolabrede
 - Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögenstransfers mit der GmbH
- VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge
 - Bedingte Rückforderungsrechte
 - Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
 - Nießbrauch an GmbH-Anteilen
- VII. Minderjährige Gesellschafter
- VIII. Vererbung von Familienpoolanteilen
 - Personengesellschaften
 - GmbH
 - Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

RAinuNin Edith Kindermann, Präsidentin des DAV, Bremen

Intensiv-Seminar

Wenn Ehegatten sich trennen - rechtliche Fragen in der Trennungszeit -

27.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

1. Rund um die Immobilie

- Mietverhältnisse (laufende Kosten, Mietkaution, Änderung der Vertragsparteien, Nutzung und Nutzungsentschädigung, Zuweisungsverfahren)
- Eigentum (Finanzierung inkl. Gesamtschuldnerinnenausgleichsansprüchen, Nutzung und Nutzungsentschädigung, Auseinandersetzung des Eigentums inkl. steuerlicher Aspekte und Auswirkungen im Zugewinnausgleich; Wohnvorteil im Unterhaltsrecht)

2. Unterhaltsrechtliche Aspekte

- isolierte Betrachtung des Trennungsunterhalts bei Vereinbarungen
- Altersvorsorgeunterhalt ab Zustellung des Scheidungsantrages
- Erwerbsobliegenheit (Anforderungen, Dokumentation der Erwerbsbemühungen)

3. Zum PKW

- Eigentumszuordnung
- Nutzungsmöglichkeiten

- Hausrat oder Vermögen?
- Übernahme des Schadenfreiheitsrabatts

4. Steuerliche Veränderungen

- (Steuerklassenwahl, begrenztes Realsplitting, Kindergeldberechtigung)

5. Versicherungsrechtliche Fragestellungen

- Hausratversicherung (versichertes Objekt; Leerstand als gefahrerhöhender Umstand)
- Rechtsschutzversicherung (unterschiedliche Deckungskonzepte, Rechte mitversicherter Personen)
- Lebensversicherung (Prüfung der Bezugsberechtigung; Absicherung von Unterhaltsleistungen für den Todesfall durch Risiko-LV mit fallenden Deckungssummen)

6. Sonstige Rechtsgeschäfte

- Mithaft für Energielieferungen (§ 1357 BGB)
- Bankvollmacht (Widerruf; Rechnungslegung; Voraussetzung für die Nutzung ab Trennung)
- Befreiung von Fremdverbindlichkeiten oder für solche bestellten Sicherheiten

RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des DAV
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 31 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 32.

RAin FAin ErbR Dr. Stephanie Herzog, (Peter & Partner RAe), Würselen

Intensiv-Seminar

Schutz des Nachlasses vor überschuldeten Erben

24.01.2020: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht

A. Einstimmung

- I. Insolvenz des Kindes: Schutz des eigenen Vermögens vor den Gläubigern des Kindes – „Überschuldetentestament“
- II. Abgrenzung zur Erbfolgegestaltung zu Gunsten von Langzeitarbeitslosen – „Bedürftigentestament“
- III. Finanzielle Unterstützung durch die Eltern
- IV. Vorangegangene letztwillige Verfügungen

B. Unterscheidung der verschiedenen Stadien der Insolvenz

- I. Vor Insolvenzantrag
- II. Unterschiedliche Verfahrensarten
- III. Während des Eröffnungsverfahrens
- IV. Während des laufenden Insolvenzverfahrens
- V. Nachtragsverteilung
- VI. Während der Wohlverhaltensperiode
- VII. Nach erteilter Restschuldbefreiung

C. Rechtslage ohne gestaltende Anordnung

- I. Erbeinstellung des insolventen Kindes aufgrund bestehender (unabänderlicher) Verfügung von Todes wegen oder aufgrund gesetzlicher Erbfolge
- II. Reaktionsmöglichkeit: Ausschlagung

D. Gestaltungsmöglichkeiten vor Eintritt des Erbfalles

- I. Enterbung und Einsetzung auf den Pflichtteil
- II. Vor- und Nacherbschaft
- III. Vor- und Nacherbschaft kombiniert mit Dauertestamentsvollstreckung
- IV. Nur Testamentsvollstreckung
- V. Vermächtnisanordnung
- VI. Gestaltungsempfehlung

Fortsetzung nächste Seite

RAin Dr. Stephanie Herzog

- Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht
- seit 2006: Mitglied des Gesetzgebungsausschusses für Erbrecht im Deutschen Anwaltvereins (u.a. Mitwirkung/Berichterstatteerin bei den Stellungnahmen zur FGG-Reform, der Erbrechtsreform, der Europäischen Erbrechtsverordnung sowie zum digitalen Nachlass)
- seit 2013: Schriftleiterin der Zeitschrift ErbR – Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
- seit 2014 Pressereferentin der ARGE Erbrecht im Deutschen Anwaltverein

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

Forts. Herzog, Schutz des Nachlasses vor überschuldeten Erben**E. Berücksichtigung von geldwerten Unterstützungen des Kindes**

- I. Geltendmachung von Darlehensrückzahlungsansprüchen
- II. Ausgleichs- und Anrechnungsbestimmung

F. Anhang: Bedürftige Erben [Bedürftigentestament]

- I. Ausgangssituation
- II. Erbschaft als verwertbares Vermögen bzw. Einkommen

III. Das Bedürftigentestament

- IV. Überleitung des Pflichtteilsanspruchs des Bedürftigen durch den Sozialleistungsträger
- V. Keine Ausschlagung durch den Sozialhilfeträger nach § 2306 BGB
- VI. Verwirkungsklauseln
- VII. Pflichtteilsverzicht des Bedürftigen
- VIII. Aus der Rechtsprechung

Forts. RAin Dr. Herzog

- seit März 2015 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Kommentatorin u.a. im NK-BGB die Pflichtteilsentziehung sowie den digitalen Nachlass im neuen Band Nachfolgerecht, im Staudinger das Erbscheinsverfahren und Auszüge des Pflichtteilsrechts, im BeckOGK die Erbenhaftung (zu Aufsätzen und sonstigen Veröffentlichungen sowie weiteren Kommentierungen siehe www.rapeter.de).
- Zahlreiche Vortragstätigkeit auf dem Gebiet des Erbrechts

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Rainer Hüßtege, VRiOLG a.D.

Intensiv-Seminar**Vertiefung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts für FA für Familienrecht****11.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 EAO für FA Familienrecht**

Das internationale Privat- und Verfahrensrecht ist einem stetigen Wandel unterworfen. Alte Probleme tauchen in einem neuen Gewand auf. Das Seminar geht auf diese Entwicklungen ein. Schwerpunktmäßig werden hierbei die aktuellen Probleme bei der Anwendung der EU-Verordnungen zum Familienrecht, nämlich der

- Brüssel IIa-VO, insbesondere auch deren Neufassung
- Rom III-VO
- EuUntVO und dem HUP 2007
- EuGüVO und EuPartVO

behandelt und vertieft werden.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Aber auch aktuelle Fragen des autonomen deutschen Kollisions- und Verfahrensrechts werden erörtert, wie z. B. die Klärung der Abstammung, die Behandlung einer Kinder-ehe, intertemporäre Regelungen zum Güterrecht, die Auflösung einer faktischen Lebensgemeinschaft.

Die neueste Rechtsprechung des EuGH und des BGH werden dargestellt.

Dr. Rainer Hüßtege

- von April 2003 bis März 2018 Vorsitzender des 12. Familiensenats des OLG München
- Mitkommentator des Kommentars Thomas/Putzo, ZPO, FamFG, EU-Recht
- Mitherausgeber des Bd. 1 (AT und EGBGB) und Bd. 6 (Rom-Verordnungen) des Nomos-Kommentar zum BGB
- Referent der Deutschen Richterakademie
- Referent in der bayerischen Richterfortbildung
- Referent in der Anwaltsfortbildung
- Zahlreiche Veröffentlichungen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2020

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

19.02.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Zusatztermin: 02.04.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

2. Internationales

- Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
- Neue EU Güterrechtsverordnungen
- EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- Umgang mit Treubandverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

Sozialrecht

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht

10.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

1. Beitragsrecht

- Nachforderungen beim Arbeitgeber, Haftung der Geschäftsführer, Regress beim Berater aktuell
- Rentenversicherungspflicht Selbstständiger
- BSG Aktuell zur Scheinselbstständigkeit

2. Leistungsrecht

- Dauererkrankung, Krankengeld und dann?
- Arbeitgeberpflichten und Teilhabeansprüche aus dem SGB IX

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Psychologie für JuristInnen

Prof. Dr. Peter Fischer, Institut für Psychologie, Universität Regensburg

Intensiv-Seminar

Psychologie für JuristInnen: Neueste Erkenntnisse aus der evidenzbasierten Psychologie für den Praxisalltag von JuristInnen

18.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO entsprechend Ihrer Fachanwaltschaft möglich

Im juristischen Kontext geht es vorwiegend um die Belange und Interessen von Menschen. Die moderne wissenschaftliche Psychologie hilft dabei effektiv das Denken, Fühlen und Verhalten von Menschen besser zu verstehen, vorhersagen und verändern zu können.

Besonderer Fokus des Seminar liegt dabei auf dem Phänomen des Konflikts:

Konflikte gehören in der beruflichen und privaten und somit juristischen Welt zum Alltag. Während sie von den Beteiligten als enorme Belastung empfunden werden, obliegt den beratenden JuristInnen oder hinzugezogenen MediatorInnen die Aufgabe, den Konflikt möglichst effizient zu bereinigen.

Um passgenaue Lösungen zu entwickeln, bedarf es einer psychologisch fundierten Konfliktanalyse. Da stellt sich zwangsläufig auch für JuristInnen die ebenso spannende wie schwierige Frage:

Was passiert eigentlich im Konflikt bei und zwischen den Beteiligten gerade auch in psychologischer Hinsicht? Welche psychologischen Werkzeuge können helfen Konflikte zwischen Einzelpersonen und Gruppen effizienter zu lösen?

Dieses Seminar versucht hierauf Antworten aus kognitionswissenschaftlicher Perspektive zu geben.

Prof. Dr. Peter Fischer

- seit 2011 Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Sozial-, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie
- Forschungs- und Praxistätigkeiten in den Bereichen Führung, Entscheiden in Organisationen, Team- und Gruppenprozesse, empirische Organisationsforschung, Gesundheit in Organisationen, sowie Kommunikation und Konflikt

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Unternehmensrechtliche Beratung

- **Seite 7:** **Rittweger, Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht**
10.12.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozR oder FA ArbR
- **Seite 7:** **Fischer, Psychologie für JuristInnen: Neueste Erkenntnisse aus der evidenzbasierten Psychologie für den Praxisalltag von JuristInnen**
18.02.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO Bank- u. Kapitalm.-Recht o. FA Handels- u. Ges.-Recht
- **Seite 12:** **Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung**
28.01.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

Ausgebucht: 07.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA HGR, Erbrecht oder Steuerrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung. Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG - gewerblich geprägt oder nicht

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Privatvermögen
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungserlass

IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Minderjährige Gesellschafter

VIII. Vererbung von Familienpoolanteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- **Schwerpunkte:** Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Die Veranstaltung ist leider ausgebucht. Es besteht die Möglichkeit sich auf die Warteliste setzen zu lassen. Sollte ein Platz durch Absage frei werden, informieren wir Personen auf der Warteliste in der Reihenfolge der Anmeldungen über die Möglichkeit der Teilnahme. Wird die Teilnahme zugesagt, ist die Anmeldung verbindlich und es gelten unsere Teilnahmebedingungen. Wird die Teilnahme bei diesem Telefonat abgelehnt, wird die Wartelisten-Anmeldung kostenfrei storniert und der freie Platz wird der nächsten Person der Warteliste angeboten.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 33/34

RA Dr. Reinhard Lutz, (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB, München)

Intensiv-Seminar

Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit

28.11.2019: 13:00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

1. Überblick über das Verfügungsverfahren

- Verfügungsarten
- Zuständiges Gericht, Instanzenzug
- Parteien bei Gesellschafterstreit
- Besonderheiten des Verfügungsverfahrens
- Vollziehung der e.V.

2. Einstweilige Verfügung bei Streit um das Geschäftsführeramt

- Vorläufige Entziehung der Geschäftsführung
- Sicherung der Geschäftsführungsbefugnisse

3. Einflussnahme auf die Beschlussfassung

- Durchsetzung einer Stimmabgabe
- Verhinderung einer Stimmabgabe
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

4. Streit um die GmbH-Gesellschafterliste

- Rechtsprobleme nach Zwangseinziehung
- Unterbindung der Listenänderung
- Durchsetzung einer Listenkorrektur

– Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

5. Weitere typische Anwendungsfälle der e.V. im Gesellschafterstreit

- Unterbindung der Teilnahme von Beratern an Versammlungen
- Unterbindung von Registereintragungen
- Sicherung von Mitgliedschaftsrechten nach Ausschluss
- Unterlassung rechtswidriger Geschäftsführung; Unterbindung sonstiger GF-Maßnahmen
- Weitere Anwendungsbeispiele

Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.**Zu den behandelten Verfügungsarten werden jeweils Muster für Verfügungsanträge vorgestellt.**

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ Verlag C.H. Beck, 5. Aufl. 2017
- Autor zahlreicher Fachbeiträge
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Kompakt-Seminar

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Köln)

Schwerpunkte und neueste Rechtsprechung zum AGB-Recht

03.12.2019: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr

I. Schwerpunkte

1. Definition der AGB - § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB
2. Merkmale des Aushandelns - § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB – Rechtspolitische Forderung einer Novellierung - Kritik
3. Einbeziehung – Kollision von Vertragsbedingungen beim Vertragsabschluss – Internationaler Vertragsschluss – Vertragssprache - Risiken
4. § 305b BGB – Schriftformklauseln (unterschiedliche Gestaltungen – Wirksamkeit)
5. Grundsätze zu § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB – Rechtsprechung
6. Grundsätze zum Transparenzgebot – Gleichlauf zwischen Verbraucher- und unternehmerischem Verkehr
7. Besonderheiten zur Leitbildfunktion von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB – insbesondere Gleichlauf zwischen Verbraucher- und Unternehmerbereich – Besonderheiten der Gewohnheiten und Gebräuche im kaufmännischen Verkehr
8. Haftungsfreizeichnungsgrenzen – Konstrukt der wesentlichen Vertragspflichten – Inhalt und Grenzen

9. Haftungsbegrenzungsklauseln – Typizität des vorhersehbaren Schadens - § 249 BGB
10. Schadensersatzpauschalen – Grenzen der Wirksamkeit – Ermittlung des „Durchschnittsschadens“
11. Vertragsstrafen – Grenzen der Wirksamkeit – Baurecht als typenprägend
12. Besonderheiten bei Einkaufsbedingungen – Risiko der „Höherqualifizierungen“ (Zusicherungen/Garantien) – Grenzen der Haftungsverlagerungen - § 377 HGB – Verbrauchsgüterkauf

II. Neueste Rechtsprechung

1. Übersicht über die neuesten Entscheidungen – auch zu einzelnen Vertragstypen (je nach Konstellationen)
2. Bewertung der Trends

III. Besprechung einzelner Klauselwerke der Teilnehmer nach vorheriger Zusendung und konkreter Fragestellung

(Bitte senden Sie Ihre Fragestellung mit dem Betreff „AGB-Recht 03.12.2019“ bis zum 28.11.2019 an info@mav-service.de)

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Namensgeber der überörtlichen Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Alicante
- Honorarprofessor an der Uni Bielefeld
- Mitherausgeber des Handbuchs Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 42. Aufl. 2018, des Handbuchs Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015 und des Handbuchs Produkthaftungsrecht, 3. Aufl. 2012 sowie weiterer Standardwerke
- Herausgeber-Beirat der MDR, Herausgeber-Beirat der ZIP, Herausgeber-Beirat der EWiR, Herausgeber-Beirat des BB

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Aktuelles Insolvenzrecht Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht

16.12.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Durch das MoMiG ist der (neue) § 135 Abs.1 InsO an die Stelle des Eigenkapitalersatzrechts getreten. Wie weit reicht die Haftung eines Gesellschafters in der Insolvenz? Dauerbrenner § 64 GmbHG: Wofür haftet der Geschäftsführer? Und: Ein update zum ESUG, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und dem Schutzschirmverfahren, rundet die Veranstaltung ab.

Brennpunkt 1: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 Abs.1 InsO

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Was bleibt vom alten Eigenkapitalersatzrecht?
3. § 135 InsO und Gewinnausschüttungen

Brennpunkt 2: Geschäftsführerhaftung, § 64 GmbHG

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Kompensation der Masseschmälerung
3. Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff InsO

Brennpunkt 3: Sanierungsrecht

1. Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren
2. Gläubigermitwirkung
3. Evaluation des ESUG
4. Im Überblick: Der präventive Restrukturierungsrahmen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in 7. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

RA Dr. Sebastian Weber (RAe Weber, München), Dipl. Kfm. Gerald Karch (BGG Bayerische Garantiegesellschaft mbH, München)

Das Kreditgeschäft aus rechtlicher und kaufmännischer Sicht

14.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Ziel dieser interdisziplinären Fortbildungsveranstaltung ist, den Teilnehmern die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Kreditvergabe im Überblick vorzustellen und deren Auswirkungen auf die Rechtslage im Kreditgeschäft aufzuzeigen.

Ein Augenmerk soll dabei auf die anwaltliche Beratung von Bankkunden im Kreditgeschäft gerichtet sein. Die Veranstaltung wendet sich nicht nur an Rechtsanwälte sondern auch an Syndizi von Banken und die Richterschaft, die Einblick in die praktische Arbeit der Kreditabteilung einer Bank nehmen möchten. Auf Fälle aus der Praxis und Fragen aus dem Teilnehmerkreis wird gerne eingegangen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

1. Konsumentenkredit
2. Verbraucherimmobilienfinanzierungen
3. Kredite an Freiberufler und Gewerbetreibende
4. Firmenkreditgeschäft
5. Sanierungsdarlehen
6. Sonstiges
7. Ausblick auf die Entwicklung des Kreditgeschäfts

RA Dr. Sebastian Weber

- Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeitsschwerpunkt in der Unternehmensfinanzierung und in Fällen von Unternehmenskrisen
- berät interdisziplinär zu betriebswirtschaftlichen Fragen
- Autor einschlägiger Veröffentlichungen

Dipl. Kfm. Gerald Karch

- Geschäftsführer der BGG Bayerische Garantiegesellschaft mbH
- beschäftigt sich mit der (Eigenkapital-)Finanzierung von mittelständischen Unternehmen in Bayern
- verfügt neben der Qualifikation zum Geschäftsleiter einer Bank nach KWG über ein breites Erfahrungsspektrum im betriebs- und finanzwirtschaftlichen Handling von Unternehmen

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2020 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

19.02.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Zusatztermin: 02.04.2020 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA HGR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

2. Internationales

- Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
- Neue EU Güterrechtsverordnungen
- EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- Umgang mit Treuhandverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

28.01.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten markenrechtlichen Anspruch.

Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung

2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz

3. Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)

4. Begehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung

5. Inhalt und Reichweite des Unterlassungsanspruchs (kerngleiche Verletzungshandlungen / geschuldete Beseitigungshandlungen)

RiOLG Lars Meinhardt

– Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
– 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Siehe auch Mitarbeiterseminare:

- Seite 29: **Scheungrab, Jahres-Update: ZV – RVG – InsO 2019**
13.11.2019, 09.00 bis ca. 16.00 Uhr ■ **Intensivseminar** für SachbearbeiterInnen, RA-Fachangestellte, Rechtsfachwirte
- Seite 30: **Schmidtner, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der ZV**
31.01.2020, 09.00 bis ca. 14.30 Uhr ■ **Kompakt-Seminar** für Mitarbeiter/innen der RA-Kanzlei

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Aktuelles Insolvenzrecht

Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung - Sanierungsrecht

16.12.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für EA Insolvenzrecht o. EA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Durch das MoMiG ist der (neue) § 135 Abs.1 InsO an die Stelle des Eigenkapitalersatzrechts getreten. Wie weit reicht die Haftung eines Gesellschafters in der Insolvenz? Dauerbrenner § 64 GmbHG: Wofür haftet der Geschäftsführer? Und: Ein update zum ESUG, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und dem Schutzschirmverfahren, rundet die Veranstaltung ab.

Brennpunkt 1: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 Abs.1 InsO

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Was bleibt vom alten Eigenkapitalersatzrecht?
3. § 135 InsO und Gewinnausschüttungen

Brennpunkt 2: Geschäftsführerhaftung, § 64 GmbHG

1. aktuelle Rechtsprechung
2. Kompensation der Masseschmälerung
3. Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff InsO

Brennpunkt 3: Sanierungsrecht

1. Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren
2. Gläubigermitwirkung
3. Evaluation des ESUG
4. Im Überblick: Der präventive Restrukturierungsrahmen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in 7. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 31 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 32.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

IT-Recht / Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler, Dipl.-Ökonom, Universität Göttingen

Intensiv-Seminar

Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht

19.11.2019: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheberrecht oder FA IT-Recht

I. Urheberrecht:

Das Copyright-Package der EU

- Text- und Datamining
- Reform des Urhebervertragsrechts
 - Beteiligung der Verleger
 - Presseleistungsschutzrecht
 - „Uploadfilter“
- Hyperlinks und Suchmaschinen im Urheberrecht: Die neueste Rechtsprechung
 - Verantwortlichkeit für den Internetanschluss

II. IT-Recht

- Sperrverfügungen gegen Access Provider
- Änderungen des Telemediengesetzes für WLAN-Betreiber
- Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz
- Lösch- und Sperrklauseln

III. Entwicklungen im Haftungsrecht

- Künstliche Intelligenz: grundlegende Probleme
 - selbststeuernde Fahrzeuge
 - Drohnen

IV. Blockchain

- Die Blockchain-Technologie und Anwendungsfelder
- Regulierung von Bitcoin? Rechnungseinheiten?
 - Kapitalmarktrecht und Initial Coin Offerings
 - Elektronische Schuldverschreibungen
- Smart contracts
- Blockchain und Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler

- studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Frankfurt a.M.
- seit 1997 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht an der Universität Göttingen
- Vorsitzender des Fachausschusses für Internetrecht in der renommierten Vereinigung für den gewerblichen Rechtsschutz (GRUR)
- Experte u.a. zu zahlreichen Anhörungen im Bundestag zu Fragen des Urheberrechts ebenso wie Datenschutzrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Finanzberaterhaftung

Intensiv-Seminar

06.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten
5. Persönliche Haftung des Beraters

6. Zurechnung von Handeln Dritter
7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

Teil II: Prozessuale Durchsetzung/ Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2019, 188 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beckssches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles**, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit **detailliertem Inhaltsverzeichnis in elektronischer Form als PDF Mailanhang**.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München - Wegbeschreibung: Seite 22

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

05.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Zusatztermin: 30.01.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2018 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treubandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b. d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2019, 188 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beckssches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung in elektronischer Form als PDF Mailanhang**. Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Sebastian Weber (RAe Weber, München), Dipl. Kfm. Gerald Karch (BGG Bayerische Garantiesellschaft mbH, München)

Das Kreditgeschäft aus rechtlicher und kaufmännischer Sicht

14.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Ziel dieser interdisziplinären Fortbildungsveranstaltung ist, den Teilnehmern die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Kreditvergabe im Überblick vorzustellen und deren Auswirkungen auf die Rechtslage im Kreditgeschäft aufzuzeigen.

Ein Augenmerk soll dabei auf die anwaltliche Beratung von Bankkunden im Kreditgeschäft gerichtet sein. Die Veranstaltung wendet sich nicht nur an Rechtsanwälte sondern auch an Syndizi von Banken und die Richterschaft, die Einblick in die praktische Arbeit der Kreditabteilung einer Bank nehmen möchten. Auf Fälle aus der Praxis und Fragen aus dem Teilnehmerkreis wird gerne eingegangen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

1. Konsumentenkredit
2. Verbraucherimmobilienfinanzierungen
3. Kredite an Freiberufler und Gewerbetreibende
4. Firmenkundenkreditgeschäft
5. Sanierungsdarlehen
6. Sonstiges
7. Ausblick auf die Entwicklung des Kreditgeschäfts

RA Dr. Sebastian Weber

- Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeitsschwerpunkt in der Unternehmensfinanzierung und in Fällen von Unternehmenskrisen
- berät interdisziplinär zu betriebswirtschaftlichen Fragen
- Autor einschlägiger Veröffentlichungen

Dipl. Kfm. Gerald Karch

- Geschäftsführer der BGG Bayerische Garantiesellschaft mbH
- beschäftigt sich mit der (Eigenkapital-)Finanzierung von mittelständischen Unternehmen in Bayern
- verfügt neben der Qualifikation zum Geschäftsleiter einer Bank nach KWG über ein breites Erfahrungsspektrum im betriebs- und finanzwirtschaftlichen Handling von Unternehmen

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

- **Seite 19:** **Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse**
04.02.2020, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für EA Verkehrsrecht oder EA Strafrecht
- **Seite 24:** **Haumer, Fleindl, Update ZPO - Ausgewählte Probleme im Bau- und Mietprozess**
12.12.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. Miet- u. WEG-R. o. Bau- u. ArchitektenR

Kompakt-Seminar

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Köln)

Schwerpunkte und neueste Rechtsprechung zum AGB-Recht

03.12.2019: 13:00 bis ca. 17:30 Uhr

I. Schwerpunkte

1. Definition der AGB - § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB
2. Merkmale des Aushandelns - § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB – Rechtspolitische Forderung einer Novellierung - Kritik
3. Einbeziehung – Kollision von Vertragsbedingungen beim Vertragsabschluss – Internationaler Vertragsschluss – Vertragssprache - Risiken
4. § 305b BGB – Schriftformklauseln (unterschiedliche Gestaltungen – Wirksamkeit)
5. Grundsätze zu § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB – Rechtsprechung
6. Grundsätze zum Transparenzgebot – Gleichlauf zwischen Verbraucher- und unternehmerischem Verkehr
7. Besonderheiten zur Leitbildfunktion von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB – insbesondere Gleichlauf zwischen Verbraucher- und Unternehmerbereich – Besonderheiten der Gewohnheiten und Gebräuche im kaufmännischen Verkehr
8. Haftungsfreizeichnungsgrenzen – Konstrukt der wesentlichen Vertragspflichten – Inhalt und Grenzen

9. Haftungsbegrenzungsklauseln – Typizität des vorhersehbaren Schadens - § 249 BGB
10. Schadensersatzpauschalen – Grenzen der Wirksamkeit – Ermittlung des „Durchschnittsschadens“
11. Vertragsstrafen – Grenzen der Wirksamkeit – Baurecht als typenprägend
12. Besonderheiten bei Einkaufsbedingungen – Risiko der „Höherqualifizierungen“ (Zusicherungen/Garantien) – Grenzen der Haftungsverlagerungen § 377 HGB – Verbrauchsgüterkauf

II. Neueste Rechtsprechung

1. Übersicht über die neuesten Entscheidungen – auch zu einzelnen Vertragstypen (je nach Konstellationen)
2. Bewertung der Trends

III. Besprechung einzelner Klauselwerke der Teilnehmer nach vorheriger Zusendung und konkreter Fragestellung (Bitte senden Sie Ihre Fragestellung mit dem Betreff „AGB-Recht 03.12.2019“ bis zum 28.11.2019 an info@mav-service.de)

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Namensgeber der überörtlichen Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Alicante
- Honorarprofessor an der Uni Bielefeld
- Mitherausgeber des Handbuchs Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 42. Aufl. 2018, des Handbuchs Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015
- Mitherausgeber des Handbuchs Produkthaftungsrecht, 3. Aufl. 2012 sowie weiterer Standardwerke
- Herausgeber-Beirat der MDR, Herausgeber-Beirat der ZIP, Herausgeber-Beirat der EWiR, Herausgeber-Beirat des BB

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Strafrecht

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse

04.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Verkehrsrecht oder FA Strafrecht

In vielen Fällen sind in der Praxis nicht Rechtsfragen für den Ausgang eines Rechtsstreits entscheidend, sondern die Beweisbarkeit von Tatsachen. Hierbei kommt dem Zeugenbeweis gerade im Verkehrsunfall- und Strafprozess besondere Bedeutung zu. Dieser ist in der gerichtlichen Praxis zwar das häufigste, allerdings bekanntermaßen auch das unsicherste aller Beweismittel.

In der Veranstaltung soll der Frage nachgegangen werden, ob und auf welche Weise es möglich ist, Lüge von Wahrheit zu unterscheiden. Zudem werden mögliche Fehlerquellen beim Zeugenbeweis aufgezeigt. Neben psychologischen Forschungsergebnissen wird insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH zur Aussageanalyse dargestellt. Grundlage alledem ist indes die Aussage des Zeugen. Ob diese jedoch für den Mandanten günstige Ergebnisse bringt, hängt nicht zuletzt von einer geschickten Fragetechnik sowie der richtigen Protokollierung der Aussage ab.

Einige Videoausschnitte sowie Praxisbeispiele tragen zur Veranschaulichung bei.

Daneben besteht Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion.

Um eine möglichst praxisnahe Durchführung des Seminars zu erreichen, wird gebeten, aktuelle Fragen/Problemstellungen zu den einzelnen Referatsthemen vorab dem Referenten mitzuteilen (E-Mail: ZPO-Praxis@gmx.de).

1. Gibt es allgemeingültige Lügensignale?
2. Alltagstheorien und wissenschaftliche Erkenntnisse
3. Bedeutung nonverbaler Verhaltensweisen

4. Technische Hilfsmittel
5. Psychologische Einflüsse
6. Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit
7. Bedeutung des persönlichen Eindrucks für die Beweiswürdigung
8. Wahrnehmungs- und Erinnerungsrüttler
9. Aussageanalyse nach der Rechtsprechung des BGH
10. Realkennzeichen und Warnsignale
11. Beweisregeln der Praxis
12. Richterliche Überzeugungsbildung
13. Fragetechnik und Taktik
14. Unzulässige Vernehmungsmethoden
15. Aufdeckung eines Komplotts
16. Anforderung der Rechtsprechung an die Beweiswürdigung
17. Beifahrer als Zeugen
18. Tatopfer und Polizeibeamte als Zeugen
19. Aussage gegen Aussage Konstellation
20. Fehltritte aufgrund falscher Geständnisse
21. Wiedererkennen mittels Gegenüberstellung
22. Fehlerquelle Protokollierung

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- zuvor u.a. Staatsanwalt (Abteilung für Verkehrs- und Wirtschaftsstrafsachen), Ermittlungsrichter, Strafrichter sowie Vorsitzender eines Schöffengerichts
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterband, 8. Aufl. 2019;
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Steuerrecht

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Optimierte Vermögensnachfolge mit Familien-Pool-Gesellschaften

Ausgebucht: 07.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA HGR, Erbrecht oder Steuerrecht

Bei der Gestaltung von Nachfolgeregelungen gewinnt der Familienpool stetig an Bedeutung.

Die Übertragung von Einkünften auf Familienmitglieder mit geringem Einkommen und damit geringer Steuerlast wird so ermöglicht. Auch im Haftungsfall ist auf Privatvermögen, das in einen Familienpool eingebracht wurde, nur noch beschränkter Zugriff möglich. Die Übertragung von Vermögen in die Folgegeneration kann durch das Gesellschaftsrecht mit besonderen Sicherungen versehen werden, insbes. bei Aufnahme Minderjähriger. Gleichzeitig lassen sich durch den Familienpool Step-up-Gestaltungen für die AfA erreichen und birgt der Familienpool auch Risiken, insbes. bei der Grunderwerbsteuer und im Hinblick auf § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Das Seminar zeigt aus Sicht der Gestaltungspraxis auf, in welchen Fällen es sinnvoll ist, ein Vermögen in einen Familienpool einzubringen, welche vertraglichen Gestaltungen ratsam sind und welche alternativen Möglichkeiten bestehen.

I. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG - gewerblich geprägt oder nicht

II. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Mitunternehmerschaft

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Privatvermögen
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

III. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung und Realteilungserlass

IV. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

V. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

VI. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

VII. Minderjährige Gesellschafter

VIII. Vererbung von Familienpoolanteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- *Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht*
- *Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag*
- *Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter*

Die Veranstaltung ist leider ausgebucht.

Es besteht die Möglichkeit sich auf die Warteliste setzen zu lassen. Sollte ein Platz durch Absage frei werden, informieren wir Personen auf der Warteliste in der Reihenfolge der Anmeldungen über die Möglichkeit der Teilnahme. Wird die Teilnahme zugesagt, ist die Anmeldung verbindlich und es gelten unsere Teilnahmebedingungen. Wird die Teilnahme bei diesem Telefonat abgelehnt, wird die Wartelisten-Anmeldung kostenfrei storniert und der freie Platz wird der nächsten Person der Warteliste angeboten.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Gebührenrecht

Harald Minisini, Gepr. Rechtsfachwirt, München

RA Norbert Schneider (Monschau | Schneider | Thiel Anwaltkooperation) Neunkirchen-Seelscheid

Intensiv-Seminar

Zahlungsausfälle vermeiden - Vergütungsansprüche sichern

Professionelle Mandatsführung und professionelles Forderungsmanagement für Anwaltskanzleien

02.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Nach § 43 GKG, § 37 FamGKG oder § 37 GNotKG gelten Kosten bei Gericht als Nebensache und werden dort häufig auch so behandelt. Für den Anwalt sind sie Hauptsache, richtet sich danach doch sein Einkommen.

Nichts ist ärgerlicher, als wenn der Mandant das Honorar nicht bezahlt. Professionelles Forderungsmanagement ist daher auch für das Unternehmen „Anwaltskanzlei“ extrem wichtig.

Dieses beginnt aber nicht erst mit der Rechnung, sondern setzt bereits bei der Mandatsannahme ein. Hier können schon die ersten Fehler begangen werden, die sich zum Teil später nicht mehr korrigieren lassen. Auch während des Mandats muss der Anwalt die Kosten stets im Blick behalten. Nach Beendigung des Mandats in der Hauptsache stellen sich erst recht Kostenfragen, sei es bei der Abrechnung der eigenen Vergütung oder auch bei der Durchsetzung der Kostenerstattungsansprüche des Mandanten.

Aber auch für den Mandanten sind die Kosten wichtig; manchmal sogar wichtiger als die Hauptsache. Daher muss der Mandant auch über die Kosten belehrt werden. Der Anwalt ist zudem kraft Anwaltsvertrags verpflichtet, den Mandanten von vermeidbaren Kosten zu bewahren und den kostengünstigsten Weg zu geben. Verletzt er diese Pflicht, macht er sich schadensersatzpflichtig und verliert letztlich wieder seine mühsam verdienten Vergütungsansprüche.

Die Referenten zeigen den gesamten Ablauf des Mandats auf mit allen seinen kostenrechtlichen Tücken und Fallstricken auch in Hinblick auf die strategische Titulierung und Einziehung im Wege der Zwangsvollstreckung auf und geben wertvolle Hinweise für die eigene Praxis.

Dieses Seminar ist also ein MUSS für alle Anwaltskanzleien!

Die Darstellung der Thematik ist dabei in drei Phasen aufgeteilt:

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

1. Phase: Mandatsannahme

Dokumentation des Auftrags – Klarstellung des Auftraggebers – Eine oder mehrere Angelegenheit(en) – Rechtsschutzversicherung – Bedürftigkeit des Mandanten im Sinne der Beratungshilfe PKH oder VKH – Prozessfinanzierung – Vergütungsvereinbarung – Hinweispflichten – Wer ist eigentlich mein Mandant? Informationsbeschaffung und Bonitätsprüfung – Steuerungselement: Mandantenklassen, Sicherungsmittel

2. Phase: Bearbeitungsphase

Auftragsbestätigung – Auftragsweiterung – Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO – Deckungsschutzanfragen – Beratungshilfeantrag – Verfahrens- oder Prozesskostenhilfeantrag – Pflichtverteidigerbestellung – Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen – Vorschuss – Kostenvorschuss nach Unterhaltsrecht – Vergütungsvereinbarung – Abrechnung bereits erledigter Angelegenheiten – Verrechnung eingehender Gelder – Erstattungsansprüche – Prüfung von Gerichtskostenabrechnungen – Probleme bei Vergleichsabschlüssen mit PKH/VKH und Rechtsschutzversicherung

3. Phase: Die Kostenabwicklung nach Beendigung des Mandats

Prüfung der Kostenentscheidung – Festsetzung des Streit-, Verfahrens- oder Geschäftswerts – Gesonderte Festsetzung des Gegenstandswerts – Prüfung der Gerichtskostenrechnung – Anwaltliche Schlussrechnung – Verjährung – Abrechnung von PKH- und VKH-Mandaten sowie Beratungshilfemandaten – Festsetzung im eigenen Namen (§ 126 ZPO) – Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer – Umgang mit nicht verbrauchten Gerichtskosten – Honorarverrechnung mit Fremdgeldern – Kostenfestsetzung – Durchsetzung der Vergütung (Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG/Honorarprozess) – Strategische Titulierung – Pro und contra externes Forderungsmanagement – Zielführende Vollstreckung gegen den Ex-Mandanten – Richtiges Verhalten bei Insolvenz des Mandanten

Harald Minisini

- geprüfter Rechtsfachwirt
- freier Mitarbeiter bei der Kanzlei Dr. Günther Heinicke, Lutz Eggebrecht, Jörg-Michael Ossendorf & Kollegen in München
- Mitglied im Berufsschulbeirat der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München
- Mitglied des Prüfungsausschusses für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte
- betreut und berät in seinem eigenen Unternehmen deutschlandweit Anwaltskanzleien, Inkassobüros und Rechtsabteilungen im Bereich des Kanzleimanagements und der EDV-gestützten Forderungsbeitreibung im Großverfahren sowie unterstützend bei der Einführung von anwaltspezifischer Software inkl. der Einführung des DTA/EDA-Mahnverfahrens

RA Norbert Schneider

- einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher AnwaltVerlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider/Volpert/Fölsch (Hrsg.), FamGKG mit Verfahrens-wert-ABC“ demnächst in 3. Aufl., Nomos; Schneider „Fälle und Lösungen zum RVG“ 5. Aufl. 2019, Deutscher Anwaltverlag; Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2017, Verlag C.H.Beck

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Verkehrsrecht

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse

04.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Verkehrsrecht oder FA Strafrecht

In vielen Fällen sind in der Praxis nicht Rechtsfragen für den Ausgang eines Rechtsstreits entscheidend, sondern die Beweisbarkeit von Tatsachen. Hierbei kommt dem Zeugenbeweis gerade im Verkehrsunfall- und Strafprozess besondere Bedeutung zu. Dieser ist in der gerichtlichen Praxis zwar das häufigste, allerdings bekanntermaßen auch das unsicherste aller Beweismittel.

In der Veranstaltung soll der Frage nachgegangen werden, ob und auf welche Weise es möglich ist, Lüge von Wahrheit zu unterscheiden. Zudem werden mögliche Fehlerquellen beim Zeugenbeweis aufgezeigt. Neben psychologischen Forschungsergebnissen wird insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH zur Aussageanalyse dargestellt. Grundlage alledem ist indes die Aussage des Zeugen. Ob diese jedoch für den Mandanten günstige Ergebnisse bringt, hängt nicht zuletzt von einer geschickten Fragetechnik sowie der richtigen Protokollierung der Aussage ab.

Einige Videoausschnitte sowie Praxisbeispiele tragen zur Veranschaulichung bei.

Daneben besteht Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion.

Um eine möglichst praxisnahe Durchführung des Seminars zu erreichen, wird gebeten, aktuelle Fragen/Problemstellungen zu den einzelnen Referatsthemen vorab dem Referenten mitzuteilen (E-Mail: ZPO-Praxis@gmx.de).

1. Gibt es allgemeingültige Lügensignale?
2. Alltagstheorien und wissenschaftliche Erkenntnisse
3. Bedeutung nonverbaler Verhaltensweisen

4. Technische Hilfsmittel
5. Psychologische Einflüsse
6. Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit
7. Bedeutung des persönlichen Eindrucks für die Beweiswürdigung
8. Wahrnehmungs- und Erinnerungsrirrtümer
9. Aussageanalyse nach der Rechtsprechung des BGH
10. Realkennzeichen und Warnsignale
11. Beweisregeln der Praxis
12. Richterliche Überzeugungsbildung
13. Fragetechnik und Taktik
14. Unzulässige Vernehmungsmethoden
15. Aufdeckung eines Komplotts
16. Anforderung der Rechtsprechung an die Beweiswürdigung
17. Beifahrer als Zeugen
18. Tatopfer und Polizeibeamte als Zeugen
19. Aussage gegen Aussage Konstellation
20. Fehlerurteile aufgrund falscher Geständnisse
21. Wiedererkennen mittels Gegenüberstellung
22. Fehlerquelle Protokollierung

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- zuvor u.a. Staatsanwalt (Abteilung für Verkehrs- und Wirtschaftsstrafsachen), Ermittlungsrichter, Strafrichter sowie Vorsitzender eines Schöffengerichts
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 8. Aufl. 2019;
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

Verwaltungsrecht

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Kompakt-Seminar

Beteiligung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen – Systematik und neuere Rechtsprechung

22.11.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für EA Arbeitsrecht oder EA Verwaltungsrecht

Die Veranstaltung befasst sich im Schwerpunkt mit Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich, sowie damit zusammenhängenden Fragestellungen. Aktuelle Entwicklungen und neueste Rechtsprechung werden im Rahmen einer systematischen Darstellung dieses wichtigen betriebsverfassungsrechtlichen Teilgebiets besprochen. Dabei ergeben sich zahlreiche Bezüge zu aktuellen Entwicklungen des Betriebsverfassungsrechts.

Unter anderem werden behandelt:

1. Die Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Ermittlung der Unternehmensgröße
2. Versuch eines Interessenausgleichs

3. Interessenausgleich und Masseneinlassungsanzeige
4. Varianten der Betriebsänderung
5. Diskriminierungsfreie Sozialplangestaltung (insbes. Altersdifferenzierungen, rentennahe Jahrgänge)
6. Sozialplangestaltung und Gleichbehandlungsgrundsatz (insbes. Stichtagsregelung, Kappungsgrenze)
7. Sozialplan vor der Einigungsstelle (insbes. Dotierungsrahmen)
8. Zuständigkeit von Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat für Interessenausgleich bzw. Sozialplan
9. Unterlassungsanspruch des Betriebsrates
10. Nachteilsausgleich im Verhältnis zu Sozialplanansprüchen

Dr. Harald Wanhöfer

– Präsident des Landesarbeitsgerichts München
– Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

Ausgebucht: 21.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, bei besonderer Berücksichtigung des Oberlandesgerichts München im Zeitraum 11/2018 – 11/2019.

1. Bauvertragsrecht

- Werklohnanspruch des Unternehmers
- Höhe der Vergütung, Nachträge
- Abnahme, Abrechnungsverhältnis
- Mängelrechte, Schadensersatz
- Abwicklung des Vertrages bei Kündigung
- Ansprüche aus § 642 BGB
- Anspruchssicherung
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Erfahrungen mit dem neuen Bauvertragsrecht

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Vergütung, insb. Umgeben mit Schlussrechnungen
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Besonderheiten des Bauprozesses

- Einstweiliger Rechtsschutz, insb. § 650d BGB
- Streitverkündung
- Selbständiges Beweisverfahren
- Teil-/Grundurteil
- Vergleich

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Die Veranstaltung ist leider ausgebucht. Buchung nur für die Warteliste möglich. Sollte ein Platz durch Absage frei werden, informieren wir Personen auf der Warteliste über die Möglichkeit der Teilnahme. Wird die Teilnahme zugesagt, ist die Anmeldung verbindlich und es gelten unsere Teilnahmebedingungen.

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Update ZPO - Ausgewählte Probleme im Bau- und Mietprozess

12.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Besondere Schwerpunkte sind:

1. Berufungsverfahren

- Berufungsbegründung
- Besondere Verfahrensfragen (neuer Tatsachenvortrag, Besonderheiten bei der Beweisaufnahme, Hinweispflichten, Revisionszulassung)

2. Beschwerdeverfahren

3. Wiedereinsetzung

4. Besondere Kosten und Streitwertfragen

5. Prozessvergleich

6. Nebenintervention

7. Verjährungsfragen

RiOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht, Senat für Bausachen
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Kompakt-Seminar**Aktuelles Mietrecht 2019****17.12.2019: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht****1. Rund um den Mietvertrag**

Probleme bei der Bestimmung der Vertragspartei: wer ist Vermieter – wer ist Mieter? Vermietung an GbR – Ausscheiden eines Miteigentümers
Schriftform: Zusatzvereinbarung oder Nachtragsvereinbarung – was ist zur Formwahrung zu beachten?
Ist die Ausübung von Gestaltungsrechten in Zeitmietverträgen formbedürftig?

2. Mietgebrauch und Gewährleistung

Was gehört zum Wohnstandard? – zur Gebrauchsgewährpflicht des Vermieters
Vertragswidrige Nutzung: Dreh von pornografischen Clips in der Wohnung und im Treppenhaus?
Fassadenreinigung als Mieterpflicht – bei nicht zu öffnenden Fensterteilen
Grenzen der Duldungspflicht des Gewerberaummieters bei baulichen Maßnahmen des Vermieters
Schimmel infolge von Wärmebrücken – ein Mangel?
Neue Aspekte zum Gewährleistungsausschluss bei Baulärm auf dem Nachbargrundstück
Ausgleichsprüche bei Wasserschäden an der Tapete?

3. Schönheitsreparaturen

Aus für Schönheitsreparaturen – auch für Gewerberaummietverhältnisse?
Auswirkung einer Ablösevereinbarung zwischen Vor- und Nachmieter auf vertragliche Renovierungspflichten

4. Miete und Mieterhöhung

Neues zur Saldoklage – Bestimmtheit des Klagebegehrens
Zur „wirtschaftlichen Härte“ bei modernisierungsbedingten Mieterhöhungen
Sperrt eine Staffelmietvereinbarung eine modernisierungsbedingte Mieterhöhung – wie lange?
„Umfassende Modernisierung“ brems die Mietpreislösung aus

5. Betriebskosten

Betriebskostenvereinbarung und Transparenzgebot in der Gewerberaummiete
Neues zur maßgeblichen Wohnflächenberechnung
Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz bei der Gewerberaummiete
Belegprüfungsrecht des Mieters contra papierloses Büro

6. Vertragsbeendigung und Vertragsabwicklung

Neue Aspekte bei der Eigenbedarfskündigung in der BGH-Rechtsprechung
Zum Umfang der Rückbaupflicht des Mieters
Zur Berechnung von Mietausfall- und von Kündigungsfolgeschäden, auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

*einer der führenden Mietrechtler
 Deutschlands*

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 31 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 32.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Kompakt-Seminar

Mietpreisbremse in Bayern

22.01.2020: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Seit 07.08.2019 gilt für 162 Städte und Gemeinden in Bayern die neu erlassene **Mieterschutz-Verordnung**. Damit hat die Staatsregierung auf eine rechtliche Grauzone reagiert, die nach einem Urteil des Landgerichts München I entstanden war, das die frühere Verordnung wegen eines Verstoßes gegen die Begründungspflicht des § 556d Abs. 1 S. 6 BGB für unwirksam erachtet hat. Nahezu zeitgleich hat das BVerfG mit Beschluss vom 18.7.2019 die Mietpreisbremse für verfassungsgemäß erklärt, so dass nach derzeitiger Rechtslage kaum noch Zweifel daran bestehen können, dass auch in den von der Verordnung genannten Gebieten in Bayern die Mietpreisbremse gilt.

Durch des MietRAnpG vom 01.01.2019 wurde die Mietpreisbremse erstmals verschärft.

Vermieter, die sich auf eine gesetzliche Ausnahme von der höchstzulässigen Miete berufen möchten, z.B. eine höhere Vormiete oder die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen geltend machen, müssen vor Vertragsschluss dem Mieter unaufgefordert Auskunft hierüber erteilen. Weitere Änderungen der Vorschriften über die Mietpreisbremse werden aller Voraussicht nach noch zum Jahreswechsel 2019/2020 erfolgen: Nach einem Beschluss des Koalitionsausschusses von CDU/CSU und SPD vom 18.08.2019 soll die Mietpreisbremse bundesweit um 5 Jahre verlängert werden und in § 556g Abs. 2 BGB eine Regelung aufgenommen werden, die dem Mieter erstmals auch bis zu 30 Monate eine rückwirkende Geltendmachung des Verstoßes ermöglicht.

Durch die neue MieterschutzVO sowie die geplanten Änderungen wird sich die Beratungssituation von Vermietern und Mietern bereits bei Vertragsschluss aber auch im Anschluss daran grundlegend ändern. Gleichzeitig drängen Legal-Tech-Unternehmen (z.B. www.wenigermiete.de) auf den Markt, die auf

dem Boden einer Inkasso-Lizenz in den Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit vorstoßen und mit online-Berechnungsprogrammen und Erfolgsbonoraren mietrechtliche Mandate akquirieren. Dieser Markt wird im Falle der Umsetzung der geplanten Änderungen noch lukrativer werden. Durch die Möglichkeit der rückwirkenden Geltendmachung eines Verstoßes gegen § 556d BGB werden nicht nur die Streitwerte, sondern vermutlich auch die Anzahl der Verfahren steigen. Gerade in Gemeinden ohne Mietspiegel kann hierbei kaum eine rechtssichere Einschätzung der zulässigen Miethöhe vorgenommen werden. Ein vielfach zu beobachtendes Ausweichen auf eine möblierte Vermietung löst das Problem nicht, weil die Mietpreisbremse entgegen einer weit verbreiteten Annahme auch für möblierten Wohnraum gilt.

Unser Referent ist Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I und für aller zweitinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Mietpreisbremse im Stadtgebiet und Landkreis München zuständig. Er kommentiert zudem die einschlägigen Vorschriften der §§ 556d – 556g BGB im Beck'schen Online-Großkommentar zum BGB und ist damit gleichermaßen wissenschaftlich wie praktisch versiert. In seinem Vortrag wird der Referent auf alle wesentlichen rechtlichen Probleme der Mietpreisbremse und der geänderten Regelungen eingehen und – soweit möglich – auch Hinweise dazu geben, wie die höchstzulässige Miete in Gemeinden mit und ohne Mietspiegel zu ermitteln ist. Juristische Probleme im Zusammenhang mit Legal-Tech-Unternehmen werden ebenso erörtert wie prozessuale Fragestellungen etwa zur Auskunftserteilung und Beweislast im Rückforderungsprozess des Mieters oder im Räumungsprozess des Vermieters, wenn der Mieter nach einer Zahlungsverzugskündigung mit Rückforderungsansprüchen aus § 556g Abs. 2 (nach der geplanten Neufassung) aufrechnet.

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitautor des „Beck'schen Online-Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Mitautor des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Mitherausgeber der ZMR – Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 33/34

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

Baurecht spezial**12.02.2020: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht****A. Ist die „Preisformel am Ende“?**

„Guter Preis bleibt guter Preis, schlechter Preis bleibt schlechter Preis“ – das war jahrzehntelang nicht nur eine gängige Redensart, sondern fast ein Glaubenssatz, sobald der Auftragnehmer eines VOB/B-Vertrages Nachträge wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen aufmachte. Dann kam das neue Bauvertragsrecht (§ 651c BGB-neu) mit einer Abrechnung, bei der primär die „tatsächlichen Kosten“ maßgebend sein sollen. Ist das ein „Bruch“ mit der „Preisformel“? Und gibt es eine rechtliche oder faktische „Ausstrahlungswirkung“ auf die VOB/B? Oder warum sonst wird die Preisformel neuerdings öfter in Frage gestellt als das in den zwanzig Jahren davor der Fall war?

Das Seminar will anhand von Beispielen klären, wie sich die Gesetzesänderung und neuere Rechtsprechung auf das Nachtragsmanagement und die Prozessführung auswirken können.

B. „Anders ging es nicht“

Angenommen, eine Bauweise weist einen Mangel auf, und wenn man den behebt, so würde man damit zugleich einen anderen, neuen und mindestens gleich schweren Mangel erzeugen: Kann man da sagen, dass eine Bauleistung zugleich mangelhaft und „alternativlos“ ist?

Das Seminar will untersuchen, wie solche Konstellatio-

nen sich vom Durchschnittsfall abheben und welche rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten bestehen, namentlich bei der Berechnung von Schadenersatz oder Minderung.

C. „Mangelrüge bei fehlerhaftem Vorgewerk“

Ein Mangel kann allein deshalb vorliegen, weil der Auftragnehmer auf einem ungeeigneten Vor-Gewerk „aufgesetzt“ hat, ohne den Auftraggeber auf die Defizite des Vor-Gewerks hinzuweisen. Ist das die einzige Mangelursache, so fragt sich: Was muss der Auftraggeber tun, um den Mangel wirksam zu rügen und Nacherfüllung zu verlangen? Oder: Wer trägt die Verantwortung dafür, den Ursachen der Mangelercheinung nachzugehen?

Schnelle Antworten der Rechtsprechung hierauf will das Seminar auswerten und auf ihren Gehalt untersuchen.

D. Das „Abrechnungsverhältnis“

Eine Werklohnforderung ist nicht fällig, wenn die Leistung weder abgenommen noch zur Abnahmereife gelangt ist; Ausnahme: das „Abrechnungsverhältnis“. Kostenvorschuss bekommt der Auftraggeber vor Abnahme nicht; Ausnahme: das „Abrechnungsverhältnis“.

Das Seminar will genauer betrachten, was die Voraussetzungen dieser Rechtsfigur sind und was sie im Streit „leistet“.

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Arbeitsrecht

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

Kompakt-Seminar

Beteiligung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen – Systematik und neuere Rechtsprechung

22.11.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Verwaltungsrecht

Die Veranstaltung befasst sich im Schwerpunkt mit Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich, sowie damit zusammenhängenden Fragestellungen. Aktuelle Entwicklungen und neueste Rechtsprechung werden im Rahmen einer systematischen Darstellung dieses wichtigen betriebsverfassungsrechtlichen Teilgebiets besprochen. Dabei ergeben sich zahlreiche Bezüge zu aktuellen Entwicklungen des Betriebsverfassungsrechts.

Unter anderem werden behandelt:

1. Die Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Ermittlung der Unternehmensgröße
2. Versuch eines Interessenausgleichs
3. Interessenausgleich und Massenentlassungsanzeige

4. Varianten der Betriebsänderung
5. Diskriminierungsfreie Sozialplangestaltung (insbes. Altersdifferenzierungen, rentennahe Jahrgänge)
6. Sozialplangestaltung und Gleichbehandlungsgrundsatz (insbes. Stichtagsregelung, Kappungsgrenze)
7. Sozialplan vor der Einigungsstelle (insbes. Dotierungsrahmen)
8. Zuständigkeit von Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat für Interessenausgleich bzw. Sozialplan
9. Unterlassungsanspruch des Betriebsrates
10. Nachteilsausgleich im Verhältnis zu Sozialplanansprüchen

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Aktuelles Anwalts-Know-How zur Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht

10.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

1. Beitragsrecht

- Nachforderungen beim Arbeitgeber, Haftung der Geschäftsführer, Regress beim Berater aktuell
- Rentenversicherungspflicht Selbstständiger
- BSG Aktuell zur Scheinselbstständigkeit

2. Leistungsrecht

- Dauererkrankung, Krankengeld und dann?
- Arbeitgeberpflichten und Teilhabeansprüche aus dem SGB IX

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

Ausgebucht: 29.11.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht
Zusatztermin: 13.12.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker:

Update zum Arbeitsrecht 2019

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2018, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2019

- Widerruf des Aufhebungsvertrages
- Verfall des Urlaubs – Obliegenheit des Arbeitgebers
- Elternzeit – Kürzung des Urlaubsanspruchs
- Urlaubsanspruch beim unbezahlten Sonderurlaub
- Mindestlohn – Praktikum
- Elternzeit – Prækclusion der Ablehnung

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Mitarbeiterseminare

Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Jahres-Update: ZV – RVG – InsO 2019

13.11.2019: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensiv-Seminar für SachbearbeiterInnen, RA-Fachangestellte und Rechtsfachwirte in der RA-Kanzlei

Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.

Marie von Ebner-Eschenbach

Update zu den Themen Kosten- und Gebührenrecht, Zwangsvollstreckung und Insolvenzrecht.

1. Die maßgeblichen Entscheidungen der vergangenen 18 Monate
2. Kostenrecht: Aktuelle Dauerbrenner wie Abgrenzung Beratungs- zur Geschäftsgeldgebühr, Höhe und Erstattung der Geschäftsgeldgebühr, Mehrvergleiche über mehrere Akten und Instanzen, Fragen zu den Gegenstandswerten, Erstattungsfragen

3. Vollstreckungsrecht: Effiziente Antragstellung bei PfÜB und GV, Gebühren der Gerichtsvollzieher

4. Insolvenzrecht: Erwidierungen im Rahmen der Anfechtung, Gläubigerrechte und -strategien

5. Neues vom BGH und, und, und, und natürlich Fragen und Probleme der Teilnehmer: Gerne auch vorab per Mail

Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!

Dipl. Rpflin (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Kompakt-Seminar

Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen – Tipps und Tricks bei der Zwangsvollstreckung

31.01.2020: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ **Kompakt-Seminar für Mitarbeiter/innen der RA-Kanzlei**

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Tipps und Tricks aus der Praxis zur effektiven Antragstellung (Pflichtformular) 2. Sachpfändung oder Vermögensauskunft oder doch lieber kombinierter Auftrag? 3. Möglichkeiten der wiederholten Vermögensauskunft innerhalb der Sperrfrist 4. Nachbesserung der Vermögensauskunft in welchen Fällen sinnvoll? 5. Sinn, Nutzen und Kosten von Drittstellenauskünften | <ol style="list-style-type: none"> 6. Gebühren für Drittauskünfte 7. Auswertung der Dritt(vermögens)auskünfte und die weiteren Vollstreckungsmöglichkeiten 8. Kein Wegfall der Wertgrenze von 500 € bei der Anfrage an die DRV nach dem SGB X 9. Vorpfändung vom GVZ durchführen oder nur zustellen lassen? 10. Aktuelle Rechtsprechung |
|--|--|

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- geprüfte Ausbilderin nach der AEVO
- tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt
- Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 32

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verbunden werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

https://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt_Newsletter/01-Mitteilungsblatt/2015-4.pdf (hier Seite 9)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung: Nach dem Seminar** erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen
Schweitzer Sortiment oHG

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-160
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

Mitt HP XI/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 32) an für folgende/s Seminar/e:

Wever, Praxis Vermögensauseinandersetzung	[3]	05.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wälzholz, Opt. Vermögensnachfolge ... (nur Warteliste)	[3]	07.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kindermann, Wenn Ehegatten sich trennen – ...	[4]	27.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Herzog, Schutz des Nachlasses vor überschuldeten Erben	[4]	24.01.20: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hüßtege, Vertiefung d.Int. Privat- u. Verfahrensrechts f. FA Fam	[5]	11.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[6]	19.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[6]	02.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger, Aktuelles Anwalts-Know ...v. Arbeits- u. Sozialrecht	[7]	10.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fischer, Psychologie für JuristInnen	[7]	18.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wälzholz, Opt. Vermögensnachfolge ... (nur Warteliste)	[8]	07.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lutz, Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	[9]	28.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Westphalen, Schwerpunkte u. neueste Rechtsp. z. AGB-Recht	[9]	03.12.19: 13:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Schmidt A., Aktuelles Insolvenzrecht	[10]	16.12.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Weber/Karch, Das Kreditgeschäft aus rechtl. u. kaufm. Sicht	[10]	14.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[11]	19.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[11]	02.04.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch ...	[12]	28.01.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Aktuelles Insolvenzrecht	[13]	16.12.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Spindler, Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht	[14]	19.11.19: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Finanzberaterhaftung	[15]	06.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 31) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

Anmeldeformular S. 2/2

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

Mitt HP XI/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 32) an für folgende/s Seminar/e:

Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[16]	05.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[16]	30.01.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Weber/Karch, Das Kreditgeschäft aus rechtl. u. kaufm. Sicht	[17]	14.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Westphalen, Schwerpunkte u. neueste Rechtsp. z. AGB-Recht	[18]	03.12.19: 13:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- u. Strafprozess	[19]	04.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wälzholz, Opt. Vermögensnachfolge ... (nur Warteliste)	[20]	07.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Minisini/Schneider, Zahlungsausfälle vermeiden...	[21]	02.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- u. Strafprozess	[22]	04.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wanhöfer, Beteiligung d. Betriebsrates b. Betriebsänderungen	[23]	22.11.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht (nur Warteliste)	[24]	21.11.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer/Fleindl, Update ZPO - ... im Bau- und Mietprozess	[24]	12.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Sternel, Aktuelles Mietrecht 2019	[25]	17.12.19: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Fleindl, Mietpreisbremse in Bayern	[26]	22.01.20: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Weder, Baurecht spezial	[27]	12.02.20: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wanhöfer, Beteiligung d. Betriebsrates b. Betriebsänderungen	[28]	22.11.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rittweger, Aktuelles Anwalts-Know ...v. Arbeits- u. Sozialrecht	[28]	10.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[29]	13.12.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Jahres-Update: ZV – RVG – InsO 2019	[29]	13.11.19: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidtner, Vollstreckungsaufträge erfolgreich erteilen –...	[30]	31.01.20: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 31) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

(Entleiher) eingesetzt. Für diesen Einsatz vereinbarten die Parteien eine Stundenvergütung von 11,25 Euro brutto. Die beim Entleiher als Coil-Carrier-Fahrer tätigen Stammarbeitnehmer erhielten nach den Tarifverträgen der Metall- und Elektroindustrie ein deutlich höheres Entgelt. Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger für den Entleihzeitraum die Differenz zwischen der gezahlten Vergütung und dem Entgelt, das Coil-Carrier-Fahrer beim Entleiher erhielten. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage insoweit abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Vierten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Der Kläger hat für den Zeitraum der Überlassung dem Grunde nach einen Anspruch auf „Equal-Pay“ iSv. § 10 Abs. 4 Satz 1 AÜG in der bis zum 31. März 2017 geltenden Fassung. Eine nach § 9 Nr. 2 AÜG aF zur Abweichung vom Gebot der Gleichbehandlung berechtigte Vereinbarung haben die Parteien nicht getroffen. Diese setzt insbesondere nach Systematik und Zweck der Bestimmungen des AÜG eine vollständige Anwendung eines für die Arbeitnehmerüberlassung einschlägigen Tarifwerks voraus. Der Arbeitsvertrag der Parteien enthält hingegen Abweichungen von den tariflichen Bestimmungen, die nicht ausschließlich zugunsten des Arbeitnehmers wirken. Der Senat konnte mangels hinreichender Feststellungen über die Höhe der sich daraus ergebenden Differenzvergütungsansprüche nicht selbst entscheiden. Dies führte zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16. Oktober 2019 - 4 AZR 66/18 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Bremen,
Urteil vom 6. Dezember 2017 - 3 Sa 64/17 -

(Quelle: BAG, Pressemitteilung Nr. 33/19 vom 17.10.2019)

BAG: Altersteilzeit im Blockmodell - Urlaub für die Freistellungsphase

Nach Beendigung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Urlaub für die sog. Freistellungsphase.

Der Kläger war bei der Beklagten im Rahmen eines Vollzeitzeitarbeitsverhältnisses beschäftigt. Ab dem 1. Dezember 2014 setzten die Parteien das Arbeitsverhältnis als Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit fort. Nach dem vereinbarten Blockmodell war der Kläger bis zum 31. März 2016 im bisherigen Umfang zur Arbeitsleistung verpflichtet und anschließend bis zum 31. Juli 2017 von der Arbeitsleistung freigestellt. Während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erhielt er sein auf der Grundlage der reduzierten Arbeitszeit berechnetes Gehalt zuzüglich der Aufstockungsbeträge. Dem Kläger stand nach dem Arbeitsvertrag jährlich an 30 Arbeitstagen Urlaub zu. Im Jahr 2016 gewährte ihm die Beklagte an acht Arbeitstagen Erholungsurlaub. Der Kläger hat den Standpunkt eingenommen, für die Freistellungsphase der Altersteilzeit habe er Anspruch auf insgesamt 52 Arbeitstage Urlaub gehabt, den die Beklagte abzugelten habe.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg.

Nach § 3 Abs. 1 BUrlG beläuft sich der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei einer gleichmäßigen Verteilung der Arbeit auf sechs Tage in der Woche auf 24 Werktage. Ist die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers auf weniger oder mehr als sechs Arbeitstage in der

Kalenderwoche verteilt, muss die Anzahl der Urlaubstage unter Berücksichtigung des für das Urlaubsjahr maßgeblichen Arbeitsrhythmus berechnet werden, um für alle Arbeitnehmer eine gleichwertige Urlaubsdauer zu gewährleisten (24 Werktage x Anzahl der Tage mit Arbeitspflicht geteilt durch 312 Werktage, vgl. BAG 19. März 2019 - 9 AZR 406/17 -). Einem Arbeitnehmer, der sich in der Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befindet und im gesamten Kalenderjahr von der Arbeitspflicht entbunden ist, steht mangels Arbeitspflicht kein gesetzlicher Anspruch auf Erholungsurlaub zu. Die Freistellungsphase ist mit „null“ Arbeitstagen in Ansatz zu bringen. Vollzieht sich der Wechsel von der Arbeits- in die Freistellungsphase im Verlauf des Kalenderjahres, muss der Urlaubsanspruch nach Zeitabschnitten entsprechend der Anzahl der Tage mit Arbeitspflicht berechnet werden.

Bei einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Blockmodell sind Arbeitnehmer in der Freistellungsphase weder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen noch nach Maßgabe des Unionsrechts Arbeitnehmern gleichzustellen, die in diesem Zeitraum tatsächlich gearbeitet haben. Diese Grundsätze gelten auch für den vertraglichen Mehrurlaub, wenn die Arbeitsvertragsparteien für die Berechnung des Urlaubsanspruchs während der Altersteilzeit keine von § 3 Abs. 1 BUrlG abweichende Vereinbarung getroffen haben.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24. September 2019 - 9 AZR 481/18 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf,
Urteil vom 13. Juli 2018 - 6 Sa 272/18 -

(Quelle: BAG, Pressemitteilung Nr. 30/19 vom 25.09.2019)

BGH: Auch für Anwältinnen und Anwälte: Hinweispflicht auf Verbraucherstreitbeilegung

Die auf einer Website und/oder in den AGB enthaltene Erklärung zur Teilnahmebereitschaft an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren muss klar und verständlich sein. Die Aussage „im Einzelfall zu einer Teilnahme bereit“ genüge nicht. Dies entschied der BGH jüngst in einem Fall, der einen Online-Shop für Lebensmittel betraf. Die Hinweispflichten gemäß §§ 36, 37 VSBG gelten jedoch auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Die vorvertragliche Information nach § 36 I VSBG müsse, so der BGH, klar und verständlich sein. Die Teilnahmebereitschaft kann verneint, bejaht oder teilweise bejaht werden. Dies ergibt sich aus dem Begriff „inwiefern“. Wegen der in der Phase der Vertragsanbahnung bestehenden Vielfalt möglicher künftiger Streitigkeiten müsse der Unternehmer sich festlegen, bei welchen abstrakt bestimmbareren Fallgestaltungen er sich auf ein Schlichtungsverfahren einlassen werde. Die erfassten Fälle müssten so klar umschrieben werden, dass zuverlässig beurteilt werden könne, auf welche Fallgestaltungen sich die Bereitschaft erstrecke.

Es ging um folgenden Hinweis: „Der Anbieter ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Bereitschaft dazu kann jedoch im Einzelfall erklärt werden.“ Dies genüge nicht dem Transparenzgebot und zwingt Verbraucher zu Nachfragen. Der BGH hat den geltend gemachten Unterlassungsanspruch und die Erstattungspflicht der Abmahnkosten gemäß UKlaG bejaht. Damit dürften nach Ansicht des BGH auch Aussagen wie „...sind grundsätzlich bereit, an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilzunehmen“, unklar sein.

BGH Urt. v. 21.8.2019 – VIII ZR 265/18

(Quelle: BRAK, Newsletter "Nachrichten aus Berlin" | Ausgabe 21/2019 vom 23.10.2019)

BGH: Mitgehangen, mitgefangen – Haftung nach Mandatswechsel in Partnerschaftsgesellschaft

Wer als Partner einer Partnerschaft ein Mandat bearbeitet, haftet auch nach einem Bearbeiterwechsel für die Fehler eines anderen Partners. Die Haftung greift selbst dann, wenn es zu dem Fehler nur gekommen ist, weil der Zweitbearbeiter die zutreffende Rechtseinschätzung des Erstbearbeiters übergeben hat. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden und bleibt damit seinem Prinzip „mitgefangen, mitgehangen“ treu. Das Privileg der Haftungskonzentration auf die handelnden Partner genießen nur die Partner, die in dem Mandat nie oder nur untergeordnet eingebunden waren.

Einen Beitrag dazu finden Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/recht-sprechung/partner-haftet-auch-fuer-fehler-nach-mandatsabgabe-an-anderen-partner>.

(Quelle: DAV-Depesche 40/19 vom 02.10.2019)

18 | BVefG: Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz bei der Erhebung von Zweitwohnungsteuern in Oberstdorf und Sonthofen

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit heute veröffentlichtem Beschluss zwei Verfassungsbeschwerden stattgegeben, die sich gegen die Erhebung von Zweitwohnungsteuern in den bayerischen Gemeinden Oberstdorf und Sonthofen wenden. In beiden Gemeinden werden zur Berechnung der Zweitwohnungsteuer die Werte der Einheitsbewertung von Grundstücken basierend auf den Wertverhältnissen von 1964 herangezogen und diese entsprechend dem Verbraucherpreisindex hochgerechnet.

Der Erste Senat hat bereits in seinem Grundsteuerurteil vom 10. April 2018 (BVerfGE 148, 147) die Vorschriften der Einheitsbewertung von Grundstücken auf Grundlage der Wertverhältnisse von 1964 wegen der inzwischen aufgetretenen Wertverzerrungen für verfassungswidrig erachtet. Eine Hochrechnung mit dem Verbraucherpreisindex ist nicht geeignet, diese Wertverzerrungen auszugleichen. Darüber hinaus verstößt die Art der Staffelung des Steuertarifs in einer der Gemeinden gegen das Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Markt Oberstdorf und die Stadt Sonthofen erheben jeweils aufgrund kommunaler Satzungen eine Zweitwohnungsteuer, die auf dem fiktiven jährlichen Mietaufwand basiert. Dieser wird bestimmt, indem die nach den Vorschriften der Einheitsbewertung von Grundstücken zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 ermittelte fiktive Jahresrohmierte entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Verbraucherpreisindex hochgerechnet wird.

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer von Zweitwohnungen in den genannten Gemeinden. Mit ihren Verfassungsbeschwerden rügen sie im Wesentlichen eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes, da die Berechnung der Zweitwohnungsteuer auf Grundlage der Einheitsbewertung von Grundstücken verfassungswidrig sei. Zudem weise die Staffelung des Steuertarifs in der Gemeinde Markt Oberstdorf eine zu geringe Differenzierung auf. Darüber hinaus bestehe für die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer seit der Änderung des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes keine verfassungskonforme Ermächtigungsgrundlage mehr, da die dort geregelte Befreiung für Geringverdiener dazu führe, dass die Zweitwohnungsteuer ihren Charakter als örtliche Aufwandsteuer verliere und damit nicht mehr der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterfalle.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

I. Die Berechnung der Zweitwohnungsteuer auf Grundlage einer nach den Vorschriften der Einheitsbewertung von Grundstücken zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 ermittelten fiktiven Jahresrohmierte, die entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Verbraucherpreisindex hochgerechnet wird, sowie die konkrete Ausgestaltung des gestaffelten Steuertarifs in der Gemeinde Markt Oberstdorf verstoßen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG.

1. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln, verwehrt dem Gesetzgeber aber nicht jede Differenzierung. Gleichheitsrechtlicher Ausgangspunkt im Steuerrecht ist der Grundsatz der Lastengleichheit. Die Steuerpflichtigen müssen dem Grundsatz nach durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Der Gesetzgeber hat für die Wahl der Bemessungsgrundlage und die Ausgestaltung der Regeln ihrer Ermittlung einen großen Spielraum, solange diese nur prinzipiell dazu geeignet sind, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen.

2. Dies ist bei der Festsetzung der Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Markt Oberstdorf und der Stadt Sonthofen nicht der Fall. Der Erste Senat hat in seinem Grundsteuerurteil vom 10. April 2018 (BVerfGE 148, 147) die Vorschriften der Einheitsbewertung von Grundstücken auf Grundlage der Wertverhältnisse von 1964 für gleichheitswidrig erachtet. Veränderte Ausstattungsstandards von Gebäuden, mögliche Veränderungen in der Lage oder strukturellen Anbindung von Grundstücken und mierechtliche Bindungen werden bei einem derart lange zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkt nicht berücksichtigt, so dass es inzwischen zu Verzerrungen bei den Grundstücksbewertungen gekommen ist, die nicht mehr vor dem Gleichheitsrecht gerechtfertigt sind. Diese Wertverzerrungen können nicht durch eine Hochrechnung der auf dieser Grundlage bestimmten fiktiven Jahresrohmierte mit dem Verbraucherpreisindex ausgeglichen werden, da die Steigerungsrate für alle Wohnungen im Gemeindegebiet die gleiche ist, so dass eine Hochrechnung mit diesem Faktor die Wertverzerrungen gerade nicht ausgleichen kann.

3. Die Art der Staffelung des Steuertarifs in der Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Markt Oberstdorf verstößt zudem gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung in seiner Ausprägung als Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Jeder Bürger muss nach Maßgabe seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit Steuern belastet werden, wobei Steuerpflichtige mit gleicher Leistungsfähigkeit auch gleich hoch zu besteuern sind. Der jeweilige Mietaufwand als Bemessungsgröße der Zweitwohnungsteuer spiegelt die in der Einkommensverwendung typischerweise zum Ausdruck kommende Leistungsfähigkeit der Wohnungsinhaber wider. Der weit überwiegend degressiv ausgestaltete Steuertarif der Gemeinde Markt Oberstdorf belastet solchermaßen weniger leistungsfähige Steuerschuldner prozentual höher als leistungsfähigere. Eine Ungleichbehandlung folgt zum einen aus den durch die typisierenden Stufen bewirkten Differenzen in der Steuerbelastung. Bei einem Vergleich der mittleren Steuersätze in den Steuerstufen ist eine Ungleichbehandlung weniger leistungsfähiger gegenüber leistungsfähigeren Steuerschuldnern feststellbar, weil erstere bezogen auf den jährlichen Mietaufwand überwiegend einen höheren Steuersatz zu zahlen haben. Diese Ungleichbehandlung wird zudem verstärkt durch den degressiven Steuertarif einerseits und die andererseits durch die Stufenbildung hervorgerufenen Effekte. Die hervorgerufenen Ungleichbehandlungen sind nicht gerechtfertigt, insbesondere nicht durch Zwecke der Verwaltungsvereinfachung.

II. Soweit sich die Beschwerdeführer auch gegen die Ermächtigungsgrundlage im Bayerischen Kommunalabgabengesetz zum Erlass einer Zweitwohnungsteuersatzung wenden, ist die Verfassungsbeschwerde

unbegründet und wird nicht zur Entscheidung angenommen. Die Länder sind grundsätzlich befugt, Zweitwohnungssteuern als Form der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuer zu erheben und die Gesetzgebungskompetenz dazu in dem ihnen selbst eingeräumten Umfang auf die Gemeinden zu übertragen. Die im bayerischen Kommunalabgabengesetz normierte Befreiung von Geringverdienern von der Zweitwohnungssteuer ändert an dem Charakter der Zweitwohnungssteuer als Aufwandssteuer nichts, da nur eine geringe Anzahl von potentiell Steuerpflichtigen ausgenommen wird und die Befreiung daher nicht typprägend ist. Die damit verbundene Ungleichbehandlung von einkommenschwächeren gegenüber einkommenstärkeren Zweitwohnungsinhabern ist zudem gerechtfertigt und ist insbesondere verhältnismäßig, da sie von der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers gedeckt ist und der Abmilderung sozialer Härten dient.

III. Die gemeindlichen Satzungen bleiben bis zum 31. März 2020 übergangsweise anwendbar.

Beschluss vom 18. Juli 2019
1 BvR 807/12, 1 BvR 2917/13

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 70/2019 vom 24. Oktober 2019)

EuGH: Europäischer Haftbefehl: Haftanstalten genau zu prüfen

Vor Überstellung eines Gefangenen auf Grundlage eines Europäischen Haftbefehls in einen anderen EU-Staat muss das Gericht die Haftbedingungen in diesem Staat eingehend prüfen. So urteilte der EuGH am 15. Oktober 2019 in der Rs. C 128/18. Für die Feststellung einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 4 GrCh) seien alle relevanten Aspekte wie etwa der dem Gefangenen zur Verfügung stehende persönliche Raum, die sanitären Anlagen oder die Bewegungsfreiheit innerhalb der Anstalt zu berücksichtigen. Dies setze jedoch den Nachweis systemischer Mängel auf Grund objektiver, zuverlässiger Angaben voraus. Der Annahme systemischer Mängel stehen weder die Möglichkeit des Gefangenen entgegen, sich im ersuchenden Mitgliedstaat über die Haftbedingungen zu beschweren, noch das Vorliegen von Kontrollen der Haftbedingungen.

Mit dem Urteil führt der EuGH seine Rechtsprechung in der Rs. C-220/18 PPU fort. Hier entschied er, dass sich die Prüfung der Haftbedingungen auf die Haftanstalt des Staates beschränkt, in die der Gefangene konkret inhaftiert werden soll.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 36/19 vom 21.10.2019)

EGMR: Gerichtshof für Menschenrechte stärkt anwaltliche Meinungsfreiheit

Um Kritik von Anwälten an Richtern ging es in einem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 8. Oktober 2019 (L.P. and Carvalho v. Portugal). Zwei Anwälte hatten in verschiedenen Verfahren in Portugal im Rahmen ihrer Tätigkeit Richterinnen per Brief eine „große Vertrautheit mit dem Strafverteidiger“ sowie in einer Anzeige eine rassistisch motivierte Diskriminierung vorgeworfen. Daraufhin waren beide wegen Diffamierung und Ehrverletzung zu Geldstrafen verurteilt worden. Zu Unrecht, so der EGMR, denn die Tätigkeit war von der anwaltlichen Meinungsfreiheit gem. Art. 10 EMRK gedeckt. Mehr dazu hat das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/richterkritik-anwaltliche-meinungsfreiheit-im-fokus-des-egmr>.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 35/19 vom 11.10.2019)

Interessantes

Richterliche Unabhängigkeit: weitere Verfahren gegen Polen

Die EU-Kommission kündigte am 10. Oktober 2019 in einer Pressemitteilung ein weiteres Verfahren gegen Polen wegen des Verstoßes gegen die richterliche Unabhängigkeit vor dem EuGH an. Die Kommission hatte im April 2019 ein Vertragsverletzungsverfahren mit der Begründung eingeleitet, dass die polnische Disziplinarregelung die richterliche Unabhängigkeit der Richter beeinträchtigt und nicht die geforderten notwendigen Garantien für den Schutz der Richter vor politischer Kontrolle bietet. Die Antworten Polens auf ein Aufforderungsschreiben und eine begründete Stellungnahme der Kommission konnten deren rechtliche Bedenken nicht ausräumen. Die Kommission strebt nun eine Klage im beschleunigten Verfahren an. Gegenstand des Verfahrens ist eine polnische Disziplinarregelung. Sie ermöglicht, dass Richter an ordentlichen Gerichten wegen des Inhalts ihrer richterlichen Entscheidungen disziplinarrechtlich verfolgt werden. Außerdem wird die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts vom polnischen Parlament und damit nach politischen Kriterien ernannt. Darüber hinaus laufen derzeit zwei weitere Verfahren gegen Polen wegen der Herabsetzung des Pensionsalters für Richter (EiÜ 25/19).

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 36/19 vom 21.10.2019)

Keine Lust auf Zwangsvollstreckung?

Vollstreckung-für-Anwälte.de



Aus dem Ministerium der Justiz

125 Jahre JVA München

Die Justizvollzugsanstalt München feierte am 14. Oktober ihren 125. Geburtstag. „Die Justizvollzugsanstalt München hat sich in den vergangenen 125 Jahren vom sogenannten Strafvollstreckungsgefängnis zu einer modernen Einrichtung gewandelt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Eine weitere wichtige Aufgabe des Vollzugs ist die Resozialisierung. Die Aufgabe, die Gefangenen auf ein straffreies Leben nach der Haft vorzubereiten, ist eine verantwortungsvolle und wertvolle Arbeit für unsere Gesellschaft. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möchte ich für ihren Einsatz und ihr Engagement heute herzlich danken!“, so Bayerns Justizminister Georg Eisenreich in seinem Grußwort.

20 |

Die Justizvollzugsanstalt München sei mit 14 Hektar und Platz für über 1.400 Gefangene die größte Justizvollzugsanstalt in Bayern und eine der größten Anstalten Deutschlands. „Die JVA München ist moderne Justizvollzugsanstalt, Gedenkstätte und ein Stück Zeitgeschichte“, so der Justizminister weiter.

In der NS-Zeit erlangte die Anstalt durch die Hinrichtung der Mitglieder der Weißen Rose traurige Bekanntheit über die Grenzen Deutschlands hinaus. Eisenreich: „Der heutige Tag ist auch ein Tag, an dem wir besonders der mutigen Frauen und Männer des deutschen Widerstandes gegen das nationalsozialistische Regime gedenken. Es freut mich, dass seit 1974 hier eine Gedenkstätte an die Opfer der Gewaltherrschaft von 1933 bis 1945 erinnert.“

Der Justizminister betonte ferner die große Herausforderung, die mit dem NSU-Prozess für die Anstalt verbunden war. „Es war eine gewaltige Leistung, organisatorisch und logistisch. Ganz im Stillen war die Justizvollzugsanstalt München ein entscheidender Baustein in einem der größten Strafprozesse der Geschichte der Bundesrepublik.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 68/19 vom 14.10.2019)

Eisenreich besucht Zentralstelle Cybercrime Bayern

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich besuchte Ende September die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg - Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB). Bei dem anschließenden Pressegespräch betonte Eisenreich: „Die Menschen sollen sich auch in der digitalen Welt sicher fühlen. Hierzu leistet die Zentralstelle Cybercrime einen wesentlichen Beitrag. Hierfür danke ich Herrn Generalstaatsanwalt Janovsky und seinen Staatsanwälten herzlich. Die Aufgaben, die die ZCB übernimmt, sind heute wichtiger denn je. Das zeigen auch die Verfahrenszahlen.“ Gingen bei der ZCB im Jahr 2016 insgesamt 1.545 Ermittlungsverfahren gegen bekannte und unbekannte Beschuldigte ein, waren es 2017 bereits 2.081 Ermittlungsverfahren. Bis zum 31. Dezember 2018 wurden sogar 5.404 Ermittlungsverfahren erfasst. In 2019 wurden und werden bislang schon ca. 5.200 Ermittlungsverfahren allein gegen namentlich bekannte Beschuldigte bei der ZCB geführt.

Eisenreich bedauerte, dass die Ermittler trotz ihrer Erfolge oft an Grenzen stießen, da ihnen die erforderlichen Ermittlungsbefugnisse fehlen. Für die Verfolgung digitaler Straftaten seien dringend ausreichende digitale Ermittlungsbefugnisse nötig.

Zur besseren Bekämpfung von Kinderpornografie setzt sich Bayern für die gesetzliche Zulassung sogenannter Keuschheitsproben im Rahmen ver-

deckter Ermittlungen ein. Eisenreich hierzu: „Bei Kinderpornografie muss man sich klarmachen: Hinter dem Bild oder Video steht oft ein Fall schweren sexuellen Missbrauchs. Der Staat muss alles dafür tun, um Kinder bestmöglich zu schützen. Kinderpornografie wird im Internet vor allem in geschlossenen Gruppen verbreitet. Unsere verdeckten Ermittler kommen in diese Gruppen viel zu schwer hinein. Weil es ihnen nicht erlaubt ist, selbst kinderpornografisches Material einzustellen, können sie leicht enttarnt werden. Andere Ermittlungsansätze gibt es aber in der Regel nicht. Deshalb ist es wichtig, dass wir die Chancen nutzen, die die gesetzliche Zulassung von Keuschheitsproben bieten. Die Ermittler dürfen dabei selbstverständlich kein echtes, sondern nur computergeneriertes Material verwenden.“ Eisenreich weiter: „Der Bundesrat ist kürzlich unserem Vorschlag gefolgt und hat sich dafür ausgesprochen, Keuschheitsproben gesetzlich zuzulassen. Das war ein wichtiger erster Schritt. Jetzt ist die Bundesregierung gefordert, das Gesetz zu ändern.“

Darüber hinaus setzt sich Bayerns Justizminister für erweiterte Ermittlungsbefugnisse im Kampf gegen Hacker und andere Cyberkriminelle ein. „Hacker verursachen Schäden in Millionenhöhe. Daten werden millionenfach gestohlen und missbraucht. Auch kritische Infrastrukturen können das Ziel von Hackerangriffen sein. Cyberkriminalität hat auch das Potential, staatliche Institutionen, unsere Wirtschaft und unsere Freiheit zu gefährden. Der Bund muss das Strafrecht fit machen für die digitale Welt.“

Bayern hat bereits im April 2019 einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht. Dieser enthält insbesondere eine Anpassung der Strafraumen von Cyberdelikten an die Delikte in der analogen Welt, Versuchsstrafbarkeiten bei den Grunddelikten sowie effektive digitale Ermittlungsbefugnisse. „Die Strafbarkeit läuft ins Leere, wenn wir die Täter nicht finden oder die Taten nicht nachweisen können. Die Ermittler benötigen daher die Befugnis zur Verkehrsdatenerhebung sowie eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Telekommunikationsüberwachung und der Online-Durchsuchung“, so Eisenreich.

Der Bamberger Generalstaatsanwalt Thomas Janovsky stellte im Rahmen des Pressegesprächs aktuelle Ermittlungserfolge der Zentralstelle Cybercrime Bayern im Kampf gegen Kinderpornografie und schweren sexuellen Kindesmissbrauchs vor. Durch akribische Auswertung aller digitalen Spuren sei es im Nachgang zu den Ermittlungen gegen einen Würzburger Logopäden gelungen, eine Vielzahl von Tätern im In- und Ausland zu identifizieren. Diese Beschuldigten hätten in den meisten Fällen darauf vertraut, dass sie das Darknet vor einer Enttarnung durch die Strafverfolgungsbehörden dauerhaft schützen würde. „Dass es den Spezialisten der ZCB und des Bayerischen Landeskriminalamtes gelungen ist, trotzdem Täter zu ermitteln und in vielen Fällen auch drohende weitere Missbrauchsfälle zu verhindern, beweist, dass Bayern im Kampf gegen Cybercrime gut aufgestellt ist“, so Janovsky. Er bedankte sich ausdrücklich bei Staatsminister Eisenreich für die ergriffenen rechtspolitischen Initiativen: „Es ist für uns immens wichtig, dass Straf- und Strafprozessrecht mit der digitalen Entwicklung Schritt halten, damit Staatsanwälte im Netz auch künftig nicht zahnlos werden.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 59/19 vom 30.09.2019)

Konsequent gegen Hass und Hetze im Netz: Projekt der BLM und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz ermöglicht effiziente Täterverfolgung

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich und der Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) Siegfried Schneider haben in München gemeinsam das Startsignal für die Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ gegeben und einen entsprechenden Kooperationsvertrag unterzeichnet. Ab sofort können Medienunternehmen in einem einfachen und effizienten Verfahren leichter Strafanzeige zum Beispiel wegen volksverhetzender Kommentare und anderer strafbarer

Inhalte wie Bedrohungen oder Hate Speech auf den von ihnen betriebenen Plattformen erstatten. Statt wie bisher schriftlich und unter Beifügung von Datenträgern oder Ausdrucken Anzeige zu erstatten, sollen die Medienhäuser künftig Hasspostings über ein Online-Formular mit Upload-Möglichkeit für Anhänge unmittelbar an die Staatsanwaltschaft übermitteln können.

Zentraler Ansprechpartner für die Redaktionen in Bayern ist die Staatsanwaltschaft München I, die das neue Verfahren zur rechtlichen und technischen Bearbeitung der Prüfbitte etabliert hat.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 74/19 vom 21.10.2019)

Personalia

Ilham Tohti erhält den Sacharow-Preis 2019

Der **Menschenrechtspreis des Europäischen Parlaments 2019** wird an den uigurischen Aktivist **Ilham Tohti** verliehen. Der Präsident des Europäischen Parlaments, **David Sassoli**, gab den Preisträger am 24. Oktober in Straßburg bekannt. Die Entscheidung wurde von der Konferenz der Präsidenten (Präsident und Fraktionsvorsitzende) gefasst. „Ich freue mich sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass das Europäische Parlament Ilham Tohti als Gewinner des Sacharow-Preises 2019 für geistige Freiheit bestimmt hat. Tohti hat sein Leben dem Einsatz für die Rechte der uigurischen Minderheit in China gewidmet. Obwohl er eine Stimme der Mäßigung und Versöhnung war, wurde er nach einem Schauprozess im Jahr 2014 zu lebenslanger Haft verurteilt. Mit der Verleihung dieses Preises fordern wir die chinesische Regierung nachdrücklich auf, Tohti freizulassen und wir fordern die Achtung der Minderheitenrechte in China“, sagte Präsident Sassoli nach der Entscheidung.

Ilham Tohti setzt sich seit mehr als zwei Jahrzehnten unermüdlich dafür ein, den Dialog und die Verständigung zwischen den Uiguren und den Völkern Chinas zu fördern. Trotz allem, was ihm widerfahren ist, spricht er sich nach wie vor für Mäßigung und Versöhnung aus.

Ilham Tohti ist für seine Forschung auf dem Gebiet der Beziehungen zwischen Uiguren und Han-Chinesen bekannt und setzt sich nachdrücklich für die Umsetzung der Gesetze über die regionale Autonomie in China ein. Außerdem betrieb er die Website „Uyghur Online“, auf der uigurische Themen erörtert werden. Über diese Plattform kritisierte Ilham Tohti regelmäßig, dass die uigurische Bevölkerung Chinas von der Entwicklung des Landes nicht profitiere, und plädierte für eine größere Sensibilisierung für den Status und die Behandlung der Gemeinschaft der Uiguren in der Gesellschaft Chinas. Aufgrund dieser Tätigkeit erklärte der chinesische Staat Ilham Tohti zu einem „Separatisten“ und ließ ihn schließlich zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilen.

Für seinen Einsatz unter diesen schwierigen Umständen erhielt er die Auszeichnung „PEN/Barbara Goldsmith Freedom to Write Award“ (2014), den Martin-Ennals-Preis (2016) und den „Prize for Freedom“ der Liberalen Internationalen (2017). Zudem wurde er 2019 für den Friedensnobelpreis nominiert.

Die uigurische Bevölkerung war in den vergangenen Jahren aufgrund ihrer einzigartigen ethnischen Identität und ihrer religiösen Überzeugungen beispiellosen Repressionen seitens des chinesischen Staates ausgesetzt. Seit April 2017 wurde über eine Million unschuldiger Uiguren willkürlich in Internierungslagern inhaftiert, die wie ein Netz organisiert sind und in denen sie gezwungen werden, sich von ihrer ethnischen Identität und ihren religiösen Überzeugungen loszusagen und dem chinesischen Staat Treue zu schwören.

Der Fall Ilham Tohti betrifft grundlegende internationale Fragen und Menschenrechtsanliegen: die Förderung gemäßiger islamischer Werte angesichts einer staatlich gelenkten religiösen Unterdrückung, die Anstrengungen zur Aufnahme eines Dialogs zwischen einer muslimischen Minderheit und einer nichtmuslimischen Mehrheitsbevölkerung und die Unterdrückung gewaltfreien Protests durch einen autoritären Staat.

Die Verleihung des Preises erfolgt am 18. Dezember im Europäischen Parlament in Straßburg.

Neben **Ilham Tohti** waren nominiert:

Alexei Nawalny, russischer Rechtsanwalt und politischer Aktivist, der 2011 wegen seiner Rolle bei einer Kundgebung vor der Duma zum ersten Mal verhaftet wurde. Bei der Bürgermeisterwahl in Moskau erzielte er 2013 den zweiten Platz. 2017 veröffentlichte er einen Bericht, in dem er die politische Korruption anprangerte und Kritik an Putin und seinen politischen Verbündeten übte. In Folge kam es in vielen russischen Städten zu Antikorruptionsprotesten, die zur Festnahme von über 1.000 Demonstranten führten, darunter Nawalny. Die Behörden hinderten ihn daran, bei den Präsidentschaftswahlen 2018 zu kandidieren. Nawalny wurde 2018 und 2019 dreimal wegen Verletzung der strengen russischen Demonstrationsgesetze inhaftiert.

Marielle Franco, Claudelice Silva dos Santos und Raoni Metuktire Die brasilianische politische Aktivistin und Menschenrechtsverteidigerin **Marielle Franco** wurde im März 2018 brutal ermordet. Sie war eine schwarze, bisexuelle Frau aus einer Favela und dafür bekannt, sich für die Menschenrechte von jungen Schwarzen, Frauen, Bewohnern der Favelas und LGBTI-Personen einzusetzen. Sie machte auf außergerichtliche Hinrichtungen und weitere von Polizei und Sicherheitskräften verübte Menschenrechtsverletzungen aufmerksam. Die Ermittlungen zu ihrem Fall sind noch nicht abgeschlossen.

Claudelice Silva dos Santos ist eine brasilianische Umwelt- und Menschenrechtsaktivistin. Nach der brutalen Ermordung ihres Bruders und ihrer Schwägerin aufgrund ihres Einsatzes gegen die Abholzung des Regenwaldes im brasilianischen Amazonasgebiet wurde sie zur Aktivistin. Sie ist bekannt für ihr Engagement gegen illegale Holzfäller, Farmer und Kohleproduzenten, die in der Region Praia-Alta Piranheira, einer abgelegenen Siedlung im Amazonasgebiet, tätig sind.

Raoni Metuktire, ein Häuptling des Kayapo-Volkes, das im Herzen des Amazonasgebiets lebt, ist zu einer Symbolfigur im Kampf gegen die Abholzung geworden. Er ist etwa 90 Jahre alt und hat sein Leben der Verteidigung indigener Rechte und dem Erhalt des Amazonas-Regenwaldes verschrieben.

Jean Wyllys und Marielle Franco

Der brasilianische Menschenrechtsverteidiger, Journalist, Dozent und Politiker **Jean Wyllys** wurde 2010 als Bundesabgeordneter der Partei PSOL gewählt und war somit der erste homosexuelle Aktivist, der einen Sitz im Kongress erhielt. Während seiner zwei Mandate legte er Gesetze über die gleichgeschlechtliche Ehe, die Legalisierung der Abtreibung, die Regulierung der Sexarbeit, die Geschlechtsidentität, die humanisierte Geburt, die Legalisierung von Marihuana und vorurteilsfreie Schulen vor. Aufgrund von Morddrohungen trat er trotz seiner Wiederwahl sein Amt nicht an und verließ im Januar 2019 Brasilien. Er lebt in Europa und bereist die Welt, um auf Menschenrechtsverletzungen in seinem Land und die regressive Politik der Regierung des rechtsextremen Präsidenten Bolsonaro aufmerksam zu machen.

Marielle Franco war eine brasilianische politische Aktivistin und Menschenrechtsverteidigerin.

"The Restorers", eine Gruppe von fünf Schülerinnen in Kenia - **Stacy**

Owino, Cynthia Otieno, Purity Achieng, Mascrine Atieno und Ivy Akinyi - entwickelte die App "i-Cut", um Mädchen zu helfen, sich gegen Genitalverstümmelung (FGM - Female genital mutilation) zu wehren. Die App erleichtert es jungen Frauen, Hilfe zu suchen, eine Rettungsstation zu finden oder mit den Behörden Kontakt aufzunehmen. Die weibliche Genitalverstümmelung wird international als Menschenrechtsverletzung anerkannt. Rund 200 Millionen Mädchen und Frauen sind weltweit von FGM betroffen. Drei Millionen Mädchen sind pro Jahr dem Risiko ausgesetzt.

Der Sacharow-Preis für geistige Freiheit wurde zu Ehren des sowjetischen Physikers und politischen Dissidenten Andrej Sacharow benannt und ist mit 50 000 Euro dotiert. Seit 1988 wird der Preis jedes Jahr vom Europäischen Parlament verliehen und zeichnet Einzelpersonen und Organisationen aus, die sich für die Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen.

Im vergangenen Jahr wurde der Preis in Abwesenheit an den ukrainischen Filmregisseur **Oleh Senzow** verliehen. Nach seiner Freilassung aus russischer Haft erhält Senzow die Auszeichnung nun am 26. November im Plenum in Straßburg.

(Quelle: Europäisches Parlament, Presseportal, Sacharow-Preis, letzter Zugriff 28.10.2019)

60 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer

Vor genau 60 Jahren, am 01. Oktober 1959 fand die erste Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in Würzburg statt. Seither vertritt die BRAK als Dachorganisation der 28 Rechtsanwaltskammern die Gesamtinteressen der Anwaltschaft gegenüber dem Bundestag, dem Bundesrat, den Ministerien, aber auch gegenüber den Gerichten, beispielsweise dem Bundesverfassungsgericht. Durch Eingaben und Stellungnahmen wirkt sie aktiv an Gesetzgebungsvorhaben mit.

Die ständig zunehmende Bedeutung der europäischen Rechtsetzung erfordert eine wirksame und effektive Interessenvertretung der deutschen Anwaltschaft auch bei den europäischen Institutionen. Das Brüsseler Büro der BRAK hat daher die Aufgabe, Aktivitäten und Vorhaben der EU-Institutionen zu beobachten, die Kontakte mit den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, den Kommissionsbeamten und den Vertretern des Rates zu pflegen und durch fundierte Stellungnahmen Einfluss auf europäische Gesetzesvorhaben zu nehmen. Auch auf der internationalen Ebene engagiert sich die BRAK durch regen Austausch mit Anwaltschaften aus der ganzen Welt, z.B. durch das Internationale Anwaltsforum, zu dem regelmäßig anwaltliche Vertreter aus über 30 Ländern anreisen.

Die BRAK setzt sich nachhaltig für die Sicherung und den weiteren Ausbau des Rechtsstaates sowie für die Stärkung der unabhängigen anwaltlichen Selbstverwaltung ein.

Die Gründung der BRAK ist untrennbar mit dem Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verknüpft, die im August 1959 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Mit ihr wurde erstmals eine gesetzliche Regelung zu einer Dachorganisation der Anwaltschaft geschaffen. „Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege“, heißt es in § 1 BRAO. Dieser kurze Satz beschreibt präzise die besondere Stellung der Rechtsanwaltschaft und ihre Bedeutung für unseren Rechtsstaat. Den freien und unabhängigen Anwaltsberuf kann es jedoch nicht ohne eine freie und vom Staat unabhängige Selbstverwaltung geben.

Die Selbstverwaltung ermöglicht der Anwaltschaft, geschlossen und kompetent nicht nur für die eigenen Interessen, sondern vor allem auch für die Interessen der Mandantinnen und Mandanten einzutreten. Die Besonderheiten des Anwaltsberufes und der sich hieraus ergebenden besonderen Pflichten kennt der Anwalt selbst am besten. Selbstverwaltung

bedeutet daher auch, dass gut ausgebildete Juristinnen und Juristen – als Organe der Rechtspflege und damit Bestandteil des Rechtsstaates – dafür Sorge tragen, dass ihr Berufsstand seiner besonderen Verantwortung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern gerecht wird.

So wie es keinen funktionierenden Rechtsstaat ohne freie Anwaltschaft geben kann, so ist die anwaltliche Selbstverwaltung nicht ohne ehrenamtliches Engagement denkbar. „Dass sich die Anwaltschaft selbst verwalten darf, ist ein Privileg und sichert ihre Unabhängigkeit. Wir arbeiten jeden Tag daran, dem mit diesem Privileg verbundenen Anspruch gerecht zu werden. Ich danke anlässlich dieses Ehrentages der BRAK allen Kolleginnen und Kollegen, die sich tagtäglich in den 28 Kammern, im Präsidium und den Ausschüssen der BRAK, in der Satzungsversammlung und auch in der Anwaltsgerichtsbarkeit ehrenamtlich engagieren. Dass sie ihre Kompetenz in den Dienst der Selbstverwaltung stellen, macht diese überhaupt erst möglich“, bekräftigt BRAK Präsident RAuN Dr. Ulrich Wessels.

(Quelle: BRAK, PM Nr. 13/2019 vom 01.10. 2019)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



„Whistleblowing in Deutschland – Zivilcourage oder Verrat? Hinweisgeberverhalten und rechtliche Regelung in Deutschland“

Freitag, 15.11.2019, 14:15 – 19:00 Uhr
LMU, Institut für Kommunikationswissenschaften und Medienforschung, EG Hörsaal B001
Oettingenstraße 67, 80538 München

„Die Aufmerksamkeit und das Verantwortungsbewusstsein des Staatsbürgers, der Missstände nicht nur zur Kenntnis nimmt, sondern sich auch für deren Abstellung einsetzt, ist eine wesentliche Voraussetzung für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Ordnung“, heißt es in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.04.1970 (1 BvR 690/65). Diese Problematik ist unverändert aktuell. Das öffentliche Bild von Hinweisgeber/innen schwankt allerdings zwischen Helden- und Denunziantentum. Auch ist das Wissen um wissenschaftliche Erkenntnisse zur „Realität des Whistleblowings“ (etwa typische Merkmale und Verläufe) wenig verbreitet. Ebenso verhält es sich mit Blick auf die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen, Informationen über Missstände weiterzugeben.

Die Veranstalter wollen durch mehrere Vorträge mit anschließender Podiumsdiskussion über die aktuelle rechtliche Lage informieren, so z.B. auch über die europäischen Vorgaben zur Thematik. Die Veranstaltung folgt dem Motto „science goes public“ und ist deshalb sowohl für Fachpublikum wie auch die Zivilgesellschaft geöffnet.

Die Teilnehmerzahl ist auf Grund der Raumkapazität begrenzt. Eine Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

Veranstalter:
DFG Sonderforschungsbereich 1369 „Vigilanzkulturen“
(Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie) und

Transparency International Deutschland e. V., RG München

Anmeldung:

E-Mail erbeten an
elke.wienhausen@jura.uni-muenchen.de.

Teilnahmebescheinigungen nach § 15 FAO können auf Wunsch ausgestellt werden.

Das Programm finden Sie unter :
https://www.jura.uni-muenchen.de/personen/k/koelbel_ralf/aktuelles/einladungprogramm3.pdf



Programm 2019

Dienstag, 12.11.2019

„Absicherung der Beschäftigungsbedingungen Selbständiger“

Prof. Dr. Frank Bayreuther,
Inhaber des Lehrstuhls für
Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht,
Universität Passau

Dienstag, 03.12.2019

„Justiz und Medien – Kampf der Gewalten“

Dr. Reinhard Müller,
Verantwortlicher Redakteur für Zeitgeschehen
sowie für Staat und Recht und F.A.Z. Einspruch,
Frankfurter Allgemeine Zeitung,
Frankfurt am Main

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um
18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Kon-
ferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten.
Detaillierte Informationen finden Sie unter
www.m-j-g.de.

Tagung zum Kirchenrecht

Das Verhältnis zwischen der lokalen, regionalen und universalen Ebene in der Kirchenverfassung

Ein Vergleich zwischen dem Recht
verschiedener christlicher Konfessionen

**Donnerstag, 5. Dezember und
Freitag, 6. Dezember 2019**

Kardinal-Wendel-Haus
Mandlstr. 23, 80802 München

Das ökumenische Interesse an den verschiede-
nen christlichen Gemeinschaften hat bereits For-
schungsvorhaben aus vielfältigsten Perspektiven
angespornt. Das Kirchenrecht war bisher eher
zurückhaltend, verspricht aber ebenfalls bedeut-
same Einblicke.

In den verschiedenen christlichen Gemein-
schaften entwickelten sich unterschiedliche
Vorstellungen von kirchlichen Organisations-
strukturen, die im jeweiligen Kirchenrecht fest-
gelegt worden sind. Allen ist gemeinsam, dass
die Struktur mehrere Ebenen umfasst, doch die
Unterschiede beginnen bereits bei der Frage,
welche Organe mit welchen Zuständigkeiten auf
den einzelnen Ebenen tätig werden.

Die Verfassungsstrukturen in sechs verschiede-
nen kirchlichen Traditionen werden durch Vor-
träge der jeweiligen Fachleute in komparativer
Perspektive vorgestellt.

Interkonfessionelle Tagung in Kooperation mit
dem Zentrum für ökumenische Forschung (ZÖF)

Organisation:

Lehrstuhl für Kirchenrecht, insbesondere für
Theologische Grundlegung des Kirchenrechts,
allgemeine Normen und Verfassungsrecht sowie
für orientalisches Kirchenrecht am Klaus-Mörs-
dorf-Studium für Kanonistik (LMU München):

Prof. Dr. Dr. Burkhard Berkmann

Ausbildungseinrichtung für Orthodoxe
Theologie (LMU München):

Akad. Oberrat Dr. Dr. Anargyros Anapliotis

Moderation:

Dipl.-Theol. Tobias Stümpfl

Informationen und Anmeldung
(erforderlich bis spätestens 17.11.2019):

Sekretariat Prof. Burkhard Berkmann,
Ludwig-Maximilians-Universität
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München

E-Mail:
Oekumenetagung@kaththeol.uni-muenchen.de

Bildnachweis:

→ Titelbild „Human Rights“
Illustration: © C. Breitenauer, München

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im
Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und
Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des
Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail [geschaeftsstelle@
muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00- 12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail [info@
muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel
auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen
auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

**jeweils der 10. Kalendertag für den
darauf folgenden Monat.**



Weihnachtsstand im Justizpalast München

Montag, 9. Dezember bis Freitag, 13. Dezember 2019
in der Lichthalle des Justizpalastes
Prielmayerstraße 7, München

**Uhrzeiten: Montag - Donnerstag 10.00 bis 17.00 Uhr und
Freitag 10.00 bis 16.00 Uhr**

Auch im 125. Jubiläumsjahr der Herzogsägmühle findet der alljährliche einwöchige Adventsverkauf in der wunderschönen Lichthalle des Münchener Justizpalastes statt.

Angeboten werden handgefertigte Produkte aus den Herzogsägmühler Werkstätten und anderen Werkstätten für Menschen mit Behinderung, z.B. Töpferwaren, Buchbindeartikel, Handwebteppiche, Wachswaren, Dinkelspelzkissen, Textilwaren, Weihnachtssterne und Dekoartikel aus der Herzogsägmühler Gärtnerei, Holzwaren sowie weitere Geschenkartikel - und natürlich die beliebten Pralinen und Stollen.

SAVE THE DATE -

10. Dreiländerforum Strafverteidigung in Bregenz (Österreich)

**Verfall – die neue Strafe?
Freitag, 19.06.2020 - Samstag, 20.06.2020**

Freitag:
Vorarlberg Museum

17:30 Eröffnung, Begrüßung

17:45 Festvortrag: Verfall – die neue Strafe?

19:00 Casino Bregenz: Aperitif und Abendessen

Samstag:
Casino Bregenz

09:00 bis 10:30 Vorträge: Verfall (Vermögensabschöpfung)

10:30 bis 11:00 Pause

Anschließend Diskussion zu den Vorträgen

12:30 bis 14:00 Mittagessen

14:00 bis 15:30 Vorträge: Beweisantragsrecht
Anschließend Diskussion

15:30 bis 16:00 Pause

16:00 bis 17:15 Podiumsdiskussion zu Festvortrag und Tagungsthema

17:15 Ende

Das detaillierte Programm mit Referenten wird voraussichtlich im November fertiggestellt und unter <http://www.strafverteidiger-bayern.de> abrufbar sein.

Die Verbraucherzentrale informiert

Aktuelle Umfrage der Verbraucherzentrale Bayern:

Wie steht es um die Betroffenenrechte gemäß der Datenschutzgrundverordnung?

Mit einer bundesweiten Umfrage möchten die Verbraucherzentralen ermitteln, welche Erfahrungen Verbraucher bisher mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gemacht haben. Das Inkrafttreten der DSGVO am 25. Mai 2018 hat die Definition der „personenbezogenen Daten“ deutlich erweitert. Außerdem wurden neue Informationspflichten und Betroffenenrechte festgelegt. Datenverarbeiter sind verpflichtet, einfach, knapp und verständlich darüber zu informieren, wer welche Daten verarbeitet und zu welchen Zwecken. Außerdem ist anzugeben, woher die Daten kommen und an wen diese weitergegeben werden. Verbraucher können von ihren Auskunftsrechten Gebrauch machen, die Berichtigung der Daten oder die Löschung unnütz gespeicherter Daten verlangen.

Doch wie ergeht es Verbrauchern, wenn sie bei Vertragspartnern oder anderen Unternehmen Auskunft über die von ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten einholen wollen? Werden ihre Betroffenenrechte beachtet oder treten Probleme auf? Die Verbraucherzentralen rufen dazu auf, eigene Erfahrungen zu schildern. Die Umfrage zu den Betroffenenrechten läuft bis zum **30. November 2019**.

Der Fragebogen ist unter www.verbraucherzentrale-bayern.de/umfrage-betroffenenrechte abrufbar.

(Quelle: Verbraucherzentrale Bayern PM vom 11. September 2019)

Neues vom DAV

Große BRAO-Reform:

DAV begrüßt grundsätzlich Eckpunkte des Bundesjustizministeriums

Das Bundesjustizministerium hatte im August Eckpunkte für eine große Reform des anwaltlichen Berufsrechts vorgelegt. Die vorgeschlagenen Neuregelungen folgen in vielen Punkten dem DAV-Vorschlag. Der DAV hat nun durch seine Ausschüsse Berufsrecht, Anwaltsnotariat und Rechtsdienstleistungsrecht Stellung genommen. Er begrüßt grundsätzlich das vorgelegte Eckpunktepapier. Einige Punkte sieht er kritisch. Wo noch Änderungs- und Diskussionsbedarf besteht, erläutert das Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-und-anwaelte/berufsrecht/bundesjustizministerium-eckpunkte-fuer-grosse-brao-reform>.

DAV und djb fordern Rücktritt Brandners vom Amt des Vorsitzenden des Rechtsausschusses

Der DAV und der Deutsche Juristinnenbund (djb) verurteilen in einer gemeinsamen Presseerklärung (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-16-19-dav-und-djb-verurteilen-aeusserungen-brandners-und-fordern-ruecktritt>) die Twitter-Botschaften von Stephan Brandner im Kontext des rechtsradikalen Anschlags von Halle. Sie fordern den AfD-Abgeordneten auf, sein Amt als Vorsitzender des Rechtsausschusses des

Bundestags niederzulegen. Es berichteten u.a. das Handelsblatt und die FAZ. Bereits im Frühjahr 2018 hatten die beiden Verbände dazu aufgerufen, Brandner nicht zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu bestimmen.

DAV-Stellungnahme zum Urheberrecht: Bitte wortgetreu umsetzen!

Der Ausschuss Geistiges Eigentum des DAV hat sich im Rahmen einer Konsultation zur Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinien geäußert (DAV-Stellungnahme Nr. 34/19, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-34-19-dav-zur-umsetzung-der-eu-urheberrechtsrichtlinien>) und befunden: Die Richtlinie sollte soweit wie möglich wortgetreu umgesetzt werden, damit die Erwägungsgründe zur Interpretation der nationalen Vorschriften herangezogen werden können. Gleichzeitig betont er den Vorbildcharakter des deutschen Urheberrechtsgesetzes in vielen Bereichen der Richtlinie, die Änderungen am deutschen Urhebergesetz in einigen Bereichen der Richtlinie entbehrlich machen.

Rechtsschutzversicherung: BGH hält Schadensminderungsklausel für intransparent

Der Bundesgerichtshof hält die Schadensminderungsklausel der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung für intransparent. Der Anwalt des Versicherungsnehmers hatte einen anderen (teureren), als den ihm vom Rechtsschutzversicherer angewiesenen Sachverständigen beauftragt. Der Versicherer muss trotzdem zahlen. Warum das auf den ersten Blick verbraucher- und anwaltsfreundliche Urteil dennoch kritisch zu hinterfragen ist, verrät Anwaltsblatt-Herausgeber Herbert P. Schons im Anwaltsblatt.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/rechtsschutzversicherung-intransparente-schadensminderungsklausel>

Der DAV kritisiert den Regierungsentwurf zur Neuregelung der Pflichtverteidigung

Der Regierungsentwurf zur Umsetzung der PKH-Richtlinie entlässt die Justiz aus der Verantwortung, einen Pflichtverteidiger der ersten Stunde beizuordnen, kritisiert der DAV in seiner DAV-Stellungnahme Nr. 36/19 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-36-19-neuregelung-des-rechts-der-notwendigen-verteidigung>). Stattdessen soll der Beschuldigte nur eine Pflichtverteidigung erlangen, wenn er bei erstmaliger polizeilicher Konfrontation mit dem Tatvorwurf einen entsprechenden Antrag stellt. Dies ist ein Bruch mit dem bestehenden System der Pflichtverteidigung, das dem Staat auferlegt, ein rechtsstaatliches Verfahren zu sichern. Dies steht keinesfalls zur Disposition. Die Intention der EU-Richtlinie, einen effektiven Rechtsbeistand für den Beschuldigten in dem kritischen Moment des Vorverfahrens zu sichern, wird dadurch auch verfehlt.

DAV kritisiert geplante Verschärfung des Polizeigesetzes Hamburg

Der DAV fordert eine Verankerung des anwaltlichen Berufsgeheimnisträgerschutzes im Polizeigesetz nach dem Vorbild von § 62 BKAG. Auch auf Landesebene ist das Anwaltsgeheimnis vor sämtlichen polizeilichen Maßnahmen bereits auf Erhebungsebene absolut zu schützen.

Kritisch sieht der DAV die Bestrebungen zur automatisierten Datenanalyse. Es entsteht das Risiko, umfassende Verhaltens- und Persönlichkeitsprofile einzelner Personen zu generieren. Unter dem Begriff der

„vorbeugenden Bekämpfung“ wird die automatisierte Datenverarbeitung nicht an eine konkrete Gefahr gebunden, wie dies verfassungsrechtlich geboten ist. Zur ausführlichen Stellungnahme gelangen Sie unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-40-19-verschaerfung-des-polizeigesetzes-hamburg>.

DAV weiterhin für geltende Zertifizierte-Mediatoren- Ausbildungsverordnung

Seit dem 1. September 2017 gibt es den zertifizierten Mediator. Derzeit wird diskutiert, ob die Voraussetzungen, die die Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusv) anordnet, hinreichend sind. Im Bundestag wurde dazu jüngst eine Anfrage gestellt, ob eine Evaluation des ZMediatAusv angestrebt werde. Der DAV spricht sich nach wie vor für die geltende Verordnung aus. Diese setzt auf Eigenverantwortung bei der Qualitätssicherung und auf wesentliche Regulierung der Qualitätskontrolle durch den freien Wettbewerb, vgl. bereits DAV-Stellungnahme Nr. 58/10 (https://anwaltverein.de/de/newsroom/id-2010-58?scope=modal&target=modal_reader_24&file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2010/SN-58-10.pdf#_blank).

Deutsch-Tschechische Wirtschaftstätigkeit im Fokus

Unternehmer, die in Tschechien tätig werden oder tschechische Arbeitskräfte in Deutschland beschäftigen wollen, stehen vor vielfältigen Herausforderungen. Was haben deutsche Unternehmerinnen und Unternehmer in Tschechien zu beachten? Wie gründet oder kauft man ein Unternehmen? Welche arbeitsrechtlichen Vorgaben gibt es? Diese und weitere Fragen beantworten tschechische und deutsche Experten während der kostenfreien Abendveranstaltung der IHK Regensburg in Zusammenarbeit mit dem DAV in Tschechien am 19. November 2019 (<https://www.ihk24.de/vstdbv3/download?secid=%7B3DES%7DD03014831379FC59>). Anmeldungen werden online unter <https://www.ihk-regensburg.de/event/166129306> bis zum 13. November entgegengenommen.

Die neuesten Informationen des DAV – Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter – finden Sie auf einen Klick unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom>.

Buchbesprechungen

Gerhard Schäder, Sebastian Weber
Praxiskommentar zum Streitwertkatalog Arbeitsrecht
2. Auflage 2019, 311 Seiten, Hardcover
Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH
Euro 49,00, ISBN 978-3-8240-1594-8

Die erste Fassung des Streitwertkataloges wurde auf der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte im Mai 2013 vorgestellt. Überarbeitete Versionen wurden am 5. April 2016 und am 9. Februar 2018 vorgestellt.

Nach wie vor ist umstritten, welche Rechtsqualität der Streitwertkatalog hat. Gleichwohl fühlen sich die meisten Arbeitsrichter an die „Vorschläge“ des Katalogs gebunden und weichen nicht ohne Weiteres davon ab. Umso wichtiger ist es, gute Argumentationshilfen für die Festsetzung eines angemessenen Streitwertes zu haben.

Forts. nächste Seite

Der Kommentar von Schäder/Weber beantwortet die Fragen, welche Fälle der Katalog regelt – und welche nicht, wie die Streitwertvorschläge im Urteils- und Beschlussverfahren zu verstehen sind, auf welche gesetzlichen Grundlagen der Katalog ggf. zurückgreifen kann und wie die Rechtsprechung und Literatur mit den Vorschlägen umgehen. Zahlreiche Beispiele illustrieren zudem die Kommentierung.



Die zweite Auflage des Praxiskommentars, die bereits im ersten Halbjahr 2019 erschienen ist, berücksichtigt eine Reihe von Stichworten, die mit der Version 2018 neu in den Katalog aufgenommen wurden. Im Bereich Urteilsverfahren sind das die Definition des Begriffs der Vergütung, auf die an verschiedenen Stellen des Katalogs Bezug genommen wird, die Konkurrentenklage (I. Nr. 19), Schadenersatzklage (I. Nr. 23) Urlaub (I. Nr. 24), Vergleichsmehrwert (I. Nr. 25.1) und Zahlungsklage – Erhöhungsklage (I. Nr. 28); im Bereich Beschlussverfahren: Entsendung von Mitgliedern in den Gesamt- bzw. Konzernbetriebsrat (II. Nr. 8) und Statusverfahren leitender Angestellter (II. Nr. 16).

Der Umfang des Buches im Oktavformat hat im Vergleich zur Voraufgabe um etwa die Hälfte, also fast hundert Seiten, zugenommen. Gleichwohl ist es handlich geblieben und lässt sich gut zu Gericht mitnehmen. Gerade bei der gerichtlichen Streitwertfestsetzung und in der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung erweist sich der Schäder/Weber als ein äußerst verlässliches und vor allem zitierbares Arbeitsmittel.

Meine Besprechung der ersten Auflage endete mit dem Fazit: „All das macht das Buch für den Leser im wahrsten Sinne des Wortes besonders wertvoll. Schon im ersten Streitfall haben Sie die Chance, ein Mehr an Vergütung zu generieren und so mehr als nur den Kaufpreis zu erhalten. Der Schäder/Weber gehört auf den Schreibtisch jeden Arbeitsrechtlers.“ Das gilt uneingeschränkt auch für die zweite Auflage, die noch mehr aktuelle Information bietet.

Rechtswanwalt Michael Dudek, München

**Schach / Riecke: Mietrecht
Wohnraum | Gewerberaum | Pacht
4. Auflage 2019, Mit Online-Zugang, 990 S., Gebunden
Nomos Verlag, Euro 128,00
ISBN 978-3-8487-5318-5**



Liebe Leserinnen und Leser,

seit der Voraufgabe sind nunmehr 3 Jahre vergangen. Wie bereits für die Voraufgabe ist Anlass auch für diese aktuelle Ausgabe eine gesetzgeberische Reform, das Mietrechtsanpassungsgesetz (MietAnpG), das am 01.01.2019 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache wird in dieser aktuellen Auflage in Ergänzung zu den Ausführungen zum Mietrechtsnovellierungsgesetz (das Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und

zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung), der sogenannten Mietpreisbremse ausführlich besprochen.

Neben den Gesetzesänderungen beinhaltet die Neuauflage auch die Besprechung zahlreicher Entscheidungen des BGH, unter anderem auch zu den nach wie vor unter den Mietparteien häufig kontrovers diskutierten und ausgelegten Klauseln der Schönheitsreparaturen. Auch die BGH Rechtsprechung zum Verhältnis der fristlosen zur fristgerechten Kündigung wird an Hand der zuletzt ergangenen Entscheidung vom 19.09.2018 besprochen.

Die 4. Auflage wird nunmehr von zwei Herausgebern verantwortet, von Klaus Schach (Rechtsanwalt und Vorsitzender Richter am LG a.D. Berlin), wie bisher und zusätzlich von Dr. Olaf Riecke (Richter am Amtsgericht, Hamburg), der das Pachtverhältnis bearbeitet.

Im Autorenteam gibt es ebenfalls Veränderungen gegenüber der Voraufgabe. Neu eingetreten sind Rechtsanwalt Dr. Johann-Frederik Schuldt, der die Mietpreisbremse bearbeitet und Rechtsanwalt Dr. Rainer Barbulla, der den Themenkomplex Gewerbemietverhältnis als Nachfolger von Rechtsanwalt Harald Schäfer übernommen hat.

Insgesamt hat die Neuauflage den Stand Mai 2019.

Dieses Formularbuch, das sich schwerpunktmäßig an den mit Mietrecht befassten Rechtsanwalt und Rechtsanwältin richten dürfte, zeichnet sich dadurch aus, dass es trotz der Bezeichnung Formularbuch, kein reines Formularbuch darstellt. Neben sehr hilfreichen Formulierungen und Musterschreiben enthält es parallel sehr umfangreiche Ausführungen zum materiellen, aber auch zum prozessualen Recht, zum Gebührenrecht und taktische Hinweise für die Bearbeitung des mietrechtlichen Mandats. Letzteres dürfte vor allem für Berufsanfänger oder KollegInnen, die sich in das Mietrecht erst einarbeiten wollen, sehr wertvoll sein.

Dem klassischen Inhaltsverzeichnis schließt sich ein alphabetisches Musterverzeichnis an, der die Auffindbarkeit der einzelnen Muster je nach Bedarf und Themengebiet enorm erleichtert; denn die Musterschreiben, Musterschriftsätze und Vertragsgestaltungen sind im laufenden Text eingearbeitet. Wenn man nun als Vermieteranwalt gezielt zum Beispiel nach einem Kündigungsschreiben wegen Eigenbedarf sucht, dann findet man die bearbeitete Stelle an Hand des Musterverzeichnisses und hat dann zugleich wertvolle Informationen zum materiellen Recht nebst einschlägiger Rechtsprechung, so dass je nach Perspektive eines Vermieters- oder Mieteranwaltes die Voraussetzungen für die Kündigung und/oder Erwidmung abgerufen werden können.

Was aus „Praktiker-Sicht“ auch sehr hervorzuheben ist, ist der Umstand, dass die Ausführungen zum materiellen Recht, je nach Rechtsgebiet und Problemstellung gestrafft sind und die in der Praxis „schwierigen Fälle“ akzentuiert dargestellt werden, so dass das Wichtigste im Überblick dargeboten wird. Auf Grund der Hinweise in den Fußnoten, kann bei Bedarf an Hand weiterführender Literatur das eine oder andere sodann vertieft werden. Der Vorteil dieser Darbietung ist der, – da man auch als erfahrener Mietrechtler manchmal den Überblick verliert oder manche Probleme gar nicht mehr sieht – dass eine Art Checkliste mitgegeben wird und nicht unbedingt zuerst seitenlange Ausführungen gelesen werden müssen, wenn einem die Zeit hierfür fehlt.

Das Werk gliedert sich in fünf Teile, die, wie bereits dargelegt, im laufenden Text Musterschreiben und Musterschriftsätze enthalten, die fortlaufend nummeriert und im Musterverzeichnis alphabetisch verortet sind. Die Muster werden sehr gut ergänzt durch die Ausführungen zum materiellen Recht und zum Prozessrecht.

Zweidrittel des Buches befasst sich in Teil 1 mit dem Mietverhältnis, und dort hauptsächlich mit dem Wohnraummietverhältnis, so dass der

Schwerpunkt des Werkes aus meiner Sicht eindeutig im Wohnraummietrecht liegt.

Von großer Bedeutung aus Sicht des Rechtspraktikers ist zwar auch die Abhandlung des Gewerbemietverhältnisses in Teil 2, sowohl materiell rechtlich als auch prozessual sowie die Abhandlung zum Pachtverhältnis in Teil 3. Jedoch fallen diese beiden Teile eher mit jeweils ungefähr 100 Seiten knapp aus und behandeln einige gängige typische Problemfelder.

In Teil 4 wird das Mietverhältnis in der Insolvenz und der Zwangsverwaltung besprochen und Teil 5 befasst sich mit der Abwicklung des Mandats im Mietverhältnis, wobei die gebührenrechtlichen Themen sehr ausführlich mit Abrechnungsbeispielen dargestellt werden. Auch das Thema des Verkehrs mit der Rechtsschutzversicherung wird sehr anschaulich behandelt; denn vor allem für den Mieteranwalt im Wohnraummietrecht, sind die Punkte zum rechtsschutzversicherten Mandat sehr hilfreich, gehören sie doch zum Alltagsgeschäft.

Aus Anwaltssicht ist dieses Werk vor allem für Mietrechtler mit oder ohne Fachanwaltstitel eine sehr gute Ergänzung, da in der Praxis die Verwendung von Musterschreiben, wenn auch häufig nur als Vorlage, sowohl inhaltlich als auch zeitlich sehr hilfreich sein kann.

Die Kombination aus Formular- und Handbuch ist gut umgesetzt worden; vor allem erkennt man beim Lesen und Arbeiten mit dem Buch, dass es von Praktikern geschrieben worden ist. Hervorzuheben sind auch die eingebauten Hinweise und Tipps an den/die mit dem Fall befassten Anwalt/Anwältin.

Das Buch wird durch einen kostenlosen Online-Zugang ergänzt. Dieser beinhaltet den Zugriff auf den Volltext der Neuauflage sowie die darin zitierten Gesetze und die Rechtsprechung.

Rechtsanwältin Dr. Filiz Sütçü, München

Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht - Kollektives Arbeitsrecht I und II, Arbeitsgerichtsverfahren, 4. Auflage 2019. Buch. Rund 3150 Seiten Verlag C.H.BECK, Euro 398,00 ISBN 978-3-406-71802-1



Mit den beiden Bänden zum kollektiven Arbeitsrecht ist das Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht nunmehr komplett. Auf insgesamt rund 8.000 Seiten wird das gesamte Arbeitsrecht systematisch und fundiert dargestellt.

Die Bände 3 und 4 bilden ein Gesamtwerk in 2 Bänden und können nur zusammen bezogen werden. Es gibt die Option, das

Gesamtwerk, Bände 1 mit 4, zu einem dann vergünstigten Preis zu kaufen.

Der Band 3 widmet sich im Anschluss an das Recht der Koalitionen insbesondere dem Tarifvertragsrecht sowie dem Arbeitskampfrecht. Jedem Abschnitt ist zunächst eine themenbezogene Übersicht zum aktuellen Schrifttum vorangestellt. Es folgt eine allgemeine Einführung mit der Definition der verwendeten Rechtsbegriffe. Dargestellt werden Zweck und Gestaltungsformen der kollektiven Beteiligungen sowie die Koali-

tionsfreiheit. Im Tarifvertragsrecht werden die Voraussetzungen des Tarifvertrages, Reichweite und Grenzen des Tarifvertrages sowie die Auswirkungen der Tarifnormen ausführlich behandelt. Nach der Darstellung des Arbeitskampf-Schlichtungsrechtes folgt ein Kapitel, in dem das Betriebsverfassungsrecht im Allgemeinen erläutert wird. Dabei werden die einzelnen Elemente, wie Betriebsrat, Betriebsversammlung, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat und Wirtschaftsausschuss in einzelnen Kapiteln abgehandelt. Abgehandelt werden auch die Einigungsstelle sowie Sonderregelungen in Seeschifffahrt und Luftfahrt und schließlich der Sprecherausschuss der leitenden Angestellten.

Der Band 4 vollendet die Darstellung des kollektiven Arbeitsrechts. Schwerpunkte bilden die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten einschließlich des Rechts der Betriebsvereinbarung, das europäische Betriebsverfassungsrecht sowie das Recht der Unternehmensmitbestimmung. Dabei wird auch auf die Bezüge zur europäischen Unternehmensmitbestimmung eingegangen.

Der Band 4 beginnt mit den Beteiligungsrechten des Betriebsrates. Dabei werden zunächst in einem ersten Titel die Beteiligungsrechte des Betriebsrates in ihren unterschiedlichen Ausprägungen vorgestellt. Entsprechend den Regelungen des Betriebsverfassungsrechtes werden sodann die Mitbestimmungsrechte in sozialen Angelegenheiten, beim Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Beteiligung des Betriebsrates an den personellen Angelegenheiten und schließlich in wirtschaftlichen Angelegenheiten abgehandelt. Dabei wird auch auf die Besonderheiten des Betriebsrates in Tendenzunternehmen eingegangen.

Abgehandelt werden in eigenen Kapiteln die europäische Betriebsverfassung, der europäische Betriebsrat sowie die Betriebsverfassung in europäischen Gesellschaftsformen.

Den Besonderheiten im Personalvertretungsrecht ist ein eigener Abschnitt gewidmet. Dasselbe gilt für das Mitarbeitervertretungsrecht in der evangelischen Kirche einerseits und der katholischen Kirche andererseits.

In einem weiteren Abschnitt wird sodann die Vertretung der Arbeitnehmer in Unternehmensorganen beschrieben. Dort werden zunächst die Grundlagen, dann das Mitbestimmungsgesetz 1976 sowie die Montan-Mitbestimmung und das Drittelbeteiligungsgesetz mit den jeweiligen Auswirkungen erläutert. Dem schließt sich sodann noch ein eigenes Kapitel über die europäische Unternehmensmitbestimmung an.

Ein vierter Abschnitt widmet sich sodann noch der Arbeitsgerichtsbarkeit, wobei diese Darstellung relativ knapp erfolgt und in erster Linie einen Überblick gibt.

Das Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht erschließt das materielle und das kollektive Arbeitsrecht Deutschlands, das zunehmend auch vom Europarecht und der europäischen Rechtsprechung geprägt wird. Es führt uns vor Augen, dass wir in ein globales Netzwerk von Wirtschaft und Recht eingebunden sind, wenngleich das deutsche Arbeitsrecht nach wie vor stark von der deutschen Rechtsprechung geprägt ist. Die Autoren wiederholen nicht die herrschende Meinung, sondern beleuchten die jeweiligen Themen von allen Seiten. Dabei werden auch abweichende Meinungen vertreten, ohne jedoch die herrschende Meinung zu vernachlässigen. Das Denken in der Welt der Wirtschaft wird zunehmend globaler und lässt nationale Grenzen weitgehend verschwinden. Dort wie in der Welt des Arbeitsrechtes ist kreatives Denken gefragt und dabei leistet dieses Werk wertvolle Hilfe.

[Hinweis der Redaktion: Das im Text erwähnte Gesamtwerk (4 Bände, ISBN 978-3-406-71330-9) ist zum Vorteilspreis von Euro 696,00 erhältlich]

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Puchheim

Markus Lüpertz: Über die Kunst zum Bild (ehemals „Die Zone der Malerei“)



Markus Lüpertz, Ohne Titel, 2013
Mischtechnik auf Leinwand, 2-teilig
Gesamtmaß 326 x 200 cm
Privatsammlung
© VG Bild-Kunst, Bonn 2019
Photo: Jochen Littkemann

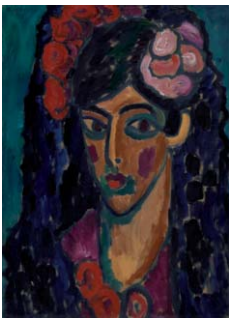
Donnerstag, 21. November 2019, um 18.30 Uhr, Haus der Kunst
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Das Haus der Kunst präsentiert eine umfassende Einzelausstellung zum Werk von Markus Lüpertz (*1941), die die unterschiedlichen Aspekte seiner spezifischen Bildsprache aufgreift. Lüpertz, dessen Arbeit vielfach kontrovers diskutiert wurde, zählt zu den zentralen Künstlerfiguren der deutschen Nachkriegszeit. Seine oft monumentalen Gemälde vermitteln Bedeutung durch Bilder, die für etwas anderes stehen als für das, was sie scheinbar darstellen. Ein solcher Ansatz stellt die abgebildeten Dinge, die man auf den Gemälden zu erkennen glaubt, infrage, statt sie zu bestätigen; damit wird die Abwesenheit dessen impliziert, das hier vergegenwärtigt zu werden scheint. Lüpertz ist ein grundlegend häretischer Künstler: Er arbeitet gegen bekannte ästhetische Kategorien, um eine eigene Zone in der Malerei zu etablieren. Banale Objekte erhalten eine sakrale Qualität, die man ihnen normalerweise nicht zuschreibt. Lüpertz' Ästhetik wird vielfach auf Schlagworte reduziert – plötzliche Verschiebung des Maßstabs, extrem vergrößerte Motive, ungewöhnliche Perspektiven, diskordante Farben und ein erregter Pinselstrich. Damit sind jedoch noch längst nicht alle künstlerischen Strategien benannt. Denn seit Beginn seiner Karriere steht im Mittelpunkt seines Schaffens die Idee von etwas unwiederbringlich Verlorenem, das in großen Teilen mit der Apokalypse in der jüngeren deutschen Geschichte zusammenhängt.

Im Bewusstsein der Geschichte des ehemaligen ‚Hauses der Deutschen Kunst‘, das der staatlich sanktionierten Kunst des nationalsozialistischen Deutschland eine Bühne bot, stimmt Lüpertz' Ausstellung nachdenklich. Ein Kapitel der Ausstellung zeigt Arbeiten, bei denen der Betrachter mit der Funktionalisierung von Kunst in den Jahren 1933 bis 1945 konfrontiert ist. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

28 |

Lebensmenschen. Alexej von Jawlensky und Marianne von Werefkin



Alexej von Jawlensky, Spanierin, 1913
Öl auf Karton, 89 x 70 cm
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München
Foto: Lenbachhaus



Marianne von Werefkin, Selbstbildnis, 1910
Tempera auf Papier auf Karton, 51 x 34 cm
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München
Foto: Lenbachhaus

Dienstag, 03. Dezember 2019, um 17.45 Uhr, Lenbachhaus, Kunstbau
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Sonntag, 19. Januar 2020, um 10.45 Uhr, Lenbachhaus, Kunstbau
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Ausstellung Lebensmenschen rückt die Beziehung dieser beiden starken Künstlerpersönlichkeiten des Expressionismus in den Mittelpunkt, die über die Jahre ihrer privaten und künstlerischen Partnerschaft (1893 – 1921) hinaus ihr Leben lang schicksalhaft miteinander verbunden waren. Zum ersten Mal seit über 70 Jahren werden Alexej von Jawlenskys und Marianne von Werefkins Werke gemeinsam und explizit als Künstlerpaar in einer Ausstellung gezeigt und die verschiedenen Phasen ihres künstlerischen Schaffens und gegenseitiger Beeinflussung beleuchtet. (Text: Dr. Angelika Grepmaier-Müller)

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

<input type="checkbox"/> Markus Lüpertz	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	21.11.2019, 18.30 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Lebensmenschen	Dr. Angelika Grepmaier-Müller	03.12.2019, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Lebensmenschen	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	19.01.2020, 10.45 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Bürogemeinschaften	29	→ Schreibbüros	31
→ Vermietung	30	→ Dienstleistungen	31
→ Kooperation / koll. Zusammenarbeit.....	30	→ Übersetzungsbüros.....	32
→ Sonstiges	30	→ Umzugs- Änderungsmitteilungen	32
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	31		
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	31		
→ Termin- / Prozessvertretung.....	31		

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Adressen für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Dezember 2019: 12. November 2019

Bürogemeinschaften

Repräsentatives Büro in Bogenhausen für bis zu 3 Kollegen

Wir - RAe MEINDL & RIEDEL - bieten in unseren Kanzleiräumen im Zamilapark bis zu 3 Anwaltszimmer (ca. 25 qm) mit (oder ohne) Service (Bibliothek, großer Konferenzraum, Sekretariat, Telefon, EDV, Parkplatz, Lagerraum usw.). Helle, großzügige, moderne Büroräume (gesamt 286 qm). Mietoptionen u. günstige Miete gesichert bis 2027.

Kontakt: RA Dr. Rudolf Meindl, Stefan-George-Ring 19, 81929 München; Tel.: 089-127671150, meindl@meindl-riedel.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Wir sind eine zivil- und familienrechtlich ausgerichtete Kanzlei in München-Giesing mit derzeit einem Rechtsanwalt und einer Fachanwältin für Familienrecht, die aus Altersgründen 2020 ausscheiden wird.

Wir bieten zu günstigen Konditionen ab 01.01.2020 ein schönes, helles Anwaltszimmer, ca 25qm und die Mitbenutzung der Büroinfrastruktur (Sekretariat, Ra-Micro Arbeitsplatz, Telefon etc).

Kontakt: Rechtsanwältin Susanne Gall-Stöckl Tel.: 089 6927958, ra@adamgallzahn.de

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab sofort mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Zimmer In Bürogemeinschaft

Wir sind eine Bürogemeinschaft von derzeit 3 Kollegen, 2 Fachanwälte (ArbR + StraFR) in Bestlage am Bavariaring, U-Bahn 2 Minuten zu Fuß.

Eine weitere Kollegin ist FAin für SozialR in spe.

Wir suchen für ein großzügiges Anwaltszimmer (ca. 22 m²) eine/n Kollegen / Kollegin in Bürogemeinschaft, ggf. auch zur späteren Gründung einer PartG o. ä.. Wir wünschen uns einen aktiven Kollegen, bevorzugt FA mit ergänzendem Spektrum (SteuerR / FamilienR / ErbR etc.) zwecks intensiver fachlicher Zusammenarbeit.

Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur, Kopierer, Telefonanlage, Besprechungszimmer etc. möglich.

Weitere Einzelheiten unter 089-5146990 (RA Struckhoff / RA Kamm) oder unter struckhoff@alphalex.de.

Wir freuen uns auf Sie !

Repräsentatives Büro am Rande des Englischen Gartens

Steuerberater mit langjährig etablierter Kanzlei, 8 Mitarbeiterinnen, ausgerichtet auf die umfassende Beratung mittelständischer Unternehmen, bietet RA/in je nach Bedarf zwischen ein und vier moderne und helle Räume zu je 20qm in Bürogemeinschaft.

Die Kanzlei befindet sich in ausgezeichneter Lage mit bester Verkehrsanbindung. Gerne überlasse ich die Büroinfrastruktur wie Besprechungszimmer, Küche, EDV, Telefonanlage, Kopierer, Archiv und Tiefgaragenstellplatz zur Mitbenutzung bei fairer Kostenbeteiligung.

Ich freue mich auf eine kollegiale Zusammenarbeit unter Schaffung von Synergieeffekten, damit den Mandanten ein fachübergreifendes Beratungsangebot zur Verfügung steht.

Zu einer ersten Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte an:

Dipl.-Kfm. Steuerberater Martin Reimann,
Brabanter Str. 4, 80805 München,
Tel.:089 452058520,
E-Mail: mr@stb-reimann.de

Schönes Zimmer in Bürogemeinschaft

in unmittelbarer Nähe zu Amtsgericht und Justizpalast mit guter Verkehrsanbindung ab sofort zu vermieten. Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur, Kopierer, Telefonanlage, Besprechungszimmer etc. ist im Mietpreis enthalten. Ein Sekretariatsplatz steht bei Bedarf zur Verfügung.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter
Tel. 089 31988742 oder ra@hoerlin.com

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Wir sind eine zivil- und familienrechtlich ausgerichtete Kanzlei in München-Giesing mit derzeit einem Rechtsanwalt und einer Fachanwältin für Familienrecht, die aus Altersgründen 2020 ausscheiden wird.

Wir bieten zu günstigen Konditionen ab 01.01.2020 ein schönes, helles Anwaltszimmer, ca 25qm und die Mitbenutzung der Büroinfrastruktur (Sekretariat, Ra-Micro Arbeitsplatz, Telefon etc).

Kontakt: Rechtsanwältin Susanne Gall-Stöckl Tel.: 089 6927958, ra@adamgallzahn.de

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei bestehend aus drei Kollegen und einer sehr erfahrenen und zuverlässigen Rechtsanwaltsfachangestellten. Ein Kollege wird zum Jahresende ausscheiden. Angeboten wird daher zur **Vermietung in Bürogemeinschaft ab sofort** ein Anwaltszimmer (ca. 25 m²) und ein Mitarbeiterzimmer (ca. 10 m²) in schönem Altbau (EG), und ausgezeichneter Lage nahe Theresienwiese mit guter Infrastruktur und **Parkplatz auf dem Grundstück**. Die Miete ist mit 14,50 €/m² äußerst günstig. Der Mietvertrag besteht derzeit bis 2025.

Die Kanzlei besteht aus 3 Anwaltszimmern, 1 sehr großen Besprechungsraum, 2 Mitarbeiterzimmern, Archivraum, Flur, Küche, Toilette, Keller und hat insgesamt 147 m². Die Büroinfrastruktur kann auf Wunsch gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden.
Spätere Sozietät möglich.

Kontakt: Rechtsanwalt Brügel, Telefon 089/21014242, bruegel@bgb-muc.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 32 / November 2019 an den MAV.

Ab Anfang 2020 bieten wir **1 – 2 Räume** in einem **modernen Büroneubau** (Erstbezug Kap-West) an der **Friedenheimer Brücke**, 2 Gehminuten von der S-Bahn Hirschgarten und 5 Min. zur Tram Linie 18,19 an. 2 Kfz-Stellplätze können ebenfalls angemietet werden.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschrift an info@steuerberaterin-huber.de, Kanzlei Alexia Huber & Partner, Steuerberatungsgesellschaft mbB.

Kooperation / koll. Zusammenarbeit

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht

Grigolli & Partner
Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

Sonstiges

Advoware-Buchhaltung und Jahresabschluss

Wer kennt sich mit der Buchhaltung bei Advoware aus und kann uns beim Jahresabschluss 2018 behilflich sein? Wir haben zum 01.01.2018 mit der Buchhaltung bei Advoware begonnen und benötigen dringend Unterstützung von einem erfahrenen Anwender.

Anwaltskanzlei Dr. Clemens Theil
Erhardtstraße 12
80469 München
Tel. 089/202539-40 (Frau Kern)
E-Mail: office@menges-theil.de.

Mandantenakquisition

www.sales-agentur.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Für unsere familien- und erbrechtlich ausgerichtete Kanzlei in zentraler aber ruhiger Lage in München, suchen wir zur Unterstützung unseres engagierten Teams/Sekretariats eine/n zuverlässige/n und motivierte/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d)

zur Festanstellung in Voll- oder Teilzeit.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, vorzugsweise per e-Mail.

Kanzlei Dr. Schöfer-Liebl & Kollegen

Dr. Nicola Schöfer-Liebl
Lessingstraße 9
80336 München
Tel. 089/53 92 71, Fax 089/53 68 82
Email: kanzlei@rechtsanwaelte-liebl.de
www.rechtsanwaelte-liebl.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

32 |

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Mitglieds-Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Kontodaten etc. mit. Auf der Homepage unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/mitgliedschaft/ihre-daten-aendern/> stehen Ihnen entsprechende Formulare zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V

Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

per Fax an: 089 55027006

per Mail an: info@muenchener-anwaltverein.de

Vielen Dank

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen Dezember 2019 ist der 12. November 2019

Die Mediadaten und weitere Informationen
finden Sie auch unter
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/>

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

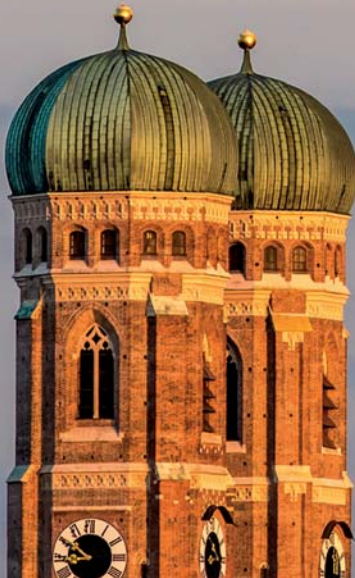
MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.



Anwalt 2019

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V.,
vertreten durch Präsident RA Michael Dudek.
Durchgeführt von MAV GmbH

11. November 2019

Die jährliche Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

Anwalt2019 ■ richtet sich an die kleine bis mittlere Kanzlei ■ wird gestaltet von Fachleuten und Praktikern ■ befasst sich mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf Anwaltsberuf, Kanzleialltag und Recht ■ gibt wertvolle Tipps für die Beratung von Mandanten im digitalen Zeitalter ...

anwalt2019.de



Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

» Mit den Lösungen
von RA-MICRO in der
Cloud und DictaNet
habe ich überall
Zugriff auf meine
Kanzlei: auch am
Flughafen oder
im Gericht. «

RAin Ruth Stefanie Breuer
Kanzlei Breuer, Berlin



Permanente Verfügbarkeit Ihrer Kanzlei-EDV:
Testen Sie RA-MICRO in der Cloud.

Jetzt informieren:
ra-micro.de
030 43598801


RA-MICRO